



VERGABEUNTERLAGEN

122-26-E16

Rahmenverträge: Instandhaltung und Prüfungen von Heizungs- /
Lüftungs- und Kälteanlagen

Offenes Verfahren (EU) (Sektorenverordnung)

Ausschreibung (Korrektur 3)

AUFTRAGGEBER

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH

Möhlstraße 27, 68165 Mannheim, Deutschland

22.09.2026

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen	1
Projektinformation	1
Vertragsbedingungen/Formulare.....	3
Verfahrensbrief und Vertragsbedingungen für alle Lose.....	3
122-26-E16 Verfahrensbrief	3
122-26-E16_Vertragsgrundlagen	14
122-26-E16 Checkliste einzureichender Unterlagen_mit NU	20
AEB DL_Stand Januar 2024	22
Anlage Merkblatt Elektronische Rechnung	29
AnschreibenPDF Rechnung.....	29
Anforderungen PDF-Rechnung.....	30
RNV_Datenschutzinformation	32
Leistungsbeschreibung (alle Lose).....	38
122-26-E16 Rahmenverträge Instandhaltung und Prüfungen von Heizungs- Lüftungs- und Kältean	38
Auszufüllende Formulare f. alle Lose	62
122-26-E16 Angebotsschreiben.....	62
B.I.1. - Bietergemeinschaftserklärung	64
B.II.1. - Allgemeine Angaben zum Unternehmen	71
B.IV.1. - Eigenerklärung Ausschlussgründe.....	72
B.IX.1. -Verpflichtungserklärung qualifizierten NU.pdf	77
LTMG - Baden-Württemberg.....	79
Merkblatt über die Abgabe der Verpflichtungserklärung	79
Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst .	88
Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt	90
Besondere Vertragsbedingungen.....	92
LTTG - Rheinland-Pfalz.....	96
Merkblatt_LTTG_2025	96
Merkblatt.....	96
für die Abgabe einer Tariftreueerklärung und/oder Mindestentgelterklärung nach dem rheinl	96
1. Gelten die Regelungen zur Tariftreue und zum Mindestentgelt für jeden öffentlichen	96
2. Welche Erklärung muss ich/müssen wir als Bieter/Bewerber abgeben?	97
2.1 Tariftreueerklärung	97
a) Tariftreueerklärung nach § 4 Abs. 1 LTTG.....	97
b) Tariftreueerklärung nach § 4 Abs. 3 LTTG.....	100
2.2 Pflicht zur Abgabe einer Mindestentgelterklärung:.....	100
3. Gelten die Regelungen zur Tariftreue und zum Mindestentgelt auch für Nachunterern .	101
4. Was geschieht, wenn keine Tariftreueerklärung bzw. Mindestentgelterklärung abge .	102
Mustererklärung_1_AEntG_2025.....	103
Mustererklärung 1	103

für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) vom 20. April 200 .	103
nach § 4 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftre	103
Mustererklärung_3_Mindestentgelt_2025	105
Mustererklärung 3	105
nach § 4 Abs. 2 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftre	105
Russland Sanktionen	107
RS_EU_Sanktion_bmwsb_eigenerklärung.pdf	107
Rundschreiben_2022-04-14_BW17_70904_21_Sanktionen	109
I. EU-Sanktionen gegen Russland	109
II. Verbot der Auftragsvergabe	109
III. Fortführung bestehender Verträge	110
IV. Ausnahmen.....	110
V. Zuwendungsbau	111
VI. Inkrafttreten.....	111
Produkte/Leistungen	112
Eignungskriterien.....	116
Leistungskriterien	124
Anlagen	126

INFORMATIONEN ZUR AUSSCHREIBUNG



Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung des unten angegebenen Auftraggebers zu vergeben. Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

INFORMATIONEN

ALLGEMEIN

Auftragsnummer	122-26-E16
Maßnahme	
Auftragsbezeichnung	Rahmenverträge: Instandhaltung und Prüfungen von Heizungs- / Lüftungs- und Kälteanlagen
Auftragsbeschreibung	Ausschreibung der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH über die Schließung von Rahmenverträgen über Instandhaltung und Prüfungen von Heizungs- / Lüftungs- und Kälteanlagen.

VERFAHREN

Auftraggeber	Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
Weitere Auftraggeber	
Auftraggebertyp	
Liefer-/Ausführungsort	68165 Mannheim
Leistungsart	Dienstleistung
Vergabeart	Offenes Verfahren (EU) (Sektorenverordnung)

VERFAHRENSEIGENSCHAFTEN

Losweise Vergabe	Ja												
Art der losweisen Vergabe	Bieter kann für ein oder mehrere Lose anbieten												
Höchstzahl der Lose pro Angebot													
Zuschlagskriterium	Wirtschaftlichstes Angebot Berechnungsmethode: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung Gewichtung: 40%: 60% Optionale Positionen werden in den Angebotspreis eingerechnet.												
Klassifizierungen	<table><thead><tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th></tr></thead><tbody><tr><td>50700000-2</td><td>Reparatur und Wartung von Einrichtungen in Gebäuden</td></tr><tr><td>50720000-8</td><td>Reparatur und Wartung von Zentralheizungen</td></tr><tr><td>50721000-5</td><td>Betriebsbereitmachung von Heizanlagen</td></tr><tr><td>50730000-1</td><td>Reparatur und Wartung von Kühlgruppen</td></tr><tr><td>71630000-3</td><td>Technische Kontrolle und Tests</td></tr></tbody></table>	Code	Bezeichnung	50700000-2	Reparatur und Wartung von Einrichtungen in Gebäuden	50720000-8	Reparatur und Wartung von Zentralheizungen	50721000-5	Betriebsbereitmachung von Heizanlagen	50730000-1	Reparatur und Wartung von Kühlgruppen	71630000-3	Technische Kontrolle und Tests
Code	Bezeichnung												
50700000-2	Reparatur und Wartung von Einrichtungen in Gebäuden												
50720000-8	Reparatur und Wartung von Zentralheizungen												
50721000-5	Betriebsbereitmachung von Heizanlagen												
50730000-1	Reparatur und Wartung von Kühlgruppen												
71630000-3	Technische Kontrolle und Tests												

ANGEBOTE

Mehrere Hauptangebote zugelassen	Mehrere Hauptangebote sind zulässig
Nebenangebote	Nebenangebote sind nicht zugelassen
Nachlass	Ja
Skonto zugelassen	Nein
Skonto Zahlungsziel	Tag(e)
Verwendung elektronischer Mittel	Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
URL für elektronische Angebote	http://www.deutsche-everg.abe.de/Dashboards/Dashboards_rd_off
Zulässige Signaturen	Textform nach §126b BGB

SONSTIGE ANGABEN

Vertragsart	Rahmenvertrag
-------------	---------------

TERMINE

ALLGEMEIN

Vorausgegangene Vorinformation	Nein
Besondere Dringlichkeit	Nein

BEKANNTMACHUNG

Vorinformation	
Bekanntmachung	21.07.2026

ANGEBOTE UND BEWERTUNG

Angebotsfrist	06.10.2026 11:00:00
Frist Bieterfragen	02.10.2026 11:00
Eröffnungstermin	
Bindefrist	15.11.2026
Versand Vorabinformation	30.10.2026

AUFTRAGSDAUER

Beginn	01.01.2027
Ende	31.12.2030
Anmerkungen	

ELEKTRONISCHE TEILNAHME

Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter http://www.deutsche-everg-abe.de/Dashboards/Dashboards_rd_off mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Sofern Sie im System noch nicht registriert sind, können Sie dies auf der Plattform vornehmen. Die Registrierung ist kostenfrei.

Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direktsuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

BIETERFRAGEN

Bieterfragen müssen bis spätestens 02.10.2026 11:00 Uhr eingegangen sein.
Für später eingehende Fragen wird deren Beantwortung nicht zugesichert.
Bieterfragen müssen unter "Nachrichten" im eVergabe Bieterassistenten gestellt, sowie Antworten dort geprüft werden.
Den Assistenten erreichen Sie unter folgender Adresse: http://www.deutsche-everg-abe.de/Dashboards/Dashboards_rd_off
Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.

Hinweis: Sie erhalten unmittelbar nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-Mail über das Vorliegen von Antworten im Bieterassistenten. Sie müssen daher alle Antworten im Assistenten prüfen und dort zur Kenntnis nehmen.

Verfahrensbrief

**Rahmenverträge: Instandhaltung und Prüfungen von Heizungs- /
Lüftungs- und Kälteanlagen**
122-26-E16

Inhaltsverzeichnis

1	Übersicht.....	3
1.1	Ziel Verfahrensbrief.....	3
1.2	Verfahrensablauf	3
1.3	Zeitplan.....	3
1.4	Anwendbares Recht.....	3
2	Verfahrensbedingungen	3
2.1	Kommunikation im Vergabeverfahren	3
2.2	Vertraulichkeit.....	4
2.2.1	Verwendung der Vergabeunterlagen	4
2.2.2	Verschwiegenheit.....	4
2.3	Angebote	4
2.3.1	Hinweispflicht der Bewerber und Fragefrist	4
2.3.2	Form und Frist Einreichung Angebote	5
2.3.3	Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung.....	5
2.3.4	Bietergemeinschaften (Änderungen in der Zusammensetzung)	5
2.3.5	Unterauftragnehmer/Eignungsleihe	5
2.3.6	Anfordern zusätzlicher Unterlagen.....	6
2.3.7	Prüfung auf Vorliegen von Ausschlussgründen	6
2.3.8	Prüfung Erlaubnis zur Berufsausübung und Leistungsfähigkeit	6
2.3.9	Inhalt der Angebote	6
2.3.10	Eröffnungstermin der Angebote	7
2.3.11	Nebenangebote	7
2.3.12	Prüfung und Wertung der Angebote.....	7
2.3.13	Zuschlag	7
2.3.14	Kosten für die Teilnahme am Verfahren	8
3	Rügepflicht und Nachprüfung	8
3.1	Zulässigkeit Nachprüfungsantrag.....	8
3.2	Vergabekammer	8
3.3	Rechtsgrundlagen.....	9
3.4	Weiterleitung von Vergabeunterlagen	10

1 Übersicht

1.1 Ziel Verfahrensbrief

Mit diesem Verfahrensbrief möchte die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH („rnv“ oder „Auftraggeber“) den Ablauf des Verfahrens über die Beschaffung Rahmenverträge: Instandhaltung und Prüfungen von Heizungs- / Lüftungs- und Kälteanlagen beschreiben.

1.2 Verfahrensablauf

- ☒ Offenes Verfahren
- ☐ Nicht offenes Verfahren
- ☐ Verhandlungsverfahren
- ☐ Wettbewerblicher Dialog
- ☐ Öffentliche Ausschreibung

1.3 Zeitplan

Der vorläufige Terminplan für das weitere Vergabeverfahren sieht wie folgt aus:

Termin	Verfahrensschritt
11.08.2026 – 11:00 Uhr	Frist für die Stellung von Bieterfragen
21.08.2026 – 11:00 Uhr	Angebotsfrist
KW 37/38	Voraussichtliche Zuschlagserteilung
20.09.2026	Zuschlags- und Bindefrist

Die rnv behält sich Terminänderungen ausdrücklich vor. Der Zeitplan ist nur indikativ.

1.4 Anwendbares Recht

Das Vergabeverfahren wird als Offenes Verfahren nach der Sektorenverordnung (SektVO) und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) durchgeführt.

2 Verfahrensbedingungen

2.1 Kommunikation im Vergabeverfahren

Die Kommunikation im Vergabeverfahren erfolgt über die Vergabepattform Deutsche eVergabe (https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_Off). Jeder Bieter ist verpflichtet, sich über die Vergabepattform Deutsche eVergabe (https://www.deutscheevergabe.de/Dashboards/Dashboard_Off) regelmäßig und selbstständig über zur Verfügung gestellte, geänderte oder zusätzliche Dokumente und Beantwortungen von Bieterfragen zu informieren.

Angebote sind ausschließlich in Textform mithilfe elektronischer Mittel nach § 126 b BGB über die Vergabeplattform der rnv unter Deutsche eVergabe (https://www.deutscheevergabe.de/Dashboards/Dashboard_Off) einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass die Abgabe von Angeboten ausschließlich über die dafür vorgesehenen Funktionen auf der Vergabeplattform erfolgen muss. Eine Übermittlung mittels Biaternachricht führt zum Ausschluss.

Änderungen an den vorformulierten Texten der Vergabeunterlagen sind unzulässig und können zum Ausschluss vom weiteren Vergabeverfahren führen. Etwaige Änderungen an den Eintragungen des Bieters müssen zweifelsfrei und dokumentenecht sein.

2.2 Vertraulichkeit

2.2.1 Verwendung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen der rnv dürfen nur zur Erstellung des Angebots und zur Erfüllung des evtl. folgenden Auftrags verwendet werden und sind vertraulich zu behandeln. Jede Verwendung für andere Zwecke, jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) oder Weitergabe an Dritte ist ohne die ausdrückliche Zustimmung der rnv untersagt.

2.2.2 Verschwiegenheit

Jeder Bieter hat - auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens - über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die mit der Sache befassten Mitarbeiter zu verpflichten.

2.3 Angebote

2.3.1 Hinweispflicht der Bewerber und Fragefrist

Enthalten die Bekanntmachung oder die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen Unklarheiten, Widersprüche oder verstoßen diese nach Auffassung des Bewerbers gegen geltendes Recht, so hat der Bewerber die rnv unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen.

Fragen zu der Bekanntmachung und den übersandten Unterlagen sind unverzüglich, spätestens aber bis zum

11.08.2026 – 11:00 Uhr

über die Vergabeplattform (https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_Off) zu stellen.

Die Beantwortung von Fragen der Bieter und sonstige verfahrensrelevante Informationen erfolgen grundsätzlich über die Vergabeplattform Deutsche eVergabe (https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_Off).

Die Bieter sind aufgefordert, keine Informationen bei anderen Vertretern der rnv, deren Mitarbeitern oder Mitarbeitern von Drittfirmen oder Beratern einzuholen. Ein Verstoß gegen dieses Gebot kann zum Ausschluss des Bieters führen.

2.3.2 Form und Frist Einreichung Angebote

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie sind in Textform mithilfe elektronischer Mittel nach § 126 b BGB über die Vergabeplattform der rnv unter <https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard> off bis zum

21.08.2026 – 11:00 Uhr

einzureichen.

Verspätet eingegangene Angebote werden nicht berücksichtigt. Das Recht zur Nachforderung bei unvollständigen Angeboten bleibt davon unberührt.

2.3.3 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden grundsätzlich vom Verfahren ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

Der Geheimwettbewerb ist in jeder Phase des Vergabeverfahrens zu gewährleisten. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass Mehrfachbeteiligungen am Vergabeverfahren zur Verletzung des Geheimwettbewerbs und damit zum Angebotsausschluss führen können.

Der Auftraggeber weist ferner darauf hin, dass die Bildung von Bietergemeinschaften nach § 1 GWB zu verbotenen Einschränkungen oder Verfälschungen des Wettbewerbs führen kann.

2.3.4 Bietergemeinschaften (Änderungen in der Zusammensetzung)

Im Falle der Angebotsabgabe durch eine Bietergemeinschaft muss jedes Bietergemeinschaftsmitglied eine unterschriebene Bietergemeinschaftserklärung mit dem Angebot einreichen (Formblatt B.I.1.). Eine Veränderung der Zusammensetzung der Bietergemeinschaft ist grundsätzlich unzulässig.

2.3.5 Unterauftragnehmer/Eignungsleihe

Sofern der Bieter zum Nachweis seiner Eignung die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Dritter/Nachunternehmer) in Anspruch nehmen will (Eignungsleihe), muss er den Namen dieses anderen Unternehmens benennen und angeben, wofür er die Kapazitäten des anderen Unternehmens in Anspruch nehmen will. Das andere Unternehmen, auf dessen Eignung sich der Bieter bezieht, muss seine Eignung in dem Umfang nachweisen, in dem eine Eignungsleihe stattfindet. Das bedeutet, dass im Fall der Eignungsleihe in Bezug auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit auch Referenzen des anderen Unternehmens anzugeben sind.

Außerdem muss der Bieter durch Vorlage einer Verpflichtungserklärung dieses Unternehmens nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung gestellt werden (**Formblatt B.IX.1**).

Im Rahmen der Eignungsprüfung wird der Auftraggeber prüfen, ob das Unternehmen, dessen Kapazitäten der Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die

entsprechenden Kriterien erfüllt und ob Ausschlussgründe, insbesondere zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB oder fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB, vorliegen. Hierfür muss der Bieter durch das Unternehmen **Formblatt B.IV.1** ausfüllen lassen und mit dem Angebot einreichen. Sofern ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 GWB bei dem vom Bieter benannten Unternehmen vorliegt oder das Unternehmen das entsprechende Eignungskriterium, für das es benannt wurde, nicht erfüllt, wird der Auftraggeber dem Bieter gemäß § 47 Abs. 2 SektVO vorschreiben, das Unternehmen zu ersetzen. Sofern ein fakultativer Ausschlussgrund nach § 124 GWB vorliegt, wird der Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob der Bieter das Unternehmen ersetzen muss. Für die Aufforderung zur Ersetzung eines benannten Unternehmens wird die rnv den Bietern eine Frist setzen.

Im Übrigen ist der Austausch eines einmal benannten anderen Unternehmens zu einem späteren Zeitpunkt grundsätzlich unzulässig.

Nachunternehmer, die der Bieter für die Auftragsausführung einsetzen will, deren Kapazitäten er zum Nachweis seiner Eignung aber nicht in Anspruch nehmen will, müssen in diesem Verfahrensstadium noch nicht benannt werden.

2.3.6 Anfordern zusätzlicher Unterlagen

Der Auftraggeber behält sich vor, von den Bietern zusätzliche Unterlagen zur Aufklärung, Verifizierung und Validierung der eingereichten Angaben, Erklärungen und Nachweise anzufordern.

2.3.7 Prüfung auf Vorliegen von Ausschlussgründen

Nach Eingang der Angebote erfolgt eine Prüfung auf Vorliegen von Ausschlussgründen. Ein zwingender Ausschluss des Bieters erfolgt bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 123 GWB. Davon kann gegebenenfalls unter den in § 123 Abs. 4 S. 2, Abs. 5, § 125, § 126 GWB geregelten Voraussetzungen abgesehen werden.

Des Weiteren kann ein Ausschluss erfolgen, bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 124 GWB, nach § 21 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), nach § 98c Aufenthaltsgesetz (AufenthG), nach § 19 Mindestlohngesetz (MiLoG) und nach § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG). Davon kann nach pflichtgemäßem Ermessen und gegebenenfalls unter den in §§ 125 und 126 GWB geregelten Voraussetzungen abgesehen werden.

2.3.8 Prüfung Erlaubnis zur Berufsausübung und Leistungsfähigkeit

Es erfolgt die Prüfung der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit und der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bieters gemessen an der zu vergebenden Leistung anhand der vom Bieter eingereichten Angaben, Erklärungen und Nachweise.

2.3.9 Inhalt der Angebote

Von den Bietern sind mit dem Angebot folgende Unterlagen einzureichen. Soweit den Bietern Formblätter zur Erstellung der Angebote zur Verfügung gestellt wurden, sind diese Formblätter für die Erstellung des Angebotes zu verwenden.

Aus der beigegeführten Checkliste ergibt sich, welche Formblätter der Bieter für die Angebotserstellung zu verwenden hat und welche Unterlagen vom Bieter selbst zu fertigen sind. Die Formblätter und insbesondere das Angebotsschreiben sind an den dafür vorgesehenen Stellen zu unterschreiben.

2.3.10 Eröffnungstermin der Angebote

Zum Eröffnungstermin der Angebote sind Bieter oder deren Bevollmächtigte nicht zugelassen.

2.3.11 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2.3.12 Prüfung und Wertung der Angebote

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt anhand des nachfolgend dargestellten Wertungssystems:

- **Formale Prüfung:** Der Auftraggeber wird die eingegangenen Angebote zunächst anhand der in den Vergabeunterlagen genannten Anforderungen in formaler Hinsicht überprüfen. Soweit sich daraus ergibt, dass bei einem Angebot Unterlagen fehlen oder unvollständig sind, wird der Auftraggeber im Rahmen des § 51 SektVO den betroffenen Bieter auffordern, Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen.
- **Angemessenheitsprüfung:** Der Auftraggeber wird die eingegangenen Angebote rechnerisch, technisch und wirtschaftlich prüfen. Hierzu wird der Auftraggeber die von den Bietern angegebenen Preise auf deren Angemessenheit überprüfen. Soweit sich daraus ergibt, dass ein Angebot unangemessen hoch bzw. unangemessen niedrig erscheint, wird der Auftraggeber den Bieter auffordern, die angebotenen Preise gemäß § 54 SektVO aufzuklären.
- **Wertung anhand der Zuschlagskriterien:** Die weitere Wertung der Angebote erfolgt anhand der von den Bietern zu den nachfolgend genannten Zuschlagskriterien einzureichenden Unterlagen.

Die Wertung erfolgt auf der Grundlage der folgenden Wertungskriterien:

Zuschlagskriterium	Gewichtung in %	Gewichtete Wertungspunkte = Gewichtung * Wertungspunkte des Kriteriums
Fiktiver Wertungspreis	40%	Max. 40 Punkte
Leistungskonzept inkl. Personalkonzept	60%	Max. 60 Punkte
Gesamtwertung	100%	Max. 100 Punkte

Wegen der weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Angebotswertung wird auf das Bewertungsschema (RNV01_Kriterienkatalog zur Angebotsbewertung_Bieterversion_260615) verwiesen.

2.3.13 Zuschlag

Die rnv strebt an, das Verhandlungsverfahren durch Zuschlagserteilung in der KW zu beenden. Die nicht erfolgreichen Bieter werden über die Zuschlagsabsicht gemäß § 134 GWB informiert werden. Vor

Vertragsunterzeichnung können noch letzte Detailverhandlungen für kleinere Korrekturen geführt werden, soweit sie die Wertungsrangfolge nicht beeinflussen.

Vor Zuschlagserteilung wird der Auftraggeber eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 WRegG einholen, um zu prüfen, ob Eintragungen zu dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter vorliegen.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 20.09.2026 Bis zu diesem Termin sind die Bieter an ihre finalen Angebote gebunden.

2.3.14 Kosten für die Teilnahme am Verfahren

Für Erstellung der Angebotsunterlagen und die Teilnahme an diesem Verfahren werden Kosten nicht erstattet und Entschädigungen nicht gewährt.

3 Rügepflicht und Nachprüfung

3.1 Zulässigkeit Nachprüfungsantrag

Die Zulässigkeit von Nachprüfungsanträgen richtet sich nach § 160 GWB. Nach § 160 Abs. 3 GWB ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegen-über dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Dies gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2 GWB. § 134 Absatz 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

3.2 Vergabekammer

Der Bieter kann sich zur Nachprüfung behaupteter Vergabeverstöße an die in der Auftragsbekanntmachung genannte Stelle wenden.

3.3 Rechtsgrundlagen

Für die Einlegung von Rechtsbehelfen gelten u.a. die folgenden Regelungen des GWB:

§ 134 Informations- und Wartepflicht

(1) Öffentliche Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bieter, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

(2) Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bieter kommt es nicht an. Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist. Im Fall verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer Aufträge können öffentliche Auftraggeber beschließen, bestimmte Informationen über die Zuschlagserteilung oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung nicht mitzuteilen, soweit die Offenlegung den Gesetzesvollzug behindert, dem öffentlichen Interesse, insbesondere Verteidigungs- oder Sicherheitsinteressen, zuwiderläuft, berechnete geschäftliche Interessen von Unternehmen schädigt oder den lauter Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen könnte.

§ 135 Unwirksamkeit

(1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber

1. gegen § 134 verstoßen hat oder

2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.

(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

(3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn

1. der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist,

2. der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und

3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.

Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, umfassen.

§ 160 Einleitung, Antrag

(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

3.4 Weiterleitung von Vergabeunterlagen

Der Auftraggeber ist im Falle eines Nachprüfungsantrags verpflichtet, die Vergabeakten, die auch die abgegebenen Teilnahmeanträge und Angebote enthalten, an die Vergabekammer weiterzuleiten. Gemäß § 165 GWB haben die Verfahrensbeteiligten unter Umständen Anspruch auf Akteneinsicht und können sich gegebenenfalls Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen. Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des

Geheimsschutzes oder zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist. Es ist daher im Interesse des Bewerbers oder Bieters, bereits mit der Abgabe des Teilnahmeantrags oder Angebotes eine entsprechende Kennzeichnung der Stellen vorzunehmen, die Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.

Vertragsgrundlagen

Als spätere Vertragsgrundlagen gelten in folgender Reihenfolge:

1. Das Bieter-/ und Verhandlungsgesprächsprotokoll sowie die Beantwortung von Bewerber-/ Bieterfragen (soweit vorhanden)
2. Die Besonderen Vertragsbedingungen für dieses Vergabeverfahren
3. Die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen Dienstleistungen für alle Gesellschaften der rnv-Gruppe“
4. Die weiteren Vergabeunterlagen inkl. Leistungsbeschreibung mit Anlagen
5. Das (letztverbindliche) Angebot des Auftragnehmers inkl. Sämtlicher auf gesonderte Anforderung vorgelegter oder nachgereichter Unterlagen, Konzepte, Skizzen, Nachweise, Erklärungen und Angaben
6. Die aktuell gültige Fassung der VOL/B
7. Die aktuell gültige Fassung des BGB

Besondere Vertragsbedingungen Lose 1 bis 3

1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand der Rahmenvereinbarung sind die Instandhaltungs- und Prüfleistungen des jeweils beauftragten Loses gemäß Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis.

Los 1 umfasst Wärmeversorgungsanlagen (Heizungstechnik) der Kostengruppe 420 gemäß DIN 276.

Los 2 umfasst raumluftechnische Anlagen (Lüftungstechnik) der Kostengruppe 430 gemäß DIN 276.

Los 3 umfasst Kälteanlagen der Kostengruppe 435 gemäß DIN 276.

- (2) Auftraggeber (AG) ist die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv)

2 Vertragslaufzeit und Verlängerungsoption

- (1) Die Rahmenvereinbarung läuft ab dem 01.01.2027 bis zum 31.12.2030. Einzelaufträge, die während der Vertragslaufzeit erteilt werden, sind vom Auftragnehmer (AN) auch dann noch zu den vereinbarten Konditionen durchzuführen, wenn die Ausführung des Einzelauftrags nach Ablauf der Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung erfolgt.
- (2) Der Auftraggeber (AG) hat die Möglichkeit, die Rahmenvereinbarung zweimal, um jeweils zwei Jahre zu verlängern. Die Ausübung der Verlängerungsoption erfolgt durch schriftliche Erklärung, die dem AN spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Festlaufzeit zugehen muss.
- (3) Die Verpflichtung, die Option zur Verlängerung zu ziehen, kann gegenüber dem AG nicht automatisch geltend gemacht werden. Der AG behält sich vor, eine Option zur Verlängerung zu ziehen.

3 Dienstleistung

- (1) Der Bieter garantiert, dass die zu erbringende Dienstleistung die zwingend zu erfüllenden Anforderungen an die Dienstleistung erfüllen, insbesondere:

- a. die zugesicherte Beschaffenheit beziehungsweise die zugesicherten Eigenschaften (gemäß § 443 BGB) und

gemäß Leistungsverzeichnis, Liste der Erfüllung der Anforderungen des Leistungsverzeichnisses und des Preisblattes.

- (2) Der Bieter garantiert, dass alle Teile seiner Leistungen so aufeinander abgestimmt und so vollständig sind, dass gewährleistet ist, die Aufgabenstellung gemäß Leistungsverzeichnis in Verbindung mit dem Auftragsschreiben und die daraus resultierenden Anforderungen zu erfüllen. Auch wenn einzelne Leistungen nicht ausdrücklich genannt sind, sind sie vom Bieter im Rahmen seiner Pflichten ohne gesonderte Berechnung zu erbringen, wenn diese Leistungen nach sachkundiger Auffassung zur Vollständigkeit der Leistungen oder deren einwandfreier Funktion erforderlich sind.
- (3) Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der AN trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).
- (4) Auch im Fall eines genehmigten Unterauftragnehmereinsatzes bleibt der AN uneingeschränkt zur vertragsgerechten Leistungserbringung gegenüber dem AG verpflichtet. Der AN hat zudem sicherzustellen, dass der Unterauftragnehmer ebenso wie er selbst alle nach dem Vertrag mit dem AG vereinbarten Verpflichtungen und einschlägigen Bestimmungen uneingeschränkt einhält.
- (5) Der AN stellt sicher, dass alle Teile seiner Leistungen aus diesem Vertrag alle relevanten Gesetze, Verordnungen, Normen und Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik für alle in der Leistungsbeschreibung (und Anlagen) beschriebenen Funktionen und Komponenten einhalten.
- (6) Soweit für die Einhaltung relevanter Gesetze, Verordnungen, Normen und Vorschriften ein Nachweis zu erbringen ist, obliegt dies dem AN.

4 Leistungsorte

- (1) Die Leistungen sind an den in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Standorten der rnv zu erbringen.

5 Einzelbeauftragungen

- (1) Die Beauftragung erfolgt auf Grundlage der vertraglich abgeschlossenen Konditionen. Der Abruf erfolgt mittels einer schriftlichen Bestellung.
- (2) Der AN ist angehalten, die Bestellung des AG innerhalb einer Frist von sechs Werktagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Erbringung der Leistung vorbehaltlos auszuführen (Annahme).

**[Wartung und Instandhaltung HLK]
[120-26-E16]**

- (3) Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der AN den AG zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (4) Der AN ist verpflichtet, dem AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Leistungserbringungen – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- (5) Die angegebenen Mengen sind als unverbindlicher Forecast für vier Jahre ermittelt worden und können Abweichungen in Form von Mehr- oder Mindermengen haben. Der AG behält sich vor, einzelne Leistungen bzw. Leistungsverzeichnispositionen ganz oder teilweise nicht ausführen zu lassen. Eine Erhöhung oder Verminderung der im Leistungsverzeichnis angegebenen Mengen wird nach den angebotenen Einheitspreisen abgerechnet. Eine Vergütung/ Entschädigung des AN für dadurch entgangenen Gewinn erfolgt nicht.
- (6) Aus der Rahmenvereinbarung folgt kein Rechtsanspruch auf Einzelbeauftragung. Weder besteht Anspruch auf einen bestimmten Umfang noch auf eine bestimmte Zahl an Einzelaufträgen. Etwaige Preisanpassungsansprüche aus § 313 BGB dieser Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt.

6 Rahmenvereinbarungspreise

- (1) Die mit der Rahmenvereinbarung vereinbarten und für die Einzelbeauftragungen maßgebenden Preise sind Festpreise.
- (2) Alle Preise verstehen sich als Nettopreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, auch wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Die Umsatzsteuer ist in der jeweils am Tage der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Höhe zu berechnen.
- (3) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des AN sowie alle Nebenkosten ein.
- (4) Falls Preisnachlässe vereinbart wurden, gelten diese Preisnachlässe auch für sämtliche Nachtragsleistungen.
- (5) Der AN hält sich für eine Vertragslaufzeit von zwei Jahren an seine Preise gebunden. Dies gilt auch, wenn die abgerufene Menge von der in der Rahmenvereinbarung ausgeschriebenen Menge abweichen sollte, gleich ob es sich um Mehr- oder Mindermengen handelt. Ansprüche des AN aus § 313 BGB bleiben hiervon unberührt.
- (6) Preisanpassungen sind frühestens ab dem dritten Jahr nach Auftragserteilung und maximal einmal pro 24 Monate möglich.
- (7) Beabsichtigt der AN Preisanpassungen vorzunehmen, so ist dies mit einer Frist von jeweils drei Monaten vorab schriftlich dem AG anzuzeigen sowie zu begründen. Die Preisanpassung tritt ausschließlich durch schriftliche Zustimmung des AG in Kraft. Der AG behält sich vor, unbegründete Preiserhöhung abzulehnen.
- (8) Beabsichtigt der AG eine Preisanpassungen vorzunehmen, so ist dies mit einer Frist von jeweils drei Monaten vorab schriftlich dem AG anzuzeigen sowie zu begründen. Die Preisanpassung tritt ausschließlich durch schriftliche Zustimmung des AN in Kraft. Der AN behält sich vor, unbegründete Preisabsenkungen abzulehnen. Es gelten dieselben Fristen wie in §6 Abs. 5 und 6

**[Wartung und Instandhaltung HLK]
[120-26-E16]**

- (9) Die Preisfortschreibung richtet sich nach den Vorgaben des Preisklauselgesetzes. Alle Preise im Angebot des AN gelten für die Preisfortschreibung zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung als angegeben.

Die Fortschreibung erfolgt anhand folgender Preisgleitformel:

$$\text{Preis Neu} = \frac{\text{Preis alt} \times \text{Index neu}}{\text{Index alt (Jahresdurchschnitt des vorherigen Jahres)}}$$

Maßgebender Index für die Preisfortschreibung ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte „Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen“ des Wirtschaftszweigs „Metall- und Elektroindustrie“ (WZ08-24-02).

7 Rechnungsstellung

- (1) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger vertragsgemäßer Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag des AG vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank des AG eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- (2) Rechnungen sind durch den AN unter gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer und der Angabe der Bestellnummer per E-Mail als PDF-Datei an folgende E-Mail-Adresse:

RG_RNV@rnv-online.de

Es bestehen folgende Anforderungen an die versendeten Rechnungen:

Dateiformat

- Es werden nur Dokumente mit der Dateiendung .pdf akzeptiert und verarbeitet.
- Bitte verwenden Sie keinen Passwortschutz
- Keine Sonderzeichen (: *?/ "><) im Dateinamen

Dateiinhalt

- Nur eine Rechnung je PDF-Datei
- Mehrseitige Dokumente und Anlagen bitte immer in einem PDF-Dokument zusammenfassen
- Keine separaten Anlagen möglich

Emailversand

- Jede Gesellschaft besitzt Ihre eigene E-Mail-Adresse. Abweichende Belegeingänge werden nicht bearbeitet.
- Bitte senden sie ausschließlich Rechnungen und Gutschriften/Rechnungskorrekturen an die jeweilige E-Mail-Adresse.
- Abweichende Dokumente oder Anfragen können nicht berücksichtigt werden.

Eine Übersicht über die Anforderungen an die Rechnungsqualität mit einer Beispielrechnung ist in der Anlage enthalten.

Mahnungen und sonstige Rückfragen richten Sie bitte ausschließlich an:

Kreditorenbuchhaltung@rnv-online.de

- (3) Sollte der AN die Bestellnummer nicht auf der Rechnung vermerken bzw. vermerkt haben, ist eine Bearbeitung durch die rnv nicht möglich und auch nicht geschuldet. In diesem Fall wird die rnv die Rechnung zu ihrer Entlastung an den AN zurücksenden.

8 Haftung und Freistellungsverpflichtung des AN

- (1) Der AN verpflichtet sich, die Leistungen gemäß den Vorgaben der Leistungsbeschreibung durchzuführen. Er trägt die sich aus der Leistungserbringung ergebende Gefahr.
- (2) Der AN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Haftung des AG ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen und im Falle der Fahrlässigkeit im Übrigen auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, ohne deren Erfüllung der Zweck des Vertrages gefährdet ist bzw. auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf. Dies gilt jedoch nicht im Falle der Verletzung von Leben, Leib und Gesundheit sowie im Falle der Verletzung einer Garantie und der Haftung nach dem ProdHaftG.
- (4) Schäden von Gesellschaften der rnv-Gruppe können wir wie eigene Schäden gegenüber dem AN geltend machen.
- (5) Der AN stellt den AG von sämtlichen zivil- und/oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen bzw. den Folgen einer Inanspruchnahme durch Dritte frei, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der vom AN übernommenen Leistungen erhoben werden.

9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Zustellungsbevollmächtigter, Vertrags- und Arbeitssprache

- (1) Der ausschließliche örtliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung und den auf dieser Grundlage abgeschlossenen Einzelaufträgen ist der Sitz des AG in 68165 Mannheim / Deutschland.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Verfügt der AN über keinen Sitz in Deutschland und auch über keine Niederlassung mit Sitz in Deutschland (§ 21 ZPO), ist der AN verpflichtet, dem AG spätestens 2 Wochen nach Vertragsschluss einen Zustellungsbevollmächtigten mit Sitz in Deutschland zu benennen und bis zum Ablauf von mindestens 2 Jahren nach Gesamtfertigstellung der vertraglichen Leistungen aufrechtzuerhalten. Die Vertrags- und Arbeitssprache ist deutsch.

**[Wartung und Instandhaltung HLK]
[120-26-E16]**

- (3) Sollten sich einzelne oder mehrere Bestimmungen als unwirksam, nichtig oder lückenhaft erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit denen der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.
- (4) Der Vertrag gilt mit Angebotsabgabe als unterzeichnet und bedarf keiner zusätzlichen Unterschrift.

Checkliste

Für die Lose 1 - 3

Mit dem Angebot sind folgende Unterlagen durch den Bieter einzureichen:

Dokument / Vertragsbestandteil	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlage	Vom Bewerber ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen
Angebotsschreiben	☒	☒
Ausgefülltes Preisblatt (Excel-Tabelle) je nach Los	☒	☒ (Exceltabelle)
Ausgefülltes Preisblatt LV_Zuschläge & Stundenverrechnung (Excel-Tabelle)	☒	☒ (Exceltabelle)
Leistungskonzept inkl. Personalkonzept für alle Lose, welche Angeboten werden.		☒
Eigenerklärung EU-Russland-Sanktionen	☒	☒ (Auf der Vergabeplattform)
Eigenerklärung ArbEntG für Baden-Württemberg	☒	☒ (Auf der Vergabeplattform)
Eigenerklärung MiLoG für Baden-Württemberg	☒	☒ (Auf der Vergabeplattform)
Versicherungsnachweis oder Nachweis über Versicherungsabschluss im Auftragsfall der Versicherung	☐	☒

Zusätzlich bei Bietergemeinschaft und durch die weiteren Mitglieder auszufüllen:

Vertragsbestandteil	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlage	Vom Bieter/Mitglieder Bietergemeinschaft ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen
B.I.1. - Bietergemeinschaftserklärung	☒	☒
B.IV.1. – Eigenerklärung Ausschlussgründe	☒	☒ Je weiterem Mitglied
Eigenerklärung EU-Russland-Sanktionen	☒	☒ Je Mitglied
Eigenerklärung ArbEntG für Baden-Württemberg	☒	☒ Je Mitglied
Eigenerklärung MiLoG für Baden-Württemberg	☒	☒ Je Mitglied
Versicherungsnachweis oder Nachweis über Versicherungsabschluss im Auftragsfall der Versicherung	☐	☒ Je Mitglied

Zusätzlich bei einer Eignungslleihe durch die Unternehmen auszufüllen, bei denen die Eignung geliehen werden soll:

Vertragsbestandteil	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlage	Vom Bewerber/Mitglieder Bewerbergemeinschaft ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen
B.IV.1. – Eigenerklärung Ausschlussgründe	☒	☒ Je Eignungsgeber
B.IX.1 – Verpflichtung von qualifizierten Nachunternehmer	☒	☒ Je Eignungsgeber
Eigenerklärung EU-Russland-Sanktionen	☒	☒ Je Eignungsgeber
Eigenerklärung ArbEntG für Baden-Württemberg	☒	☒ Je Eignungsgeber
Eigenerklärung MiLoG für Baden-Württemberg	☒	☒ Je Eignungsgeber

Allgemeine Einkaufsbedingungen Dienstleistungen für alle Gesellschaften der rnv-Gruppe

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für den Einkauf von Dienstleistungen (AEB Dienstleistungen) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern („Auftragnehmer“), die eine Dienstleistung für uns erbringen. Die AEB Dienstleistungen gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AEB Dienstleistungen gelten für alle Verträge, mit denen die rnv-Gruppe Dienstleistungen i.S.d. §§ 611 ff. BGB (mit Ausnahme von IT-Leistungen) in Auftrag gibt, ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Leistung selbst durchführt oder bei Subunternehmern einkauft. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB Dienstleistungen in der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Sollten neben dienstvertraglichen Leistungen zugleich auch werkvertragliche Inhalte beauftragt werden, gelten für Letztere insoweit ergänzend unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Liefer- und Werkleistungen, wobei diese bei Widersprüchen Vorrang vor den AEB Dienstleistungen haben.
- (3) Diese AEB Dienstleistungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Leistungen vorbehaltlos annehmen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB Dienstleistungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Kündigung) sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax), abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB Dienstleistungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Beauftragung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Auftragnehmer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2) Der Auftragnehmer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen (Annahme).

§ 3 Leistungserbringung

- (1) Leistungsinhalt- und -umfang ergeben sich aus der Bestellung sowie ergänzend aus dem Angebot.
- (2) Der Auftragnehmer wird die Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik zum jeweiligen Leistungszeitpunkt mit qualifizierten Mitarbeitern erbringen, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Von uns benannte Leistungsmerkmale entbinden den Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, eine technisch und wirtschaftlich korrekte Leistungserbringung zu gewährleisten. Er wird uns unverzüglich darauf hinweisen, wenn aus seiner Sicht Änderungen der vertragsgegenständlichen Leistungen möglich sind, die zu einer Verbesserung führen. In diesem Fall finden die Ziffern 5. (3) und 5. (4) Anwendung.

- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für alle für den Einsatz von Mitarbeitern erforderlichen Genehmigungen, Meldungen, Abgaben und sonstigen Erfordernisse selbst und auf eigene Kosten und Verantwortung zu sorgen und auch sonst alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Das Weisungs- und Direktionsrecht gegenüber Mitarbeitern verbleibt stets beim Auftragnehmer.
- (4) Der Auftragnehmer wird die vertragsgegenständlichen Leistungen nur auf unserem Gelände erbringen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Bestellung zwingend erforderlich ist und dies vorab schriftlich vereinbart wurde. In diesem Fall werden wir dem Auftragnehmer geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.
- (5) Auf unser Verlangen hat der Auftragnehmer jederzeit schriftlich oder in Textform Auskunft über den aktuellen Stand der Leistungserbringung zu geben.
- (6) Soweit sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, gilt unser Geschäftssitz als Erfüllungsort.
- (7) Der Auftragnehmer stellt den Besteller von allen etwaigen Ansprüchen aufgrund einer Verletzung der Pflichten gemäß dieser Ziffer 3 durch den Auftragnehmer oder durch Dritte frei. Weitere Rechte unsererseits bleiben unberührt. Insbesondere berechtigt ein Verstoß gegen eine Verpflichtung aus dieser Ziffer 3 zur außerordentlichen Kündigung.

§ 4 Leistungszeit und Verzug

- (1) Die von uns in der Bestellung angegebene Leistungszeit ist bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Leistungszeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- (2) Die stillschweigende Verlängerung des Dienstverhältnisses über den Vertragszeitraum hinaus ist ausgeschlossen. § 625 BGB findet keine Anwendung.
- (3) Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Leistungszeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Kündigung und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 4 bleiben unberührt.
- (4) Ist der Auftragnehmer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens in Höhe von 0,2 % des Nettopreises provollendetem Werktag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes netto der verspätet durchgeführten Leistung. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Change Request, Mehraufwendungen

- (1) Wir sind berechtigt, die Anforderungen an die vertragsgegenständlichen Leistungen sowie sonstige Vertragsbedingungen gemäß dem nachfolgenden Change Request Prozess zu ändern.
- (2) Wünsche zur Änderung und/oder Ergänzung des Vertrages teilen wir dem Auftragnehmer schriftlich oder per E-Mail mit („Change Request“).
- (3) Der Auftragnehmer informiert uns spätestens sieben Werktage nach Zugang des Change Request schriftlich oder per E-Mail darüber, ob und wie sich der Change Request auf den jeweils vereinbarten Zeitplan, die Vergütung und/oder sonstige Vertragsbedingungen auswirkt, und unterbreitet uns ein Angebot zur Umsetzung des Change Request. Die Pflicht zur Abgabe eines Angebots besteht nicht, wenn der Change Request für den Auftragnehmer unzumutbar ist. Führt die Umsetzung des Change Request zu Änderungen der Vergütung oder des Zeitplans, sind diese auf Basis der ursprünglichen Kalkulationsgrundlage zu ermitteln. Erfolgt keine Einigung, können wir den Vertrag über die konkret zu ändernde Leistung außerordentlich kündigen, wenn uns ein Festhalten am Vertrag ohne die verlangte Änderung unsererseits unzumutbar ist.
- (4) Nehmen wir das Angebot schriftlich oder per E-Mail an, wird der Change Request Bestandteil des Vertrages und ändert und/oder ergänzt diesen z. B. hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen, des Zeitplans und der Vergütung.
- (5) Ist der Auftragnehmer der Auffassung, dass unsere Vorgaben oder andere von uns zu vertretende Umstände zu einem erhöhten Arbeitsaufwand führen und/oder Auswirkungen auf die jeweils vereinbarten Termine und/oder die Vergütung haben, oder hält der Auftragnehmer Änderungen an den

vertragsgegenständlichen Leistungen und/oder sonstigen Vertragsbedingungen für erforderlich oder sinnvoll, so wird er uns dies unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzeigen. In diesem Fall finden die Ziffern 5.3 und 5.4 Anwendung, wobei das Angebot zeitgleich mit der Anzeige zu unterbreiten ist.

- (6) Mehraufwendungen werden nur erstattet und eine zusätzliche Vergütung nur gezahlt, wenn die Zahlung ausdrücklich schriftlich gemäß Ziffer 5.4 vereinbart wurde. Der Auftragnehmer kann sich auf eine Verschiebung der vereinbarten Termine wegen Behinderung nur berufen, wenn er uns dies gemäß Ziffer 5.5 rechtzeitig und ordnungsgemäß angezeigt hat.

§ 6 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, Pandemien, behördliche Maßnahmen und sonstige für uns unabwendbare, nicht von uns schuldhaft herbeigeführte vergleichbare Ergebnisse berechtigen uns – unbeschadet unserer sonstigen Rechte –, die Annahme um die Dauer der Behinderung zu verschieben, ohne dass dem Auftragnehmer hierdurch Ansprüche entstehen oder, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfes zur Folge haben, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen.

§ 7 Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund, Vermögensverfall

- (1) Wenn beim Auftragnehmer besondere Umstände eintreten, die die Erfüllung der geschuldeten Leistung oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber uns gefährden, hat der Auftragnehmer uns hierüber unverzüglich zu unterrichten. Besondere Umstände in diesem Sinne liegen insbesondere vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers oder der Werthaltigkeit einer von ihm gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht.
- (2) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung von Fristen durch Kündigung zu beenden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der uns die Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Auftragnehmers unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn besondere Umstände im Sinne von Abs. 1 vorliegen, unabhängig davon, ob der Auftragnehmer seiner Informationspflicht genügt hat oder nicht.

§ 8 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer hat die zur Erfüllung der von ihm übernommenen Leistungen notwendigen technischen, finanziellen und personellen Voraussetzungen zu schaffen und während der Laufzeit dieses Vertrages vorzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Leistungserbringung alle einschlägigen Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Unfallverhütung, Arbeitnehmer- und Umweltschutz einzuhalten. Unbeschadet sonstiger Verpflichtungen muss er die zehn Global-Compact-Prinzipien des United Nations Global Compact in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsprävention erfüllen, die unter folgender Website zugänglich sind und die wir auf Anforderung kostenfrei übersenden: <https://www.globalcompact.de/ueber-uns>
- (3) Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Genehmigungen in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu beantragen und vorzuhalten.
- (4) Der Auftragnehmer hat sein Personal fachlich zu schulen.
- (5) Der Auftragnehmer hat die Leistungen grundsätzlich selbst zu erbringen. Der Verstoß des Auftragnehmers gegen seine Eigenleistungsverpflichtung ist eine Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung im Sinne des § 280 BGB. Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung insgesamt oder wesentlicher Teile davon nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung an geeignete Unterauftragnehmer übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist, allerdings sind wir in solchen Fällen schriftlich zu informieren. Eine von uns nicht genehmigte Vergabe von wesentlichen Leistungen an einen Nachunternehmer berechtigt uns zur Festsetzung einer Vertragsstrafe sowie zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass etwaige Unterauftragnehmerleistungen nur an Unternehmen vergeben werden, die über eine vergleichbare Zertifizierung bzw. Qualifikation wie der

Auftragnehmer verfügen und dieselben bzw. vergleichbare Qualitätsstandards einhalten. Unterauftragnehmer des Auftragnehmers sind dessen Erfüllungsgehilfen.

- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Er garantiert die Einhaltung der entsprechenden Menschenrechte und Umweltbelange innerhalb der eigenen Geschäftstätigkeit sowie seiner globalen Lieferketten. Er trägt dafür Sorge, Menschenrechts- und Umweltverletzungen vorzubeugen sowie unmittelbare Zulieferer zur Einhaltung dieser Anforderungen zu verpflichten. Der Auftraggeber behält sich vor, die Einhaltung der Menschenrechte und Umweltbelange beim unmittelbaren Auftragnehmer, je nach bestehendem Risiko auch mehrfach, zu kontrollieren. Der Auftraggeber erhält hiernach auch ein Weisungsrecht gegenüber dem unmittelbaren Auftragnehmer, zusätzliche oder weitere Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen einzuführen bzw. umzusetzen, um die Einhaltung von Menschenrechten sowie Umweltbelangen zu kontrollieren.
- (7) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Schäden, einschließlich der Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung, frei, die dieser aufgrund von Verletzungen des LkSG durch den Auftragnehmer erleidet.

§ 9 Pflicht zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine eigenen Arbeitnehmer entsprechend der jeweils gültigen Regelung des Mindestlohngesetzes („MiLoG“) zu beschäftigen, ihnen insbesondere das im MiLoG vorgesehene Mindestentgelt zu bezahlen. Sollte sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eines Unterauftragnehmers bedienen, so verpflichtet er sich, diesen ebenfalls zur Einhaltung des MiLoG zu verpflichten und hierüber Nachweis zu führen.
- (2) Weiterhin stellt der Auftragnehmer uns von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einem Verstoß gegen die Bestimmungen des MiLoG durch den Auftragnehmer oder beauftragte Subunternehmer ergeben.
- (3) Die Einhaltung des MiLoG ist wesentliche Vertragspflicht. Der Auftragnehmer wird jederzeit auf Nachfrage uns gegenüber unverzüglich den Nachweis führen (z.B. durch Arbeitszeitznachweise und Lohnabrechnungen), dass er und seine Unterauftragnehmer die jeweils gültigen Regelungen des MiLoG einhalten und eingehalten haben.
- (4) Für den Fall, dass der Auftragnehmer den vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommt oder im Falle falscher Angaben zur Einhaltung des MiLoG, sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer ohne Einhaltung einer Frist gemäß Ziffer 7 Abs. 2 zu beenden. Dieses Recht besteht auch dann, wenn ein vom Auftragnehmer beauftragter Unterauftragnehmer, dessen Mitarbeiter zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers uns gegenüber eingesetzt werden, die Regelungen des MiLoG nicht einhält.
- (5) Die Behauptung eines Verstoßes gegen die Regelungen des MiLoG oder der vorstehenden Regelungen ist ausreichend für das unter Abs. 4 genannte Kündigungsrecht, wenn der Auftragnehmer nicht binnen einer Frist von zehn Tagen nach Kenntnis von der Behauptung diese widerlegen kann. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht.

§ 10 Haftung und Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen gemäß den Vorgaben der Leistungsbeschreibung durchzuführen. Er trägt die sich aus der Leistungserbringung ergebende Gefahr.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Unsere Haftung ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen und im Falle der Fahrlässigkeit im Übrigen auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, ohne deren Erfüllung der Zweck des Vertrages gefährdet ist bzw. auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf. Dies gilt jedoch nicht im Falle der Verletzung von Leben, Leib und Gesundheit sowie im Falle der Verletzung einer Garantie und der Haftung nach dem ProdHaftG.
- (4) Schäden von Gesellschaften der rnv-Gruppe können wir wie eigene Schäden gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.

- (5) Der Auftragnehmer stellt uns von sämtlichen zivil- und/oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen bzw. den Folgen einer Inanspruchnahme durch Dritte frei, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der vom Auftragnehmer übernommenen Leistungen erhoben werden.

§ 11 Versicherungspflicht

- (1) Der Auftragnehmer hält eine (Betriebs- bzw. Berufs-)Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrecht. Diese muss unter Berücksichtigung des Auftragsvolumens einen ausreichenden Versicherungsschutz für die bei der Vertragsdurchführung potenziell entstehenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden in angemessener Höhe, jedenfalls aber in Höhe von 3 Mio. € pro Personen- oder Sachschaden pro Jahr zweifach maximiert sicherstellen und soweit potenziell Produkthaftpflichtansprüche in Betracht kommen, diese miteinschließen. Bei Arbeitsgemeinschaften muss der Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.
- (2) Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit eine Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Uns sind auf Verlangen jederzeit Deckungsbestätigungen zur Einsicht vorzulegen. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung nicht nach, haben wir ein Zurückbehaltungsrecht.

§ 12 Weisungs-, Kontroll- und Informationsrechte des Auftraggebers

- (1) Wir sind berechtigt, die dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen selbst oder durch beauftragte Dritte zu überwachen. Der Auftragnehmer und dessen Bedienstete sind verpflichtet, unseren mündlichen und schriftlichen Weisungen zur Ausführung der Arbeit Folge zu leisten.
- (2) Der Auftragnehmer ist gehalten, uns auf unsere Anforderung unverzüglich und jederzeit sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung zu erteilen, Einsicht in sämtliche die Vertragsdurchführung betreffende Unterlagen zu gewähren und uns Zutritt zu sämtlichen mit der Vertragsdurchführung in Zusammenhang stehenden Grundstücken, Gebäuden, Fahrzeugen oder sonstigen technischen Einrichtungen zu gestatten. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf elektronisch gespeicherte Daten.
- (3) Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, uns über alle besonderen Vorkommnisse, insbesondere solche, die mit dem Betrieb der zur Leistungserbringung erforderlichen Anlagen in Zusammenhang stehen, unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt insbesondere für Betriebsstörungen.
- (4) Der Auftragnehmer hat uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich darüber zu unterrichten, wenn gegen ihn bzw. seine Mitarbeiter und/oder etwaige Unterauftragnehmer bzw. deren Mitarbeiter behördliche Verfügungen, Bußgeldbescheide, Strafbefehle oder Urteile ergehen, die im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer zu erbringenden vertraglichen Leistungen stehen bzw. auf diese Auswirkungen haben können. Entsprechendes gilt für behördliche und/oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren.
- (5) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er bzw. seine Mitarbeiter jederzeit im Besitz der unter Umständen erforderlichen behördlichen Genehmigungen ist/sind. Etwa hierdurch entstehende Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.

§ 13 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, auch wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers sowie alle Nebenkosten ein.
- (3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Auftragnehmer 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- (4) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

§ 14 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Konzernverrechnung

- (1) Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder wegen rechtskräftig festgestellter oder nicht bestrittener Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- (2) Wir sind berechtigt, mit allen eigenen Forderungen sowie mit Forderungen von anderen Gesellschaften der rnv-Gruppe gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen, die diesem gegen uns oder eine andere Gesellschaft der rnv-Gruppe zustehen. Eine Auflistung der Gesellschaften der rnv-Gruppe erhält der Auftragnehmer jederzeit auf Anfrage.
- (3) Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
- (4) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 15 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Auftragnehmer darf im werblichen Auftritt auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst mit unserer schriftlichen Zustimmung hinweisen. Die Zustimmung darf nicht aus unbilligen Gründen verweigert werden.
- (2) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- (3) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Auftragnehmer beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Auftragnehmers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- (4) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für uns vorgenommen.

§ 16 Rechte an Arbeitsergebnissen /Urheberrechte

- (1) Im Zusammenhang mit der Durchführung von Dienstleistungsverträgen entstehende Nutzungsrechte an Dokumentationen, Berichten, Schaubildern, Diagrammen, Bildern, Fotos, Filmen, Trägern von Daten zur visuellen Wiedergabe, Datenträgern etc. stehen ausschließlich und vollumfänglich uns zu.
- (2) Wir werden Eigentümer aller von dem Auftragnehmer gelieferten und im Rahmen dieses Vertrages erstellten Unterlagen. An diesen sowie an sonstigen aus der Zusammenarbeit entstandenen Ergebnissen und ungeschützten Kenntnissen erhalten wir ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht für sämtliche Nutzungsarten.
- (3) Werden im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder ungeschützte Kenntnisse (Know-how) des Auftragnehmers verwendet und sind diese zur Verwertung des Arbeitsergebnisses durch uns notwendig, erhalten wir daran ein nicht ausschließliches Benutzungsrecht; dieses ist mit der vertraglichen Vergütung abgegolten, es beinhaltet sämtliche, insbesondere die unter Ziffer 16.1 genannten Nutzungsarten.
- (4) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind, andernfalls muss er vertraglich mit den Urhebern vereinbaren, dass er zur Rechtseinräumung berechtigt ist. Er stellt uns von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich der in diesem Zusammenhang entstehenden notwendigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und Aufwendungen, insbesondere Rechtsanwaltskosten, vollumfänglich frei, die diese gegen uns wegen der Verletzung von Rechten an den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen geltend machen.

- (5) Der Auftragnehmer wird uns alle Erfindungen oder sonstigen schutzfähigen Ergebnisse, die im Zusammenhang mit den für uns erbrachten Leistungen entstehen, unverzüglich melden und uns alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Sämtliche Erfindungen sind auf uns zu übertragen.

§ 17 Compliance

- (1) Der Auftragnehmer bzw. seine Beschäftigten und/oder Erfüllungsgehilfen dürfen keine geschäftlichen Handlungen begehen, durch welche sie sich wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Beschränkungen des Wettbewerbs, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten strafbar machen oder die eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Bei einem Verstoß sind wir berechtigt, alle geschäftlichen Kontakte zum Auftragnehmer zu beenden und bestehende Verträge außerordentlich zu kündigen bzw. von allen bestehenden Verträgen zurückzutreten. Hierdurch wird der Auftragnehmer nicht von der Pflicht entbunden, alle die Zusammenarbeit mit uns betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.
- (2) Hat der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung nachweislich eine Abrede getroffen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung oder eine unlautere Verhaltensweise darstellt, hat er pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15 % der Abrechnungssumme an uns zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

§ 18 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Mannheim. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Leistungsverpflichtung gemäß diesen AEB Dienstleistungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand: Januar 2024



PDF-Versand und Qualitätsanforderungen für Eingangsrechnung

Sehr geehrter Lieferant und Geschäftspartner,

im Rahmen der Optimierung unserer Buchhaltungsprozesse möchten wir Ihnen, wie auch uns, zukünftig den Papierversand Ihrer Rechnungsdokumente ersparen. Sie unterstützen uns bei diesen Bemühungen, in dem Sie Ihre **Rechnungen und Rechnungskorrekturen** ab sofort **im PDF-Format** per Email übermitteln und uns hierdurch auch helfen die Bearbeitungszeit Ihrer Rechnungen zu reduzieren.

Damit auch Sie diese Vorteile nutzen können, bitten wir Sie die Hinweise und Anforderungen, sowie die Qualitätsstandards in beigefügter Übersicht zwingend zu beachten und Ihre Dokumente ausschließlich an das, für die jeweilige Gesellschaft freigegebene Postfach zu versenden. Bitte Berücksichtigen Sie, dass eine Abweichung von unseren Anforderungen und Qualitätsstandards zu einer erheblichen Verzögerung bei der Bearbeitung und Begleichung führen kann.

Dieses Schreiben stellt bis auf Widerruf, die schriftliche Zustimmung der RNV, sowie der in beiliegender Übersicht genannten Gesellschaften zum Empfang von PDF-Rechnungen dar.

Im Falle weiterer Fragen zum PDF-Versand, beantworten wir Ihnen diese unter der Email-Adresse: **Kreditorenbuchhaltung@rnv-online.de**

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
Kreditorenbuchhaltung

Anforderungen an den Rechnungsversand per PDF

Sehr geehrter Lieferant und Geschäftspartner,

mit dem Versand Ihrer Rechnung per PDF entscheiden sie sich für eine schnelle und effiziente Art der Übermittlung.

Hierdurch wird der Prozess der Rechnungsverarbeitung verkürzt und eine termingerechte Zahlung ermöglicht.

Bei Nutzung des Rechnungsversands per PDF beachten Sie bitte die im folgenden aufgeführten Anforderungen und Qualitätsstandards.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Anforderungen an den PDF-Rechnungsversand

Wenn Sie den elektronischen Rechnungsversand im PDF Format nutzen wollen, bestehen folgende Anforderungen:

Dateiformat:

- Es werden nur Dokumente mit der Dateiendung **.pdf** akzeptiert und verarbeitet.
- Bitte verwenden Sie keinen Passwortschutz
- Keine Sonderzeichen (:*?/"/><) im Dateinamen

Dateiinhalt:

- Nur eine Rechnung je PDF-Datei
- Mehrseitige Dokumente und Anlagen bitte immer in einem PDF-Dokument zusammenfassen
- Keine separaten Anlagen möglich

Emailversand:

- Jede Gesellschaft besitzt Ihre eigene Email-Adresse. **Abweichende Belegeingänge werden nicht bearbeitet.**
- Bitte senden sie ausschließlich Rechnungen und Gutschriften/Rechnungskorrekturen an die jeweilige Email-Adresse.
- Abweichende Dokumente oder Anfragen können nicht berücksichtigt werden.

Mahnungen und sonstige Rückfragen richten Sie bitte an: **Kreditorenbuchhaltung@rnv-online.de**

Rechnungs- und Email-Adressen

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
Möhlstraße 27
68165 Mannheim

Email-Adresse für PDF-Rechnungsversand:
RG_RNV@rnv-online.de

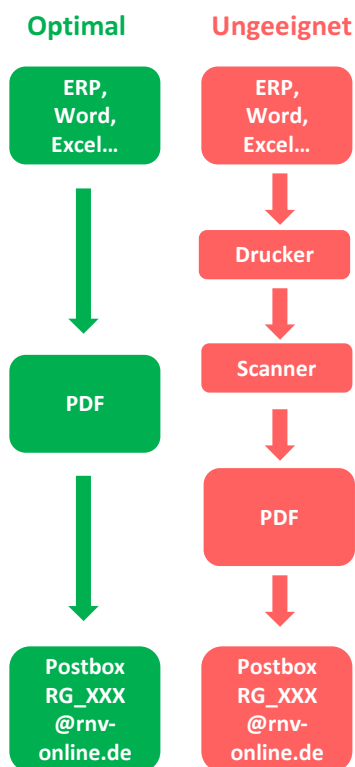
MV Mannheimer Verkehr GmbH
Möhlstraße 27
68165 Mannheim

Email-Adresse für PDF-Rechnungsversand:
RG_MV@rnv-online.de

Anforderungen an die Rechnungsqualität

Erstellungsprozess für PDF-Rechnungen

Optimaler Weise erstellen Sie das PDF-Dokument direkt aus einem Programm (ERP, Word, Excel,...) und **nicht** aus einem gescannten Papierdokument.



Qualitätsanforderungen an eine Rechnung

Als Voraussetzung für eine schnelle Bearbeitung und Begleichung einer Rechnung, stellt die Rechnungsqualität einen entscheidenden Faktor dar. Unterstützen Sie daher die Verbesserung der Rechnungsverarbeitungszeiten in dem Sie die folgenden **Mindestanforderungen** beachten:

- Korrekte und vollständige Rechnungsanschrift der beauftragenden Gesellschaft
- Angabe der korrekten RNV-Bestellnummer
- Rechnungsdetails (Menge, Preis, Bezeichnung, Zahlungsbedingung,...) und Abrechnungsweise entsprechen der zugehörigen Bestellung
- Es wird nur eine Bestellung je Rechnung abgerechnet
- Ausweis von Netto-, Steuer- und Bruttobetrag
- Angabe der Währung
- Ausweis des Liefer- / Leistungsdatums
- Ihre Umsatzsteuer-ID ist enthalten
- Ihre Bankverbindung (IBAN + BIC) ist angegeben
- Keine handschriftlichen Angaben
- Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten, sollte möglichst ein weißer Rechnungshintergrund gewählt werden

Für den Ausnahmefall einer Rechnung ohne Bestellung geben Sie bitte den vollständigen Namen, sowie die Email-Adresse des Anforderers an.

Beispielrechnung

Entsprechend dem RNV-Qualitätsstandard

Rechnung	
Rechnungsdatum: 01.10.2020 Rechnungsnummer: RG123456	
Rechnungsanschrift:	
Rhein-Neckar-Verkehr GmbH Möhlstraße 27 68165 Mannheim	
RNV-Bestellnummer: 4xxxxxxxxx	
Bezeichnung, Menge, Preis, Lieferschein, Positionsbetrag, ...	
Liefer- / Leistungsdatum: 30.09.2020	
Zahlungsbedingung: 30 Tage netto	Netto: 1.000,00 EUR MwSt 16 %: 160,00 EUR Gesamt: 1.160,00 EUR
IBAN: DExx xxxx xxxx xxxx xx BIC: xxxxxxxxxxxx	
Ust.ID: DE123456789	

Hinweise zum Datenschutz

Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Wichtiger Hinweis an Bieter als Arbeitgeber:

Wir verarbeiten im Rahmen des Vergabeverfahrens die personenbezogenen Daten von Mitarbeitern Ihres Unternehmens, aus denjenigen Unterlagen, die Sie im Vergabeverfahren an uns übermitteln (insbesondere Teilnahmeanträge und Angebote). Im Hinblick auf die insoweit von Ihnen an uns übersandten Informationen zu Mitarbeitern Ihres Unternehmens delegieren wir hiermit unsere Informationspflichten gemäß den Artt. 13 und 14 DSGVO gegenüber den betroffenen Personen auf Sie als Bieter. Wir bitten Sie deshalb, dieses Hinweisblatt vor der Übermittlung solcher Unterlagen allen betroffenen Beschäftigten auszuhändigen.

1. Einleitung

Die im Rahmen des Vergabeverfahrens zur **"Rahmenverträge: Instandhaltung und Prüfungen von Heizungs- / Lüftungs- und Kälteanlagen"** bei der rnv Rhein-Neckar-Verkehr GmbH („rnv“, „wir“ und „uns“) einzureichenden Dokumente enthalten personen-bezogene Daten, die für die Kommunikation und für die Entscheidungsfindung im Vergabeverfahren erforderlich sind. Der Schutz dieser Daten ist uns wichtig. Wir verarbeiten sie daher mit größtmöglicher Sorgfalt und in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen.

Nachfolgend informieren wir Sie gemäß den Vorgaben der Artt. 13 und 14 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung („**DSGVO**“) über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche. **Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?**

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO:

rnv Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
Möhlstraße 27
68165 Mannheim
Tel.: 0621-465-0
E-Mail: kundenservice@rnv-online.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

CTM-COM GmbH
Moritz Görmann
In den Leppsteinswiesen 14
64380 Roßdorf
Tel.: 06154-57605 111
E-Mail: datenschutz@ctm-com.de

3. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Vergabeverfahrens von Ihnen oder Ihrem Arbeitgeber erhalten. Das sind insbesondere die Daten aus Teilnahmeanträgen oder Angeboten, die im Vergabeverfahren gefordert und einzureichen sind. Regelmäßig handelt es sich dabei um:

Hinweise zum Datenschutz

Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

- dienstliche Kontaktdaten von Ihnen als Einzelunternehmer oder Mitarbeiter Ihres Arbeitgebers, wie Vor- und Nachname, Position im Unternehmen, berufliche Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
- Angaben zu Ihrem beruflichen Werdegang und Ihrer beruflichen Qualifikation, wie Lebensläufe, Berufsabschlüsse und persönliche Berufserfahrungen.

Darüber hinaus verarbeiten wir – soweit für das Vergabeverfahren erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen wie Handels- und Vereinsregister, Gewerbezentralregister bzw. Wettbewerbsregister, Presse, Internet zulässigerweise erheben dürfen oder die uns von anderen Behörden des Bundes und der Länder oder von sonstigen Dritten (z.B. Auskunftsteien) berechtigt übermittelt werden.

Wir erheben darüber hinaus personenbezogene Daten, z.B. im Zusammenhang mit Bedarfserhebungen, Beschaffungsvorhaben, Teilnahmeanträgen, Angeboten, Fragen, welche z.B. über Webformulare in eVergabeplattformen oder per E-Mail an uns übermittelt werden, Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Zahlungsverkehr) sowie Dokumentationsdaten (z.B. über Fragen und Antworten zu unseren Vergabeverfahren).

4. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung („**DSGVO**“) und – soweit anwendbar – des Bundesdatenschutzgesetzes („**BDSG**“) sowie gegebenenfalls weiteren anwendbaren Datenschutzbestimmungen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zum Zweck der rechtmäßigen Durchführung und Verwaltung des Vergabeverfahrens, im Einzelnen zur:

- Einhaltung der geltenden vergaberechtlichen Vorschriften, insbesondere der Vergabe-grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Wirtschaftlichkeit, der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung
- Prüfung und Beantwortung von Fragen und Hinweisen von Bietern im Vergabeverfahren
- Prüfung und Wertung von Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten im Vergabeverfahren, insbesondere auf vergaberechtliche Ausschlussgründe
- Dokumentation des Vergabeverfahrens
- Führung einer sachdienlichen Kommunikation während des Vergabeverfahrens.

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zur Durchführung der für uns verpflichtenden Eignungsprüfung (insbesondere Angaben zur Befähigung und gegebenenfalls Erlaubnis zur Berufsausübung sowie zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit) und für die Prüfung zwingender Ausschlussgründe wegen eines Verstoßes gegen bestimmte Strafvorschriften erfolgt, ist diese gemäß Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c), Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit den §§ 122 und 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen („**GWB**“) zur Erfüllung dieser rechtlichen Verpflichtungen zulässig.

Hinweise zum Datenschutz

Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Im Übrigen ist die Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. f) DSGVO. Diese Vorschrift gestattet uns die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der Interessen eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erforderlich machen, überwiegen. Unser berechtigtes Interesse besteht in der ordnungsgemäßen Durchführung des Vergabeverfahrens unter Beachtung der insoweit geltenden gesetzlichen Vorgaben.

5. Wer bekommt Ihre Daten?

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur, soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet. Ihre personenbezogenen Daten werden – soweit erforderlich und zulässig – weitergegeben an:

- Bundesamt für Justiz zur Einholung von Gewerbezentralregister-Auskünften gem. § 150a GewO
- zuständige Stellen für vergaberechtliche relevante Register (z.B. Wettbewerbsregister, Transparenzregister)
- zuständige Stellen zur Einholung von Auskünften betreffend das Vorliegen von vergaberechtlichen Ausschlussgründen
- Referenzgeber zur Überprüfung von Referenzen
- Sicherheits- und Ordnungsbehörden zur Überprüfung etwaiger bewachungsrechtlicher Voraussetzungen
- mit der Beratung oder Unterstützung im Vergabeverfahren beauftragte Dritte (z.B. Ingenieurbüros, Beratungsunternehmen, Rechtsanwaltskanzleien)
- Teilnehmer am Vergabeverfahren zur Information über die Vergabeentscheidung
- Instanzen für die Nachprüfung von Vergabeverfahren und die dort beteiligten Parteien
- Rechnungsprüfungs-, Revisions- und Kontrollinstanzen.

Soweit wir mit **Auftragsverarbeitern** zusammenarbeiten, werden Ihre Daten an diese weitergegeben. Auftragsverarbeiter sind Unternehmen, die wir im gesetzlich vorgesehenen Rahmen (Art. 28 DSGVO) mit der Verarbeitung von Daten beauftragen (Dienstleister, Erfüllungsgehilfen) und entsprechend anweisen. Wir bleiben auch in diesem Fall weiterhin für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich. Beauftragt werden diese Unternehmen von uns insbesondere in folgenden Bereichen

- Bereitstellung und Betrieb der im Vergabeverfahren eingesetzten eVergabeplattformen
- ggf. Digitalisierung von in Papierform im Vergabeverfahren eingereichten Unterlagen,

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies zur Durchführung des Vergabeverfahrens und unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Als Bestandteil der Dokumentation des Vergabeverfahrens fallen Ihre Daten unter die Aufbewahrungsfristen gemäß § 8 Abs. 4 VgV (bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages oder Rahmenvertrages, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlages) oder im Fall einer Unterschwellenvergabe gemäß § 6 Abs. 2 UVgO (mindestens drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags).

Hinweise zum Datenschutz

Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Darüber hinaus können für uns abweichende Aufbewahrungsfristen gelten, die in Rechts- und Verwaltungsvorschriften wie denjenigen zur Bundeshaushaltsordnung festgelegt sind. Gemäß diesen Vorschriften kann eine Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren erforderlich sein.

Soweit nach Beendigung des Vergabeverfahrens durch Ihr Unternehmen oder durch uns noch Ansprüche bestehen oder geltend gemacht werden, werden Ihre personenbezogenen Daten jedoch erst dann gelöscht, wenn diese Ansprüche abschließend geklärt sind, spätestens jedoch mit Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist. Gemäß den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches („BGB“) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die vorgenannten Zwecke nicht mehr erforderlich ist, löschen wir diese.

7. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittländer (Staaten außerhalb der europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums - EWR) oder an eine internationale Organisation findet nicht statt.

8. Welche Rechte haben Sie?

Sie haben unter den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen uns gegenüber folgende Rechte:

a. Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)

Gemäß Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, von uns eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob wir personenbezogene Daten verarbeiten, die Sie betreffen. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf detaillierte Auskunft über die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten. Die Auskunftserteilung kann in begründeten Einzelfällen auf Grundlage des Art. 12 Abs. 5 Satz 2 lit. b) DSGVO oder der in § 34 BDSG geregelten Fälle abgelehnt werden.

b. Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)

Sie können von uns die unverzügliche Berichtigung unrichtiger Daten verlangen, die Sie betreffen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung haben Sie zudem das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

c. Recht auf Löschung oder „Recht auf Vergessenwerden“ (Art. 17 DSGVO)

Sie haben unter den in Art. 17 DSGVO genannten Voraussetzungen das Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten. Dieses Recht ist in den in Artikel 17 Abs. 3 DSGVO genannten Fällen eingeschränkt.

d. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)

Sie haben unter den in Art. 18 DSGVO genannten Voraussetzungen das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, u.a. wenn und solange Uneinigkeit über

Hinweise zum Datenschutz

Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

die Richtigkeit Ihrer Daten besteht, Sie eine Löschung der Daten ablehnen oder Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen und noch nicht feststeht, ob unsere berechtigten Interessen überwiegen.

e. Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

Soweit eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns ausnahmsweise auf Ihrer freiwillig erteilten und jederzeit widerrufbaren Einwilligung oder einem Vertrag gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b) DSGVO beruht, können Sie bei Vorliegen der in Art. 20 DSGVO genannten Voraussetzungen auch die Herausgabe der im Rahmen des Vergabeverfahrens bereitgestellten personenbezogenen Daten oder deren Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen verlangen (**Recht auf Datenübertragbarkeit**).

f. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)

Ferner haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde insbesondere in dem EU-Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten gegen die DSGVO oder andere Datenschutzvorschriften verstößt.

Die Anschrift der für die rnv zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Königstraße 10a
70173 Stuttgart
Tel: 0711 61 55 41-0
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

Weitere verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Rechtsbehelfe, die Ihnen möglicherweise zustehen, bleiben hiervon unberührt.

9. Besteht für Sie eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen des Vergabeverfahrens müssen diejenigen Ihrer personenbezogenen Daten bereitgestellt werden, die für die Durchführung und Verwaltung eines rechtmäßigen Vergabeverfahrens und der damit verbundenen vergaberechtlichen Rechte und Pflichten von uns als öffentlichem Auftraggeber erforderlich sind.

Ohne diese Daten wird die rechtmäßige Durchführung und Verwaltung des Vergabeverfahrens gefährdet.

10. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Zur Durchführung und Verwaltung des Vergabeverfahrens findet grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO statt. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO
--

Hinweise zum Datenschutz

Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Sie haben zudem das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO einzulegen. Dies gilt auch für ein etwa auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten; es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist formfrei möglich und an die unter Ziffer 2 angegebenen Kontaktdaten zu richten.

Leistungsbeschreibung für die Instandhaltung und Prüfungen der Heizungs-, Lüftungs- und Kälteanlagen

Auftraggeber (AG): Rhein-Neckar-Verkehr GmbH

Datum: 03.06.2026
Status: final

Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Allgemeine Rahmenbedingungen und Losstruktur.....	4
1.2	Arbeits- und Objektzeiten	4
1.3	Los 1: Instandhaltung und Prüfungen Heizungstechnik (Wärmeversorgungsanlagen)	4
1.4	Los 2: Instandhaltung und Prüfungen Lüftungstechnik (Raumluftechnische Anlagen)	4
1.5	Los 3: Instandhaltung und Prüfungen Kältetechnik	4
1.6	Überblick über den Leistungsumfang	5
2	Einmalige Leistungen	5
2.1	Vorbereitung des Regelbetriebs (Start-Up-Phase).....	5
2.2	Überleitung nach Vertragsbeendigung	6
3	Projektmanagement	6
3.1	Leistungen des Projektmanagements	6
3.2	Kommunikation / Berichtswesen	7
3.3	Mess- und Steuerungssystem	8
4	Anforderungen an das Personal des AN.....	9
4.1	Allgemeine Anforderungen	9
4.2	Anforderungen an das operative Personal für die Instandhaltung	9
5	Anforderungen an das Material	11
6	Anforderungen an Maschinen, Geräte und Werkzeuge.....	13
7	Ökologische Anforderungen.....	14
8	Anforderungen bezüglich Gesundheit und Sicherheit	14
9	Datenpflege / -management	14
10	Störungsmanagement.....	16
10.1	Definition und Abgrenzung „Beheben von Störungen“ und „Instandsetzung“	16
11	Wiederholungsprüfungen	19
11.1	Wiederkehrende Sachverständigenprüfungen	19
11.2	Wiederkehrende befähigte Personen(bP) - und Sachkundigen (SK) - Prüfungen.....	19



11.3	Verfolgen von Prüfmängeln	20
12	Instandhaltung	20
12.1	Wartung	20
12.2	Instandsetzung.....	21
12.3	Leistungsdokumentation	22
13	Reinigung der Technikzentralen	22
14	Kontrakt für Stundenverrechnungssätze und Kleinmaterialien	23
14.1	Zuschlagssätze	23
14.2	Stundenverrechnungssätze.....	23
15	Abkürzungsverzeichnis / Glossar	23
16	Anlagen	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1 Einleitung

1.1 Allgemeine Rahmenbedingungen und Losstruktur

Die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (nachstehend kurz: rnv oder AG für Auftraggeber) befördert an einem regulären Werktag rund 500.000 Personen in den Städten Mannheim, Heidelberg und Ludwigshafen sowie im angrenzenden Umland. Damit nimmt der AG unter den Nahverkehrsbetrieben Deutschlands eine besondere Stellung ein. Er ist gleichzeitig in den drei Bundesländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen im Einsatz. Die rnv besitzt die Rechtsform einer GmbH.

Dieses Dokument beschreibt die Instandhaltungs- und Prüfleistungen für die Heizungs-, Lüftungs- und Kältetechnik, wie sie in den sieben Betriebshöfen, drei Mobilitätszentralen sowie weitere rund 75 Standorte (wie Fahrerpausenräume und WCs) verbaut sind.

Diese Leistungen werden über alle Standorte in drei Losen orientiert an Kostengruppen (KGR) der DIN 276 (Kosten im Bauwesen) ausgeschrieben.

Dem Bieter steht es frei, auf alle oder nur auf bestimmte Lose zu bieten (siehe entsprechend strukturierte Leistungsverzeichnisse). Angebote von Teilleistungen in einem Los sind jedoch nicht zulässig und führen ebenso wie Nullpositionen bzw. nicht ausgefüllte Einheitspreise in den Leistungsverzeichnissen zum Ausschluss des Bieters vom weiteren Vergabeverfahren.

Sofern sich der Bieter für mehr als ein Los bewirbt, erwartet der AG Synergieeffekte (insbes. im Personalkonzept), die der Bieter fachlich in seinem Angebotskonzept darstellen muss und monetär in den LV-Positionen prozentual „Abschlag bei Vergabe von 2 Losen“ und „Abschlag bei Vergabe von 3 Losen“ auf die Angebotssumme kalkulieren und somit bewerten kann. Sollte sich der Bieter ohnehin nur für ein Los bewerben wollen, trägt der Bieter an dieser Stelle keinen (Prozent-) Wert ein.

1.2 Arbeits- und Objektzeiten

Alle ausgeschrieben Leistungen sollen überwiegend in der Regelarbeitszeit der rnv erbracht werden. Die Regelarbeitszeit der rnv ist für alle Lose montags bis freitags (ausgenommen Feiertage) von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr. Für die Behebung von Störungen und ähnliche Leistungen gelten die gültigen gesetzlichen und tariflichen Vereinbarungen. Zu den Regelungen für die Rufbereitschaftszeiten aller Lose s. Abschnitt 10.

1.3 Los 1: Instandhaltung und Prüfungen Heizungstechnik (Wärmeversorgungsanlagen)

Hierzu gehören Instandhaltungs- und Prüfleistungen generell für alle technischen Anlagen und ihrer Bauteile der Kostengruppe 420 (DIN 276), wie sie im Speziellen im Leistungsverzeichnis des Loses 1 aufgeführt sind.

1.4 Los 2: Instandhaltung und Prüfungen Lüftungstechnik (Raumlufthtechnische Anlagen)

Betroffen sind alle technischen Anlagen und ihre Bauteile der Kostengruppe 430 (DIN 276), wie sie im Speziellen im Leistungsverzeichnis des Loses 2 aufgeführt sind.

1.5 Los 3: Instandhaltung und Prüfungen Kältetechnik

Hierzu zählen Instandhaltungs- und Prüfleistungen für technische Anlagen der Kostengruppe 435 (DIN 276), wie sie im Speziellen im Leistungsverzeichnis des Loses 3 aufgeführt sind.

1.6 Überblick über den Leistungsumfang

Der rnv schreibt über alle Lose Teilleistungen des Technischen Gebäudemanagements (TGM) aus (zusammenfassend im Folgenden: Instandhaltung und Prüfungen).

Der ausgeschriebene Leistungsumfang berücksichtigt planbare und nicht-planbare Leistungen.

Der Leistungsumfang beinhaltet die Elemente des TGM, wie sie z. B. in der DIN 32736 im Allgemeinen und der DIN 31051 im Besonderen für die Instandhaltung definiert sind, insbesondere:

- Planbare Leistungen wie Wartungen und Prüfungen sowie
- Nicht planbare Leistungen wie Störungsbeseitigung und Instandsetzung von technischen Anlagen der Kostengruppen 420 (Wärmeversorgungsanlagen) und 430 (Raumluftechnische Anlagen inkl. Kälteanlagen) nach DIN 276
- Rufbereitschaft / Störungsdienst
- Reinigungsdienste für die Technikzentralen

Sofern nicht anders erwähnt, gelten die Ausführungen in dieser Leistungsbeschreibung für alle drei (3) Lose bzw. für alle Liegenschaften gleichermaßen.

2 Einmalige Leistungen

Der AN erbringt am Beginn und zum Ende des Vertrags mindestens die in diesem Abschnitt dargestellten Leistungen, vorbehaltlich weiterer Tätigkeiten, die für die Aufnahme eines ordnungsgemäßen Regelbetriebs und für eine ordnungsgemäße Vertragsüberleitung notwendig sind, auch wenn sie nicht dezidiert in diesem Abschnitt beschrieben sind.

2.1 Vorbereitung des Regelbetriebs (Start-Up-Phase)

Zur Vorbereitung des Regelbetriebs sind in dieser Phase mindestens die folgenden Leistungen zu erbringen:

- Allgemeine Start-Up- und Personalplanung
- Übernahme der Projekt- und Bestandsdokumente
- Leistungsplanungen
 - Vollständige Erstellung der Serviceplanung (Regelleistungen, insbes. Wartungs- und Prüfplanung).
- Aufbau der erforderlichen IT- und Daten-Strukturen
 - Plausibilisierung der Bestandsaufnahme für die technischen Anlagen und Abgleich mit dem LV, Nachweis von Mehrungen / Minderungen.
 - Vertraut machen mit dem CAFM-System KeyLogic des AG (Teilnahme an Einweisungen)
 - Aufbereiten der für das Leistungsmanagement erforderlichen Stamm- und Bewegungsdaten
- Aufbau der erforderlichen kaufmännischen Strukturen und Prozesse
 - Abstimmung und Festlegung der Beauftragungs- und Abrechnungsprozesse.
 - Abstimmung und Festlegung der Abrechnungsdetails (Form und Zyklus der Rechnungsstellung).
 - Abstimmung über die Leistungsmessung mittels KPIs (Kennzahlen zur Leistungsmessung) und Auswirkungen auf die Vergütung
- Grundlegende Einarbeitung in das Projekt und Umsetzung
 - Durchführung von Sicherheitsunterweisungen für die Mitarbeiter des AN.
 - Teilnahme an Einweisungen durch den AG.
 - Übernahme von Schlüsselkarten, Fremdfirmenausweise und deren Quittierung
 - Einrichtung / Übernahme der vor Ort überlassenen Flächen (Büro, Lager etc.), wenn vorhanden.
 - Aneignung grundlegender Anlagen- und Ortskenntnisse.
 - Grundlegende Einarbeitung in die Besonderheiten der Liegenschaften.
 - Erfassung von Mängeln und Berichterstattung an AG.
 - Abstimmung und Festlegung zum Umgang mit den erfassten Mängeln.

- Planung und Beschaffung der vorzuhaltenden Werkzeuge, Geräte, Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien.
- Aufbau der Rufbereitschaft und des Störmanagementsystems (Helpdesk).
- Grundlegende Abstimmung und Festlegung des künftigen Berichtswesens

2.2 Überleitung nach Vertragsbeendigung

Vor Beendigung des Vertrags erbringt der AN mindestens die folgenden Leistungen:

- Vollständige Übergabe der Bestandsdaten im CAFM-System des AG bzw. wenn nicht zutreffend in digitaler bearbeitbarer Form (z.B. MS-EXCEL als vollständiges Kataster der vertragsgegenständlichen Anlagen mit allen Daten gem. Datenmodell des AG).
- Erstellung einer Mängel- und Schadensliste inkl. Fotodokumentation und Meldung an den AG.
- Rückgabe der Schlüssel und Zugangskarten.
- Rückgabe von Vollmachten und Lizenzen.
- Rückgabe von Lagerbeständen (Verbrauchsmaterial, Verschleißteile, Ersatzteile).
- Rückgabe von übernommenen Werkzeugen, Geräten und Hilfsmitteln.
- Rückgabe der übernommenen Räumlichkeiten (wenn zutreffend) und deren Endreinigung.
- Erstellen eines Übergabeprotokolls.
- Einweisung von Nachfolgepersonal des neuen Vertragspartners.
- Erstellung eines Abschlussberichtes.

3 Projektmanagement

3.1 Leistungen des Projektmanagements

Das Projektmanagement ist für die Steuerung der in dieser Leistungsbeschreibung dargestellten Leistungen / Vorgänge (inkl. des NU) verantwortlich. Dies schließt eine sehr gute Kenntnis der örtlichen Verhältnisse, der Arbeitsabläufe beim AG (bzw. bei den Nutzern), der speziellen Gegebenheiten der Liegenschaft(en) und des Umfeldes usw. ein.

Verlangt wird eine Kontinuität in der Projektbetreuung durch den AN, die nicht unwesentlich durch das Personal des Projektmanagements (insbes. Projektleiter/in und stellvertretende(r) Projektleiter/in) repräsentiert wird. Aus diesem Grund hat der AN die Qualifikationen des Personals für das Projektmanagement im Personalkonzept zu beschreiben. Personelle Umbesetzungen sind dem AG rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Der AG hat darüber hinaus das Recht, auf den Einsatz des Personals der Projektleitung zu bestehen.

Die Aufgaben und Funktionen des Projektmanagements erfordern während der allgemeinen Betriebszeiten des AG (montags bis freitags, ausgenommen Feiertage) eine ständige Erreichbarkeit einer entsprechend qualifizierten Person (Projektleiter / Projektleiterin) des AN (s. Abschnitt 3.1.1 und 3.1.2) für jedes Los. Somit sind prinzipiell je Los ein Projektleiter und ein Stellvertreter zu stellen. Bei gleichzeitiger Vergabe von mehreren Losen an einen AN ist für jedes Los (nur) ein stellvertretender Projektleiter / eine stellvertretende Projektleiterin zu benennen. Bei Ausfall einer dieser Personen (z.B. durch Erkrankung) sorgt der AN unverzüglich (innerhalb von maximal zehn (10) Werktagen) für adäquaten Ersatz. Setzt der AN Personal ein, das nicht den Anforderungen gemäß des vereinbarten Personalkonzepts entspricht, ist der AG berechtigt, eine Sanktion vorzunehmen. Diese erfolgt durch Abzug eines Betrages in Höhe des Delta-Stundensatzes multipliziert mit den Fehlstunden von der Vergütung des AN.

Das Projektmanagement hat insbes. für die Erfüllung der Pflichten des Vertrages und dieser Leistungsbeschreibung Sorge zu tragen.

Folgende Leistungen sind insbesondere durch das Projektmanagement zu erbringen:

- Führung des Projekts / Auftrags durch alle Phasen hindurch.
- Steuerung des zur Leistungserfüllung eingesetzten Personals einschließlich des Personals der Unterauftragnehmer / Kooperationspartner seines Leistungsbereichs und der für die Liegenschaft(en) relevanten (z.T. beigestellten) Vertragspartner des AG (z.B. Wartungsfirmen, die in Gewährleistungspflicht stehen).

- Steuerung des Personaleinsatzes und Mitarbeiterführung.
- Regelmäßige Unterweisung und Schulung des eingesetzten Personals in die Betriebsabläufe des AG sowie hinsichtlich des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung sowie des Brandschutzes im Aufgabenbereich inkl. Erstellung von adäquaten Schulungsunterlagen.
- Organisation der Betriebsführung, Durchführung und Kontrolle des Betriebsablaufes.
- Planung, Vorbereitung, Überwachung und Ergebniskontrolle der Arbeitsprozesse.
- Optimierung des Liegenschaftsbetriebes in Abstimmung mit der Ansprechperson des AG.
- Einhaltung der gültigen gesetzlichen und technischen Vorschriften für Arbeits- und Betriebssicherheit und für Unfall- und Brandschutz.
- Beschaffung und Einsatzplanung der benötigten Ressourcen (sofern nicht vom AG zur Verfügung gestellt).
- Umsetzung, Fortschreibung und Verfeinerung des Betreiberkonzeptes aus der Angebotsphase.
- Wahrnehmen wirtschaftlicher und technischer Verantwortung für den beauftragten Leistungsbereich.
- Verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher Fristen.
- Regelmäßige interne Leistungsmessung, Leistungsdokumentation, Leistungsbewertung.
- Regelmäßige Beurteilungen der Leistungen und Führen einer Leistungsdokumentation.
- Veranlassung von gesetzlichen Prüfungen.
- Laufende Bewertung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit.
- Bestandsdokumentation und Reporting (Berichtswesen, s. Abschnitt 3.2 und 3.3, laufende Maßnahmen).
- Koordination mit den beteiligten Fachbereichen des AGs.
- Meldung von Mängeln bei laufendem Betrieb an die Ansprechpersonen des AG.
- Teilnahme an Jour-Fixe-Terminen mit dem AG.
- ggf. Einsatz im Eskalationsfall.
- Einhaltung sämtlicher Hinweispflichten und Kommunikation.
- Auftragsmanagement und Rechnungslegung.

3.1.1 Erforderliche Befugnisse und Qualifikation der Projektleitung

Der / Die Projektleiter / Projektleiterin ist die Ansprechperson für den AG für alle Belange, die sich aus dem operativen Tagesgeschäft und dem Gesamtauftrag ergeben. Er / Sie muss über die Befugnisse verfügen, alle an diesem Auftrag mitwirkenden Mitarbeitenden des AN fachlich und disziplinarisch anweisen zu dürfen. Durch die Geschäftsführung des AN muss eine entsprechende interne Regelung sichergestellt werden. Er / Sie übernimmt die Verantwortung für die im Abschnitt 3.1 dargestellten Leistungen bzw. führt diese verantwortlich durch.

Die Projektleitung muss während der üblichen Geschäftszeiten für den AG ständig erreichbar sein (per E-Mail und Mobiltelefon).

Folgende Qualifikation des / der Projektleiters / Projektleiterin ist mindestens erforderlich:

- Abgeschlossene akademische Ausbildung (Studium mit Bezug zur beauftragten Leistung) mit ausgeprägtem kaufmännischem Verständnis,
- Mehrjährige, einschlägige Berufserfahrung (mind. 5 Jahre), und gute Referenzen in der Leitung von vergleichbaren Projekten (nachgewiesen durch Arbeitszeugnisse),
- Erfahrung in Personalführung (mind. 3 Jahre, mind. 5 Mitarbeitende),
- Kenntnisse im Vertragsrecht,
- Fachliche, kaufmännische und organisatorische Kompetenz,
- Sicheres und kommunikatives Auftreten gegenüber dem AG und den Nutzern,
- Sehr gute Ausdrucksfähigkeit und Fähigkeit komplexe Sachverhalte verständlich aufzubereiten, sehr gute deutsche Sprachkenntnisse (C1 gemäß GER)

3.2 Kommunikation / Berichtswesen

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Betriebsablaufes ist ein formeller Informationsaustausch zwischen AG und AN unabdingbar.

Die formellen Kommunikationstermine finden i. d. R. zu den üblichen Betriebszeiten des AG statt. Auf Verlangen des AG können entsprechend der Anforderungen vor Ort die Abstände der nachstehend aufgeführten turnusmäßigen Termine verkürzt (z. B. in der „Start-up-Phase“) bzw. verlängert werden.

Folgende formelle Kommunikation findet statt:

Termin	Schwerpunkte	Aufgaben des AN zum Termin	Teilnehmerkreis
Quartalsmeeting (4 Termine p.a.)			
▪ Quartalsweise	▪ Zielerreichung vereinbarter Regelleistungen und KPIs, daraus abgeleitet ▪ Vereinbarung von notwendigen Maßnahmen	▪ Status der Leistungserbringung auch von NU und / oder Rahmenvertragspartnern des AG ▪ Status „Prüfungen“ (welche und Ergebnis, notwendige Folgemaßnahmen)	▪ AN: Projektleitung ▪ AG: Teamleitung techn. FM, ggf. Liegenschafts-verantwortliche
Jahresabschluss Vertragsmanagement (1 Termin p.a.)			
○ bis 20 Werktage nach Vorliegen des Jahresberichts	▪ Jahresabschluss ▪ Vertrags-relevante Themen	▪ Jahresabschlussbericht mit Maßnahmenstatus und Kostenübersicht ▪ Status der Leistungserbringung zum Abschluss des Geschäftsjahres	▪ Wie Quartalsmeeting zzgl. übergeordneter Hierarchieebene ▪ AG ggf. unterstützt durch externen Auditor

Tabelle 3.2: Übersicht der regelmäßigen Termine

3.3 Mess- und Steuerungssystem

3.3.1 Qualitätssicherungssystem (QS-System)

Der AN führt ein internes QS-System nach Maßgabe seiner Zertifizierung (s. Vertrag). Dieses ist innerhalb seines Unternehmens weisungsunabhängig von den operativen Einheiten zu führen. In dieser Leistungsbeschreibung wird präzisiert, dass die Qualitätssicherung (QS) sich auf alle vertraglichen Leistungen beziehen muss. Die QS dient insbesondere

- der Förderung / Sicherstellung der Qualität und Transparenz der Leistungserbringung,
- der Abbildung objektiver Sachverhalte in der Zusammenarbeit der Vertragsparteien,
- zur Leistungs- und Qualitätsmessung gem. des nachfolgenden Abschnitts 3.3.2.

3.3.2 Kennzahlen (Key Performance Indicators)

Die vertraglichen Leistungen des AN werden durch den AG mit einem QS-System anhand vorgegebener Kennzahlen gemessen. Dabei wird einerseits angestrebt, dass der AN die notwendigen Informationen bereitstellt, um die Planungs- und Controllingprozesse des AG optimal zu unterstützen und andererseits im Rahmen des regelmäßigen Berichtswesens Daten zur Messung und Steuerung der Dienstleistung bereitzustellen.

Kennzahl 1 (K1): Termintreue: Die vereinbarten Regelleistungen (Wartungen und Prüfungen) werden termingerecht erbracht. Die Kennzahl ist erfüllt, wenn mindestens 90% der Regelleistungen (gemessen an Anzahl der geplanten Leistungen / Aufträge im CAFM-System KeyLogic) je Vertragsjahr durchgeführt wurden.

Kennzahl 2 (K2): Qualität: Die vereinbarten Regelleistungen werden operativ und administrativ einwandfrei erbracht. Die Kennzahl ist erfüllt, wenn mindestens 90% der Regelleistungen ohne Beanstandungen je Vertragsjahr implizit oder explizit abgenommen wurden.

4 Anforderungen an das Personal des AN

4.1 Allgemeine Anforderungen

Das Unternehmen des AN (bzw. dessen Mitarbeitenden) muss alle Qualifikationen, Fachbetriebszulassungen, Konzessionen und Berechtigungen besitzen, die zur Instandhaltung der vertragsgegenständlichen technischen Anlagen und der zugehörigen technischen Infrastruktur erforderlich sind.

Der AN muss in der Lage sein, alle Leistungen im Wesentlichen durch Eigenleistung und damit durch Eigenpersonal abzudecken. Dieses ist dem AG im Rahmen des Angebots nachzuweisen. Die vorgesehenen Nachunternehmer sind im Dokument „Verzeichnis Nachunternehmer“ zu benennen. Änderungen sind dem AG anzuzeigen. Der AG behält sich ein Mitspracherecht bei der Auswahl der Nachunternehmer vor.

Der AN hat seine Personalkapazitäten, die zur Durchführung der beauftragten Leistungen vorgesehen sind, so zu planen und vorzuhalten, dass alle planbaren Leistungen (Inspektionen, Wartungen, Wiederholungsprüfungen) entsprechend der Maßnahmenplanung aus der Instandhaltungsplanung eingehalten werden. Der AG hat das Recht Mindestanforderungen zu definieren. Aufgrund dieser Anforderungen muss der AN eine entsprechend personell besetzte Niederlassung im Umkreis von höchstens 50 km zu der / den Liegenschaft(en) haben.

Darüber hinaus sind die Personalkapazitäten in einem Umfang vorzuhalten, die einen reaktiven Einsatz (z. B. Störungsbeseitigung und Instandsetzungen) im Rahmen der definierten WdB-Zeiten ermöglichen. Ein zeitlicher Verzug von Maßnahmen aufgrund von mangelnden Personalkapazitäten wird seitens des AG nicht akzeptiert. Dies betrifft auch Urlaub, Krankheit und sonstige Abwesenheiten. Der Personaleinsatz in Umfang und Qualifikation bestimmt sich über das Leistungs- und Anforderungsprofil der Ausschreibung. Das dem Angebot beizulegende Personalkonzept ist, hinsichtlich der Anzahl und Qualifikation der aufgeführten Mitarbeiter bindend, kann aber während der Vertragslaufzeit im Einvernehmen von AG und AN geändert werden.

Ohne Anspruch auf besondere Vergütung hat der AN im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem AG bereits in der Start-Up-Phase qualifiziertes Personal zur Verfügung zu stellen.

Die vom AN vorgesehenen Personalstärken sind dem AG mit der Abgabe des Angebotes mitzuteilen. Dabei sind die Angaben je Gewerk folgendermaßen zu unterteilen:

- Struktur des Personals für die regelhafte Instandhaltung (Wartung, Wiederholungsprüfungen)
- Struktur des Personals für die reaktive Instandhaltung (Störungsbeseitigung, Instandsetzung)

Der AG hat das Recht, den Austausch der Mitarbeiter des AN aus wichtigem Grund zu verlangen – z. B. bei wiederholt schlechter Arbeitsleistung.

Der AN hat dem AG jederzeit auf Verlangen ein maximal acht Wochen altes polizeiliches Führungszeugnis der eingesetzten / einzusetzenden Mitarbeiter vorzulegen.

Der AN hat dem AG eine vollständige Liste mit Kontaktdaten der Ansprechpartner (Mitarbeiter) zu übergeben und fortlaufend zu pflegen.

Bei der Angabe von Berufen und Qualifizierungen (z. B. bei der Angebotserstellung) sind die Berufsbezeichnungen und -qualifizierungen gemäß der Bundesagentur für Arbeit zu verwenden (siehe auch <http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe>).

4.2 Anforderungen an das operative Personal für die Instandhaltung

4.2.1 Allgemeine Anforderungen

In diesem Abschnitt sind die allgemeingültigen Anforderungen an das Personal des AN beschrieben:

- Der AN muss das Personal mit der entsprechenden Qualifikation und Ausbildung (z. B. Facharbeiter), Kenntnissen und Berufserfahrung innerhalb des vorgesehenen Einsatzbereiches bereitstellen.
- Der AN muss sein Personal in deren speziellen zuständigen Arbeitsbereiche einweisen. Die Kosten für diese Einweisungen werden nicht gesondert durch den AG vergütet.
- Der AN verpflichtet sich, das Personal durch entsprechende Schulungsmaßnahmen stets auf einem aktuellen Ausbildungs-/ Qualifizierungsstand zu halten.
- Der AG behält sich ein Mitspracherecht bei Auswahl und Einsatz der Mitarbeiter des AN vor.
- Die Mitarbeiter des AN müssen mit den einschlägigen Betriebsverfahren vertraut und sachkundig im Umgang mit Geräten, Material und Betriebs-/ Hilfsmitteln sein.
- Die Mitarbeiter des AN müssen mit dem AG kommunizieren können. Es ist erforderlich, dass die Mitarbeiter über folgende Sprachkenntnisse verfügen: Deutsch: B2 (gemäß GER)
- Das Auftreten gegenüber den Besuchern, Nutzern und den Mitarbeitern des AG muss entsprechend freundlich und verbindlich sein. Eine serviceorientierte Mentalität wird vorausgesetzt.
- Die Mitarbeiter sind durch den AN funktionsgerecht einzukleiden Sie müssen als Personal des AN erkennbar sein.
- Die Mitarbeiter sind darauf hinzuweisen, dass sie während der Anwesenheit auf dem rnv-Gelände gepflegte / ordentliche Arbeitskleidung zu tragen haben.

Die Qualifikation und die Anzahl des Personals, das im Auftragsfall für die Durchführung der ausgeschriebenen Leistungen vorgesehen ist, sind dem Angebot in Form eines Organisations- und Personalkonzeptes beizulegen.

Die Befähigungsnachweise der Mitarbeitenden, die für die Durchführung von Prüfungen vorgesehen sind, sind dem AG unaufgefordert jährlich vorzulegen.

Die Organisation und Durchführung von Schulungen sind durch den AN zu erbringen und werden nicht gesondert durch den AG vergütet.

Insbesondere hat der AN sein eingesetztes Personal in folgenden Bereichen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Anforderungen des AG, mindestens jedoch 1x jährlich, zu schulen:

- Arbeitssicherheit
- Unfallschutz
- Brandschutz
- EDV-Anwendungen
- Technische Unterweisung in spezifischen Anlagen
- Energieeinsparmaßnahmen / Nachhaltigkeitsmanagement
- Gefahrstoffunterweisung
- Qualitätsmanagement /-sicherung /-prozesse
- Sicherheitsschulungen nach Vorgaben des AG (liegenschaftsspezifisch)

Die Schulungen können sowohl intern als auch extern durchgeführt werden. Entsprechende Teilnahmenachweise sind dem AG auf Verlangen vorzulegen unter Angabe von:

- Thema
- Schulungsinhalt
- Schulungsziel
- Schulungsdauer
- Dozent
- Bildungsträger

Die Mindestanforderungen für das operative Personal sind nachstehend beschrieben.

Es gelten für die Lose und Gewerke folgende spezifische Anforderungen:

Los 1: Heizungstechnik (KGR 420):

- Abgeschlossene anerkannte Berufsausbildung im Gewerk Heizungstechnik
- Befähigte Person für Druckbehälter gemäß § 2, Abs. 6 Betriebssicherheitsverordnung

Los 2 Lüftungstechnik (KGR 430):

- Abgeschlossene anerkannte Berufsausbildung im Gewerk Lüftungstechnik / Klimatechnik
- Erfahrungen mit vergleichbaren Gebäuden und mit Zusatzqualifikation als „Befähigte Person“ für Brandschutzklappen in RLT- Anlagen.
- Zusatzqualifikation als befähigte Person für Brandschutzklappen in RLT- Anlagen gem. §2 (6) BetrSichV und TRBS 1203 und für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) in RLT- Anlagen gem. §2 (6) BetrSichV und TRBS 1203.

Los 3 Kältetechnik (KGR 435):

- Abgeschlossene anerkannte Berufsausbildung im Gewerk Kältetechnik
- Sachkundenachweis (Kategorie I–IV) nach Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)

5 Anforderungen an das Material

Der AN hat die Pflicht, alle zur Leistungserbringung erforderlichen Verbrauchsmaterialien, Arbeits-, Hilfsmittel, Betriebs- und Schmierstoffe sowie Verschleißteile in ausreichendem Maß zu beschaffen, vorzuhalten, auszutauschen und die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zur Einhaltung der entsprechenden WdB-Zeiten bei Störungen und Instandsetzungen sicherzustellen (vgl. Abschnitt 10).

Zu berücksichtigen sind unter anderem:

- alle zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Materialien und Geräte entsprechend Leistungsbeschreibung sowie Arbeits- und Hilfsmittel
- Verbrauchsmaterialien
- Ersatzteile
- Verschleißteile
- Medien
- Kleinteile und Hilfsstoffe

Der AN verpflichtet sich, ihm vom AG überlassene Materialien sach- und fachgerecht zu nutzen und zu lagern und bei der Auswahl von Hilfsstoffen auf umweltfreundliche Produkte zu achten. Der AG behält sich vor, auf die Material- und Stoffauswahl Einfluss zu nehmen. Der AN hat bei der Auswahl der Betriebsmittel für die TGB besonders auf die Qualität der Produkte im Hinblick auf Lebensdauer, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit zu achten. Die Qualität und Güte der verwendeten Verbrauchsmaterialien, Arbeits- und Hilfsmittel, Ersatzteile sowie Verschleißteile muss mindestens den spezifischen Herstellervorgaben der einzelnen Instandhaltungsobjekte entsprechen. Grundsätzlich dürfen zur Instandhaltung nur Originalersatzteile oder qualitätsmäßig gleichwertige Bauteile verwendet werden. Ausgebaute Teile werden Eigentum des AN und sind fachgerecht zu entsorgen. Die Entsorgung ist nachzuweisen.

Die Lagerung und Nutzung von Betriebs- und Hilfsstoffen im Verantwortungsbereich des AN erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen.

Die Beschaffung hat der AN durch den AG schriftlich genehmigen zu lassen. Der AN übergibt dem AG hierzu eine entsprechende Stückliste mit eindeutiger Beschreibung der Materialien, Teile etc.

Der AN hat für einen kostengünstigen Einkauf Sorge zu tragen. Der Einkauf erfolgt nach vorheriger Freigabe durch den AG „im Auftrag und auf Rechnung des Bayerischen Rundfunks“.

Der AN ist verpflichtet, eine jährliche Inventur über alle für die Dienstleistungen erforderlichen Betriebsmittel für die Instandhaltung einschließlich der Kosten (außer Kleinteile und Hilfsstoffe) zu machen und diese bis spätestens zur 2. KW des Folgejahres dem AG vorzulegen. Eine abschließende Prüfung und Freigabe behält sich der AG vor. Form und Inhalt des Katasters sind mit dem AG während der Leistungsübernahme zu klären.

Definition Verbrauchsmaterialien und Kalkulationsansatz

Unter Verbrauchsmaterialien sind diejenigen Stoffe zu verstehen, die den Anlagen aufgrund des Anlagenbetriebes in regelmäßigen Abständen zugeführt und ausgetauscht werden müssen, um einen sicheren und / oder verschleißarmen Betrieb zu gewährleisten.

Unter Verbrauchsmaterialien sind z. B. folgende Stoffe zu verstehen:

- Motoröle
- Schmiermittel und -stoffe in größeren Mengen
- Kraftstoffe für Testläufe
- Kältemittel
- Öle für Druckluftanlagen
- Mittel zur Wasseraufbereitung
- Batterien und Akkus.

Die rechtzeitige Beschaffung ist durch den AN vorzunehmen und wird auf Nachweis vom AG vergütet.

Definition Ersatzteile und Kalkulationsansatz

Ersatzteile sind grundsätzlich keine kompletten Aggregate. Ersatzteile im Sinne dieser Ausschreibung stellen Teile dar, die z. B. im Zuge der Wartung aber auch bei Instandsetzungen als nicht mehr funktions- und gebrauchsfähig gelten oder aufgrund eines besonderen Umstands auszutauschen sind. Ersatzteile beziehen sich auf alle Bestandteile der ausgeschriebenen Anlagen, auch Komponenten und Anlagenteile wie z. B. Pumpen, Motoren etc. Diese Teile verfügen bestimmungsgemäß über die gleiche Lebensdauer und Qualität wie die Gesamtanlage.

Ersatzteile müssen Originale oder vom Errichter / Hersteller zugelassen sein.

Die rechtzeitige Beschaffung ist durch den AN so vorzunehmen, so dass die Regelleistungen termingerecht ausgeführt werden können.

Die Kosten für Ersatzteile werden im Rahmen der Instandhaltung gesondert mit dem AG abgerechnet. Der AN hat hierfür bei der Rechnungslegung entsprechende Kaufbelege/Rechnungen von Drittdienstleistern einzureichen, in denen die Nettokosten der abzurechnenden Ersatzteile ausgewiesen sind.

Definition Verschleißteile und Kalkulationsansatz

Verschleißteile sind Teile, die während des Anlagenbetriebes einer normalen, vorgesehenen Abnutzung / Verschleiß unterliegen und im Zuge der Wartung als nicht mehr funktions- und gebrauchsfähig gelten. Die Lebensdauer von Verschleißteilen ist geringer als die der Gesamtanlage.

Das Versagen eines Verschleißteils und die Notwendigkeit des Austausches während der Lebensdauer der Anlage sind somit mit hoher Sicherheit absehbar und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Gesamtanlage eingeplant.

Zu Verschleißteilen zählen u. a.:

- bewegte Teile und deren Gegenlager
- Opferanoden, Elektroden, Schütze, Relais, Geber, Taster, Schalter, Steckdosen, Meldeleuchten, Steckeinrichtungen, Anzeigegeräte, Sicherungen
- Leuchtmittel inkl. Starter für technischen Anlagen, z. B. Innenbeleuchtung Lüftungsgerät
- Düsen, Riemenscheiben, Schwingungsdämpfer, flexible Stutzen, Lager, Schmiernippel, Thermostate, Membranen für Regelventile, Leitungs- und Verbindungsteile für regelungstechnische Einrichtungen
- Schnellentlüfter, Entlüftungsventile, Thermostatventileinsätze und -köpfe, Handräder, Konsolen, Halter, Thermometer, Manometer, Schmutzfangsiebe, Lüftungs-, Druck-, Wasser-, Öl- und Trockenfilter (bspw. für Lüftungs-, Klima-, Kälte- und Druckluftanlagen)
- Dichtungen, Dampfzylinder von Luftbefeuchtern, Auslöseelemente von Brandschutzklappen, Keilriemen
- Gleitringdichtungen für Pumpen, Druckluftkompressor, Motorschütze, HK-Thermostat mit Fernfühler
- Fühler
- Einzelbauteile WC-Anlagen wie z.B. Schwimmerventile

Die rechtzeitige Beschaffung ist durch den AN vorzunehmen und wird auf Nachweis vom AG vergütet.

Definition Medien und Kalkulationsansatz

Der AG stellt dem AN elektrische Energie und Wasser zur Leistungserbringung und (Mit-) Nutzung kostenfrei zur Verfügung. Der AN verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Medien sparsam und nur für den Auftragszweck (Instandhaltung und Prüfung) zu verwenden.

Definition Kleinteile und Hilfsstoffe und Kalkulationsansatz

Unter Kleinteilen und Hilfsstoffen sind die Dinge zu verstehen, die nicht direkt zu den Verbrauchsmaterialien gezählt werden können, für den Anlagenbetrieb / für die Wartung jedoch nötig sind.

Dazu gehören u. a.:

- Schmierstoffe in kleinen Mengen, z. B. zur Lagerschmierung (Öl, Fett, Gleitmittel, kein Motoröl)
- Reinigungsmittel
- Lösungsmittel
- Entkalker
- Korrosionsschutzmittel
- Dichtungen
- elektrische Sicherungen
- Kleinbatterien bis 1,5V
- Mindestsortiment gängiger Verbindungselemente (Schrauben, Schellen etc.)
- Putzlappen
- Klebemittel
- Silikon
- Desinfektionsmittel für RLT-/Kälteanlagen

Kleinteile und Hilfsstoffe sind in die Positionen der ausgeschriebenen Regelleistungen der Wartung und Prüfung einzukalkulieren.

6 Anforderungen an Maschinen, Geräte und Werkzeuge

Der AN verpflichtet sich, alle zur Leistungserbringung erforderlichen Werkzeuge, Messgeräte, Geräte und Maschinen, (Verbrauchs-) Materialien und sonstige Arbeits- und Hilfsmittel (wie z. B. Betriebsbücher) etc. vorzuhalten und bereitzustellen, um eine schnelle und qualitativ hochwertige Durchführung der Leistungen sicherzustellen. Diese werden nicht gesondert abgerechnet, sondern sind in den Einheitspreisen mit zu berücksichtigen.

Maschinen, Geräte und Werkzeuge müssen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften (UVV) entsprechen und dürfen nur mit entsprechender Sachkenntnis betrieben werden.

Alle verwendeten Maschinen, Geräte und Werkzeuge müssen über alle erforderlichen Zulassungen verfügen. Sämtliche Maschinen, Geräte und Werkzeuge müssen hinsichtlich der Betriebssicherheit zu Lasten des AN geprüft und zertifiziert sein. Die Unterlagen sind auf Verlangen vorzuzeigen.

Für Arbeiten in Höhen, die vom Boden aus nicht erreichbar sind, sind vom AN entsprechende technische Hilfsmittel, wie z. B. Leitern, Steiger, Hebebühnen und falls erforderlich die persönliche Schutzausrüstung für die Mitarbeitenden (PSA) bereitzustellen.

Es dürfen generell nur Markenmittel verwendet werden. Bei der Auswahl behält sich der AG vor, zu bestimmen, welche Mittel eingesetzt werden müssen.

Es wird ausdrücklich ein auf die Anlagen- und Gebäudenutzung abgestimmtes Lagermanagement erwartet, um Ausfallzeiten u. ä. möglichst gering zu halten. Materialien sind entsprechend der vorhandenen Anlagen im Los vorzuhalten bzw. die kurzfristige Beschaffung muss sichergestellt werden.

Der AN hat seine eigenen Werkzeuge, Messgeräte, Arbeitshilfen, Materialien etc. eindeutig dauerhaft zu kennzeichnen. Bei nicht markierten Werkzeugen des AN wechseln diese mit Vertragsende in das Eigentum des AG.

7 Ökologische Anforderungen

Ökologische Anforderungen sind in Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den AN sicherzustellen bzw. vorbeugend einzubeziehen. Beispielhaft seien genannt:

- Schutz der Biosphäre,
- Tierschutz,
- nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen,
- Abfallvermeidung und fachgerechte Entsorgung,
- Energieeinsparung,
- Risikovermeidung,
- Reduzierung der CO₂-Emissionen.

Der AN ist für die Vermeidung von Umwelt- und Verschmutzungsrisiken verantwortlich, die durch seine Tätigkeiten in den Liegenschaften des AG entstehen können.

Der AN verpflichtet sich, bei der Auswahl von Hilfsstoffen auf umweltfreundliche Produkte zu achten. Der AG behält sich vor, aus ökologischen Gründen auf die Material- und Stoffauswahl direkten Einfluss zu nehmen.

8 Anforderungen bezüglich Gesundheit und Sicherheit

Der AN hat, ohne besondere Aufforderung und Vergütung, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Leib und Leben des Personals des AG, des AN und Dritter zu treffen. Schutzvorrichtungen dürfen ohne Zustimmung des AG, auch wenn die eigenen Arbeiten behindert werden, nicht (auch nicht vorübergehend) entfernt oder rückgebaut werden.

Weitergehende Anforderungen an die Leistung des AN ergeben sich aus den übrigen Verdingungsunterlagen. Der AN stellt die Einhaltung und Umsetzung aller Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften sicher. Dazu zählen insbesondere:

- gültige Unfallverhütungsvorschriften (UVV)
- Vorschriften, Regeln, Informationen und Grundsätze der Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
- zutreffende Auflagen der Berufsgenossenschaften und Brandschutzauflagen
- zutreffende Arbeitnehmerschutzvorschriften
- interne Sicherheitsbestimmungen des AG

9 Datenpflege / -management

Das beim AG in den Liegenschaften eingesetzte Computer Aided Facility Management (CAFM) - System ist KeyLogic, das die Grundlage für die Planung und Durchführung der Instandhaltungs- und Prüfleistungen darstellt. Dieses System wird für die Dokumentation und für die Instandhaltungs- und Prüfplanung genutzt.

Der AN unterstützt den AG bei der Bestandsdatenpflege. Sie umfasst die laufende alphanumerische und grafische Bestandsdatenaktualisierung und Fortschreibung aller vertragsgegenständlichen Leistungsobjekte. Der Zugang zum CAFM-System wird dem AN durch den AG kostenfrei ermöglicht. Ein Lizenzerwerb ist nicht erforderlich.

Zu den Bestandsdaten gehören z. B.:

- technischer Anlagenbestand und -zustand (siehe Anlagenbestandslisten der Lose)
- Anlagenbeschreibungen, Datenblätter und Herstellerdokumentation
- Bestands- und Revisionspläne

Stellt der AN Mängel in Bezug auf Aktualität, Inhalt oder Struktur der Dokumentation fest, hat der AN die Aufgabe, dies dem AG anzuzeigen:

- Der AN hat die Pflicht, alle zur Durchführung seiner Leistungen zusätzlich vom AG benötigten Unterlagen frühzeitig, d. h. mindestens 4 Wochen vor Beginn der Leistungserbringung anzufordern.
- Dem AG muss eine angemessene Frist zur Beschaffung der Unterlagen zugestimmt werden. Bei Unterlassung seitens des AN bleibt die Vereinbarung zur termingerechten Leistungserbringung des AN bestehen. Sofern Unterlagen beim AG nicht vorliegen, leitet sich aus der Anforderung kein Recht zur Leistungsminderung oder -unterlassung ab.



10 Störungsmanagement

10.1 Definition und Abgrenzung „Beheben von Störungen“ und „Instandsetzung“

Die Behebung von Störungen beinhaltet Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Anlagen und, bei unmittelbarem Handlungszwang, Beseitigung bautechnischer Mängel und Gefahren, sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes erwähnt ist.

Nach Eingang einer Störmeldung richtet sich die Einordnung der Leistung nach der Art der Tätigkeiten, die zur Beseitigung der Störung erforderlich sind.

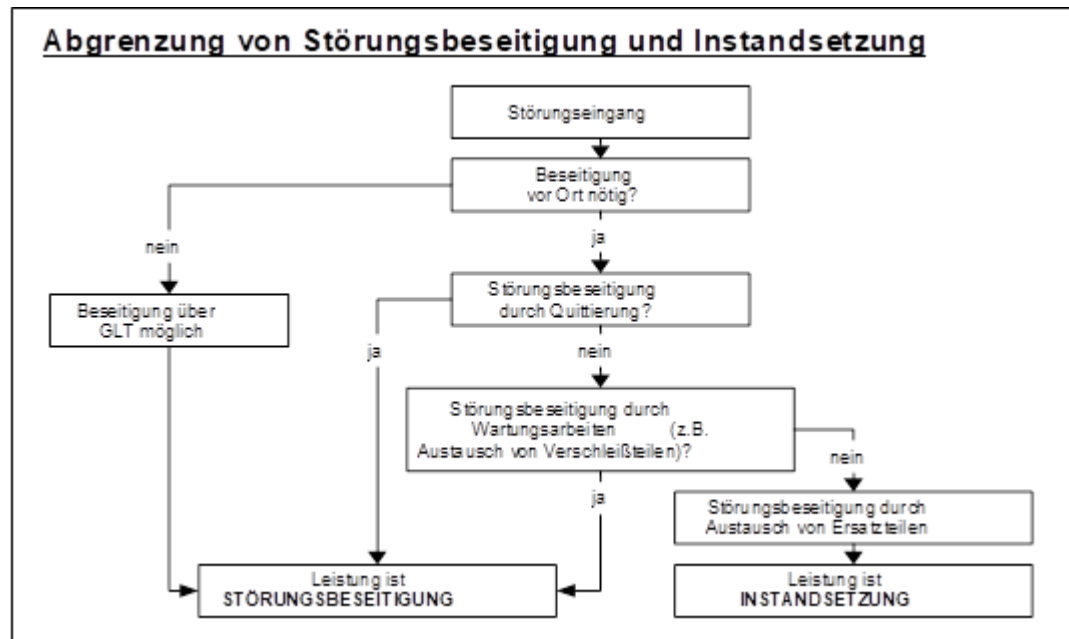


Abb. 10.1: Prozessdarstellung zur Abgrenzung Störungsbeseitigung u. Instandsetzung

Aus der Abbildung 10.1 ist zu ersehen, dass zur Störungsbeseitigung alle Leistungen bis zu dem Zeitpunkt zählen, zu dem an der Anlage festgestellt wird, dass eine Instandsetzung nötig ist. Dabei handelt es sich ausschließlich um nicht planbare Instandsetzungsmaßnahmen.

Wird eine Störung durch die Erbringung von Wartungsleistungen behoben, fallen alle dazu nötigen Leistungen in den Bereich der „Störungsbeseitigung“.

Kann eine Störung nur durch z. B. Austausch von Ersatzteilen beseitigt werden, ist die Leistung zum Austausch der Ersatzteile eine „Instandsetzungsleistung“.

Die Leistung zur Feststellung der Störungsursache bis hin zur Feststellung, dass eine Instandsetzungsmaßnahme ansteht, gehört zum Bereich der „Störungsbeseitigung“.

10.1.1 Service- und Meldezentrale

Der AN sichert einen Service- und Entstörungsdienst montags bis freitags (außer Feiertage) in der Zeit von 07:00 bis 16:30 Uhr zu, so dass die Einhaltung der geforderten Zeit zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft (WdB) gemäß den Störungskategorien im Abschnitt 10.1.3 jederzeit gewährleistet ist. Die „WdB-Zeit“ ist der Zeitraum zwischen dem Eingang der Störmeldung beim AN und der Beseitigung der Störung. Die „WdB-Zeit“ gilt als eingehalten, wenn

- die Störung vollständig behoben wurde und die Flächen wieder voll funktionsfähig sind oder
- die Funktion vorübergehend provisorisch wiederhergestellt ist und der Betrieb des AG nicht weiter behindert wird.

Die Vergütung erfolgt gemäß den Vereinbarungen der jährlichen Kontraktbestellung (Stundenverrechnungssätze gem. eingesetzter Qualifikation) zzgl. Material.

Zur Klarstellung:

Geht z.B. eine Störmeldung beim AN montags bis freitags um 16:00 Uhr ein, ist die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft in der Kategorie A (hohes fortschreitendes Schadenspotenzial) bis spätestens 20:00 Uhr am gleichen Tag zu gewährleisten.

10.1.2 Abwicklung der Störungsbehebung

Störungen werden vom AG entweder telefonisch oder mittels E-Mail gemeldet und müssen auf AN-Seite umgesetzt werden:

Die Rückmeldung nach Auftragsbearbeitung erfolgt entweder im CAFM-System KeyLogic - wenn zutreffend - mit Bezug auf die technische Anlagenkennzeichnung aus dem CAFM-System und wenn nicht zutreffend als Antwort auf die Störmelde-E-Mail. Wenn etabliert, erfolgt die Störungsmeldung und Rückmeldung im CAFM-System KeyLogic mit dem zugehörigen Anlagenbezug.

Unabhängig ob mit oder ohne CAFM-System erfolgt die Abarbeitung der Störungsmeldungen und Mängelanzeigen wie folgt:

- Bestätigung des Empfangs der Meldung durch den AN beim AG, einschließlich der voraussichtlichen Dauer für die Behebung
- Mängelbeseitigung innerhalb der geforderten WdB-Zeiten
- die Behebung der Fehler
- die Rückmeldung der Erledigung
- die Dokumentation des Vorganges sofern vorhanden im CAFM-System und / oder, sofern erforderlich, in der Bestandsdokumentation
- die Beantwortung der eingehenden Störmeldung unmittelbar mit dem Hinweis, was, wann durch wen geschieht
- bei schwerwiegenden Störungen eine unmittelbare Mängelmeldung an den AG.

Weitere Pflichten des AN:

- Ist es dem AN nicht möglich, die Verfügbarkeit der technischen Anlagen bzw. Beseitigung gravierender bautechnischer Mängel innerhalb der geforderten WdB-Zeit wiederherzustellen, so ist der AG umgehend darüber mit Angabe des Grundes telefonisch und schriftlich zu informieren.

Alle An- und Abfahrten für planbare und nicht planbare Einsätze zur Störungsbeseitigung sowie die administrativen und operativen Leistungen zur Störungsbeseitigung sind Leistungsbestandteil und mit der Vergütung gem. des vereinbarten Kontrakts für Stundenverrechnungssätze abgegolten.

Mit dem Angebot ist ein Umsetzungskonzept zur Abwicklung der Störungsbeseitigung vorzulegen.

10.1.3 Störungskategorien

Zur Sicherstellung der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft in der von der rnv benötigten Zeit wurden folgende Störungskategorien gebildet und sind strikt zu beachten:

Priorität / Störungskategorie	Beschreibung	WdB-Zeit
A	Hohes fortschreitendes Schadenspotenzial. Der Geschäftsbetrieb des AG oder die Nutzung des Gebäudes ist gefährdet.	4 h
B	Dringlich, aber ohne fortschreitendes Schadenspotenzial. Der Geschäftsbetrieb des AG oder die Nutzung des Gebäudes ist mittelfristig gefährdet.	2 Werktage
C	Die Nutzung des Gebäudes ist nicht unmittelbar gefährdet, jedoch führt der Anlagenausfall zu Nutzungsbeeinträchtigungen.	5 Werktage

Tabelle 10.1.3: Zeiten zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft (WdB-Zeiten)

Die Störungskategorien erfordern entsprechend kürzere Reaktionszeiten des AN, um die WdB-Zeiten einzuhalten. Gesetzlich einzuhaltende Reaktionszeiten bleiben hiervon unberührt und sind entsprechend sicherzustellen. Anlagenstillstände sind vom AN unverzüglich in schriftlicher Form dem AG mitzuteilen. Unbegründete Überschreitungen der festgelegten WdB-Zeiten berechtigen den AG zur Reduzierung der Vergütung.

11 Wiederholungsprüfungen

11.1 Wiederkehrende Sachverständigenprüfungen

Anlagen, Anlagenteile oder Bauteile, die einer gesetzlichen / behördlichen Prüfpflicht (z.B. gemäß BetrSichV, ChemKlimaschutzV, TrinkwV, VDS) unterliegen, sind Wiederholungsprüfungen zu unterziehen.

Die vollständige und termingerechte Durchführung und Überwachung von Wiederholungsprüfungen ist wesentlicher Bestandteil der Wahrnehmung der Betreiberverantwortung.

Die Kosten für die eventuelle Koordination mit den Anlagenherstellern / ZÜS gehen zu Lasten des AN und sind daher im Angebot mit einzukalkulieren, die Kosten für die Prüfgebühren gehen zu Lasten des AG.

Folgende Leistungen werden mindestens vom AN erbracht:

- Anlegen und laufende Pflege der Prüfpflichten für alle im Leistungsbereich des AN liegenden Anlagen des AG im CAFM-System KeyLogic oder – wenn nicht zutreffend - in einem anderen für den AG unmittelbar zugänglichen System,
- Erstellen, Abstimmen und Übergeben eines jährlichen Prüfplanes an den AG,
- Vorbereitung, Veranlassung und Begleitung der von den Anlagenherstellern und Sachverständigen (befähigte Personen aufgrund besonderer Sachkunde, z. B. TÜV, DEKRA, VdS etc.) vorgeschriebenen Kontrollen und periodisch wiederkehrenden Prüfungen an Anlagen,
- Vorbereitung, Unterstützen und Begleitung von Prüfungen, die durch Dritte durchgeführt werden und periodisch wiederkehrenden Prüfungen an Anlagen sind,
- Dokumentation der Prüfungsdurchführung bzw. Veranlassen der Prüfberichte,
- Zeit- und fachgerechte Veranlassung, ggf. termin- und fachgerechtes Durchführen der Behebung von erkannten Mängeln aus Prüfberichten.

11.2 Wiederkehrende befähigte Personen(bP) - und Sachkundigen (SK) - Prüfungen

Die Durchführung aller erforderlichen Prüfungen, für die keine Sachverständigen bestellt werden müssen, sind vom AN durch qualifizierte Sachkundige bzw. befähigte Personen aufgrund der Sachkunde auszuführen bzw. ausführen zu lassen und in der Kalkulation gem. Leistungsverzeichnis zu berücksichtigen.

Folgende Leistungen werden mindestens vom AN erbracht:

- Anlegen und laufende Pflege der Prüfpflichten für alle im Leistungsbereich des AN liegenden Anlagen des AG im CAFM-System KeyLogic oder – wenn nicht zutreffend - in einem anderen für den AG unmittelbar zugänglichen System,
- Erstellen, Abstimmen und Übergeben eines jährlichen Prüfplanes an den AG,
- Vorbereitung, Veranlassung und Durchführung der wiederkehrenden bP- und SK-Prüfungen,
- Dokumentation der Prüfungsdurchführung,
- Zeit- und fachgerechte Veranlassung, ggf. termin- und fachgerechtes Durchführen der Behebung von erkannten Mängeln aus den Prüfungen.

11.3 Verfolgen von Prüfmängeln

Werden von den ausführenden Prüfern Mängel an den vertragsgegenständlichen Anlagen festgestellt, so hat der AN die Behebung von erkannten Mängeln aus Prüfberichten zu veranlassen, zu beseitigen und/oder zu überwachen sowie den Abschluss und die Mängelfreiheit zu dokumentieren. Die Verrechnung der Kosten erfolgt wie im Abschnitt 10.1.2 „Abwicklung der Störungsbehebung“ beschrieben bzw. gem. des vereinbarten Kontrakts für Stundenverrechnungssätze.

12 Instandhaltung

Werden im Rahmen der Wartung unzulässige Abweichungen vom Sollzustand der technischen Anlagen festgestellt, sind unverzüglich Störbeseitigungsmaßnahmen und / oder Instandsetzungsleistungen einzuleiten und durchzuführen.

Die vereinbarten Leistungen sind nach den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen, Satzungen, technischen Richtlinien, DIN-Normen, sonstigen Regelwerken und den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Ferner sind die gültigen Herstellervorschriften, Auflagen von Behörden, Baugenehmigungen, etc. zu beachten.

Der AN hat den AG auf Änderungen von Gesetzen, Normen und Richtlinien etc. hinzuweisen. Dies hat nur dann eine Änderung des Vertrags zur Folge, wenn der AG dies bestimmt.

12.1 Wartung

Zur Wahrung des Sollzustandes sind im Hinblick für die Wartung der technischen Anlagen mindestens die folgenden Teilleistungen zu erbringen. Diese erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind bedarfsorientiert durch den AN zu ergänzen:

- Jährliches Erstellen eines liegenschaftsbezogenen Wartungsplanes, aufgeteilt nach Gewerken.
- Vorbereitung der Wartungsdurchführung.
- Durchführen der Wartung:
 - Prüfen, ob an der Anlage Aufkleber mit Anlagenstammdaten aktuell und vorhanden ist; bei negativem Ergebnis, Anfordern des Aufklebers beim AG und Kleben auf die Anlage bzw. auf dem mit dem AG abgestimmten Ort,
 - Auswechseln von Verschleißteilen,
 - Schmieren, Nachstellen, Reinigen, Konservieren von Anlagen und Anlagenkomponenten,
 - Ergänzen von Anlagen und Anlagenkomponenten wie bspw. die Montage fehlender Abdeckungen, Schutzabdeckungen, Handräder etc.
- Vorlage des Ergebnisses (Dokumentation) der Wartung – wenn zutreffend – im CAFM-System KeyLogic
- Ableitung notwendiger Konsequenzen.
- Prüfen der Anlagendaten (Aufkleber vorhanden? – ja/nein; Abgleich mit LV / mit den vom AG zur Verfügung gestellten Daten) und Rückmeldung der aktualisierten Daten.
- Nachweis von Mehrungen / Minderungen.

Für die ausgeschriebenen Leistungsobjekte wurden anlagenklassenspezifische Arbeitskarten gem. VDMA 24186 erstellt, in denen die konkreten (Mindest-) Leistungen des AN je Wartungsdurchgang beschrieben sind.

12.2 Instandsetzung

Werden im Rahmen der Wartung Instandsetzungsnotwendigkeiten an einer Anlage festgestellt, sind diese qualifiziert an den AG schriftlich zu melden. Qualifiziert heißt, dass der AN fachlich und monetär (Arbeitsstunden, Terminierung, Qualifikation, Ersatzteile) in einem Angebot abschätzt bzw. kalkuliert, was für die Instandsetzung notwendig ist und welche Folgen eine Nicht-Instandsetzung für den AG hätte. Der AG entscheidet, ob und wann die Instandsetzung ausgeführt werden soll. Im positiven Fall führt der AN die Instandsetzungsmaßnahme in Abstimmung mit dem AG durch. Basis für die Vergütung soll der Jahreskontrakt für Stundenverrechnungssätze und Kleinmaterialien sein.

Zur Durchführung im Auftragsfall gilt insbesondere das Nachstehende:

Sind zur Leistungsdurchführung der Instandsetzung bestehende Anlagen zu ändern bzw. zu entfernen, so ist in jedem Fall die Zustimmung des AG vor Durchführung der Leistung einzuholen. Temporär demontierte Anlagen sind wiederaufzubauen und in Betrieb zu nehmen.

Die Instandsetzungsleistungen sind so auszuführen, dass Störungen der Gebäudenutzung bzw. des Gebäudebetriebes vermieden werden. Durch diese Anforderung ist es im Einzelfall notwendig, Leistungen außerhalb der Regelarbeitszeiten zu erbringen. Grundsätzlich sind ökologische Sachverhalte in die Instandsetzungsüberlegungen einzubeziehen.

Bei Leistungsobjekten und Anlagen, die sich innerhalb der Gewährleistung befinden, ist die Durchführung von Instandsetzungen hinsichtlich Gewährleistungsansprüchen zu prüfen und dem AG anzuzeigen. Instandsetzungsmaßnahmen bei Gewährleistungsansprüchen des AG gegenüber Dritten, im Sinne von Ersatzvornahmen, muss der AG (ebenfalls) gesondert anordnen.

Die Beseitigung von Schäden durch Vandalismus sowie Fehlbedienung durch den Nutzer bzw. Dritter (nicht vom AN verursacht) erfolgt ebenfalls über den vorbeschriebenen Instandsetzungsprozess. Der AN legt dem AG ein Angebot über die erforderlichen Leistungen vor. Der AN hat darüber hinaus die Verpflichtung, dem AG die Schadensursache und (wenn bekannt) die verursachende Person zu melden.

Die Durchführung der Instandsetzung an den technischen und baulichen Einrichtungen des Gebäudes sowie der technischen Infrastruktur beinhaltet mindestens die nachfolgenden Leistungen, die im Angebot fachlich und kalkulatorisch berücksichtigt werden müssen:

- Schadensfeststellung, Dokumentation der Instandsetzungsfälle, Auftragsbestätigung, Auftragsdokumentation und Analyse des Auftragsinhaltes
- Angebotserstellung für Maßnahmen nach Anforderung durch den AG
- Planung im Sinne des Aufzeigens und Bewertens alternativer Lösungen unter Berücksichtigung betrieblicher Forderungen
- Variantenuntersuchung Instandsetzung vs. Ersatzbeschaffung, Nachweis der Wirtschaftlichkeit, Entscheidungsvorlage für eine Lösung
- Angebotserstellung und Kalkulation
- Entscheidung für eine Instandsetzungslösung in Abstimmung mit dem AG
- Vorbereitung der Durchführung, Terminplanung, Abstimmung, Bereitstellung von Personal, Mitteln und Material, Erstellung von Arbeitsplänen
- Vorwegmaßnahmen wie Arbeitsplatzausrüstung, Schutz- und Sicherheitseinrichtungen usw.
- Überprüfung der Vorwegmaßnahmen Dritter
- Überprüfung der Vorbereitung der Vorwegmaßnahmen einschließlich der Freigabe zur Durchführung
- Durchführung der Instandsetzung
- Funktionsprüfung der Anlage
- Probetrieb der Anlage
- Abnahme der Anlage
- Fertigstellungsmeldung an AG und ggf. Nutzer
- Auswertung einschließlich Dokumentation, Kostenaufschreibung, Aufzeigen und ggf. Einführen von Verbesserungen
- Prüfen von Gewährleistungsansprüchen gegenüber Dritten und für selbst erbrachte Leistungen des AN
- Rechnungslegung

- Führen einer Störungsstatistik
- Außer- und Wiederinbetriebnahme

Die Leistungen der Instandsetzung umfassen z. B. nicht:

- notwendige Anpassungen oder Änderungen aufgrund neuer oder geänderter Vorschriften,
- Lieferung und Einbau zusätzlicher Einrichtungen und Teile,
- Schönheitsreparaturen,
- Gewährleistungsfälle,
- Durchführung von technischen Verbesserungen an den Anlagen.

Alle durch den AN zu erbringenden Leistungen sind als Leistungsnachweis gemäß den Anforderungen des AG hinreichend zu dokumentieren.

Die Störungsbeseitigung und Instandsetzungsleistungen sind unverzüglich und fachgerecht durchzuführen, wenn unzulässige Abweichungen vom Sollzustand der technischen Anlagen festgestellt werden.

Bei schwerwiegenden Störungen ist die Kapazität des AN so zu erhöhen, dass eine unmittelbare, fachgerechte Störungsbehebung herbeigeführt werden kann. Dies gilt auch außerhalb der Regelarbeitszeit. Die geforderten Lösungszeiten (WdB-Zeiten) gemäß Abschnitt 10.1.3 „Störungskategorien“ sind einzuhalten.

12.3 Leistungsdokumentation

Für jede wartungs- und prüfrelevante Anlage ist ein separates Wartungs- / Prüfprotokoll zu erstellen und im CAFM-System KeyLogic zu dokumentieren. Hierbei müssen mindestens folgende Angaben hinterlegt werden:

- Bezeichnung der Anlage, ggf. Verweis auf das Leistungsverzeichnis / AKS-Kennzeichnung.
- Beschreibung der durchgeführten Prüfungs- / Wartungstätigkeiten nach VDMA (oder wenn vorhanden, nach Herstellervorgaben) sowie Prüfungskatalogen.
- Festgestellte Mängel.
- Datum der Prüfung / Wartung.
- Name und Unterschrift des Prüfenden / Monteurs.

Die Umsetzung dieser Vorgaben ist auch bei Leistungen durch Nachunternehmer oder vom AG beauftragte Dritte sicherzustellen. Durch Nachunternehmer oder Dritte erbrachte Leistungen sind vom AN abzunehmen und die Protokolle gegenzuzeichnen. Die Protokolle sind gemäß den Vorgaben des AG zu archivieren.

Neben der Protokollerstellung sind die durchgeführten Wartungen / Prüfungen mittels Wartungs-/ Prüf-plaketten an der jeweiligen Anlage zu dokumentieren. Ungültige Plaketten sind zu entfernen.

13 Reinigung der Technikzentralen

Zu den vertraglich vereinbarten Leistungen zählt die Reinigung aller Technikräume in den Liegenschaften nach erfolgter Wartung bzw. Prüfung der Anlage(n) im jeweiligen Raum.

Folgendes gehört mindestens zum Leistungsumfang und sind in den Wartungs- bzw. Prüfpreisen einzukalkulieren:

- Nassreinigung der Zentralen
- Absaugen und Nassreinigung sämtlicher Klimaschächte, Klimageräte, Klimakanäle mit / sowie
 - Stahlprofilen,
 - Schiebern,
 - Aufhängungen mit Verbindungsträger,
 - Isoliermanschetten und Armaturen,
 - Weitere (auch wenn diese keiner der vorstehend genannten Gruppen zuzuordnen sind)
- Nassreinigung der Wand- und Bodenfliesen bzw. Estrichböden

Die Reinigung der Klimaschachtabdeckungen und Heizungsschächte in den Technikzentralen zählt zu den Leistungen des AN. Im Einzelnen sind mindestens folgende Leistungen im Rahmen der Regelleistungen zu erbringen:

- Demontage, Reinigung und Montage aller Zu- und Abluftgitter im Bereich der Klimaschächte und aller Räume. Nach den Reinigungsarbeiten sind die Abluftgitter sorgfältig einzubauen und zu befestigen.
- Reinigung der Zu- und Abluftdüsen im Bereich der Umkleieräume und WCs.
- Abstauben und Aussaugen der Unterflurheizschächte inkl. Heizkörper, einschließlich Aus- und Einbau der flexiblen Schachtabdeckroste.

14 Zuschlagssätze, Stundenverrechnungssätze, Verrechnung von Geräten und Kleinmaterialien

Für die Definition spezifischer Zuschläge und Stundenverrechnungssätze für vom AG angeforderten, nicht planbaren bzw. außervertraglichen Leistungen im Zusammenhang mit der Instandhaltung der vertragsgegenständlichen Anlagen wurde ein separates Preisblatt erstellt.

14.1 Zuschlagssätze

Für die vom AG angeordnete oder zu vertretende Nacht-, Samstags-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit sowie die Koordination für vom AG beauftragter Dritter werden Zuschläge vergütet. Diese werden bei den Stundensätzen bzw. Zuschlagssätzen separat mit abgefragt. Diese Prozentsätze gelten ausschließlich für außervertragliche Leistungen und explizit nicht für Regelleistungen.

14.2 Stundenverrechnungssätze

Für die Verrechnung vom Auftraggeber angefragter, nicht planbarer bzw. außervertraglicher Leistungen werden separat - mit Bezug zur geforderten Qualifikation der Ressource – spezifische Stundenverrechnungssätze abgefragt. Sie enthalten den tatsächlichen Lohn mit den Zuschlägen für Gemeinkosten, Sozialkassenbeiträgen, vermögenswirksamen Leistungen und dgl. sowie Lohn- und Gehaltsnebenkosten. Wegegelder und Fahrzeiten sowie Kfz-Kosten werden nicht gesondert vergütet und sind in den Verrechnungssätzen zu berücksichtigen.

14.3 Verrechnung von Geräten und Kleinmaterialien

Für die Verrechnung vom Auftraggeber angefragter, nicht planbarer bzw. außervertraglicher Beschaffung bzw. durch den AN zur Verfügung gestellter Geräte werden separat - mit Bezug zur geforderten Qualität und Größe der Ressource – spezifische Einheitspreise abgefragt. Sie enthalten alle Kosten „frei rnv-Einsatzort“ je Zeiteinheit.

Für die Verrechnung von vom AN gelieferter und eingesetzter Kleinmaterialien und Hilfsstoffen wie z.B. Schmierstoffen in kleinen Mengen, z.B. zur Lagerschmierung (Öl, Fett, Gleitmittel, kein Motoröl), Reinigungs-, Lösungs- und Schmiermittel, Dichtungen und gängigen Verbindungselementen (Schrauben, Nägeln, Muttern) etc. wird eine Pauschale je Maßnahme abgefragt. Diese Pauschale gilt ausschließlich für außervertragliche Leistungen und explizit nicht für Regelleistungen.

15 Abkürzungsverzeichnis / Glossar

Abkürzung / Begriff	Bedeutung
AG	Auftraggeber (Rhein-Neckar-Verkehr GmbH)
AKS	<u>A</u> nlagen- <u>K</u> ennzeichnungs- <u>S</u> chlüssel bzw. - <u>S</u> ystem = Anlagen-ID
AN	Auftragnehmer (Dienstleister je Los)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BGF	Bruttogrundfläche (in Übereinstimmung mit DIN 277)
bP	befähigte Person (im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung, § 2), siehe auch SK
DGNB	Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (vergibt Immobilienzertifizierung nach Nachhaltigkeitskriterien)
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
EnEV	Energieeinsparverordnung
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
KPI	Key Performance Indicator = Kennzahl zur Leistungsmessung des AN, z.B. zur Termintreue, Qualitätserfüllung; vgl. Abschnitt 3.3.2
LV	Leistungsverzeichnis
Regelleistung	Inspektion, Wartung, Prüfung (zyklische vertragliche Leistungen)
RLT	Raumluftechnik bzw. Raumluftechnisch
SK	Sachkundiger ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet des Prüfgegenstands hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik so weit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand und die sachgerechte Benutzung beurteilen kann.
TGA	Technische Gebäudeausrüstung
UVV	Unfallverhütungsvorschrift(en) (der Berufsgenossenschaften)
V	Vorschrift
VDMA	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau
VdS	Verband der Schadenversicherer
VO	Verordnung
WdB	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft

Rahmenverträge: Instandhaltung und Prüfungen von Heizungs- / Lüftungs- und Kälteanlagen
122-26-E16

Angebotsschreiben

Name und Anschrift des Bieters/der Bietergemeinschaft

Klicken Sie hier, um Text einzugeben

Betreff: Rahmenverträge: Instandhaltung und Prüfungen von Heizungs- / Lüftungs- und Kälteanlagen
[122-26-E16]

Unter Bezugnahme auf die Aufforderung zur Angebotsabgabe unterbreiten wir Ihnen das nachfolgende Angebot für folgendes Los/für folgende Lose

- ☐ Los 1: Instandhaltung und Prüfung Heizungstechnik
- ☐ Los 2: Instandhaltung und Prüfungen Lüftungstechnik (Raumluftechnische Anlagen)
- ☐ Los 3: Instandhaltung und Prüfungen Kältetechnik

an das wir uns bis zum Ablauf der Bindefrist am [20.09.2026] gebunden halten.

Wir haben unser Angebot ausschließlich auf Grundlage der Angaben der Vergabeunterlagen erstellt.

1. Angebotsinhalt

Bestandteile unseres Angebotes (Vertragsbestandteile), an die wir uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden halten, sind neben diesem Angebotsschreiben folgende Unterlagen:

Vertragsbestandteil	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlage	Vom Bieter ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen
Besondere Vertragsbedingungen je Los	☒	☐
AEB Liefer- und Werkleistungen für alle Gesellschaften der rnv-Gruppe	☒	☐
Preisblätter/Leistungsbeschreibung	☒	☒

2. Ansprechpartner

Als vertretungsberechtigten Ansprechpartner benennen wir:

Name

**Rahmenverträge: Instandhaltung und Prüfungen von Heizungs- / Lüftungs- und Kälteanlagen
122-26-E16**

Anschrift	
Telefon	
Telefax	
E-Mail-Adresse	

3. Umsatzsteuernummer und Bankverbindung

Umsatzsteuer-Nr.	
Bankverbindung	
Kontoinhaber	
IBAN	
BIC	

Wird das Angebot von einer Bietergemeinschaft erstellt, bitte die Daten des für die Rechnungsstellung und den Zahlungsempfang festgelegten Unternehmens eintragen.

4. Preisangebot

Wir bieten die in den Vergabeunterlagen beschriebenen Leistungen zu den von uns im

Preisblatt

eingesetzten Preisen an.

Mit Annahme dieses Angebots durch den Auftraggeber kommt der Vertrag zustande.

Hier gemäß § 126b BGB eintragen:

(Name des Ausstellers dieser Erklärung) für (Firmenname und Rechtsform)

Allgemeine Angaben zu den Unternehmen einer Bietergemeinschaft

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft

Name des geschäftsführenden Unternehmens		
Rechtsform		
Anschrift		
Zur ggf. erforderlichen Abfrage beim Korruptionsregister und beim Gewerbezentralregister: Angaben zum gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zum geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Telefon		
Telefax		
E-Mail-Adresse		
Ansprechpartner		

Rahmenverträge: Instandhaltung und Prüfungen von Heizungs- / Lüftungs- und Kälteanlagen

122-26-E16

Name des Bietergemeinschaftsmitglieds [1]		
Rechtsform		
Anschrift		
Zur ggf. erforderlichen Abfrage beim Korruptionsregister und beim Gewerbezentralregister: Angaben zum gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zum geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Telefon		
Telefax		
E-Mail-Adresse		
Ansprechpartner		

Rahmenverträge: Instandhaltung und Prüfungen von Heizungs- / Lüftungs- und Kälteanlagen

122-26-E16

Name des Bietergemeinschaftsmitglieds [2]		
Rechtsform		
Anschrift		
Zur ggf. erforderlichen Abfrage beim Korruptionsregister und beim Gewerbezentralregister: Angaben zum gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zum geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Telefon		
Telefax		
E-Mail-Adresse		
Ansprechpartner		

Rahmenverträge: Instandhaltung und Prüfungen von Heizungs- / Lüftungs- und Kälteanlagen

122-26-E16

Name des Bietergemeinschaftsmitglieds [3]		
Rechtsform		
Anschrift		
Zur ggf. erforderlichen Abfrage beim Korruptionsregister und beim Gewerbezentralregister: Angaben zum gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zum geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Telefon		
Telefax		
E-Mail-Adresse		
Ansprechpartner		

Rahmenverträge: Instandhaltung und Prüfungen von Heizungs- / Lüftungs- und Kälteanlagen

122-26-E16

erklären, uns im Falle der Angebotsaufforderung zu einer Bietergemeinschaft und im Falle der Auftragserteilung zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen.

Wir erklären weiterhin, dass

- das oben bezeichnete geschäftsführende Unternehmen die Bietergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt, dies schließt die Abgabe von Erklärungen im Vergabeverfahren ein – dazu gehören auch Angaben zu unserer technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit;
- alle Mitglieder im Auftragsfalle für die Erfüllung des Vertrages als Gesamtschuldner haften;
- das oben bezeichnete geschäftsführende Unternehmen berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung Zahlungen anzunehmen.

Erklärung zur Nichtvorlage einer wettbewerbsbeschränkenden Abrede i. S. d. § 1 GWB

[Aufforderung Abgabe einer Erklärung über die Gründe für die Bildung einer Bietergemeinschaft]

[Zu unterschreiben von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft]

[Bitte Formblatt ausdrucken, unterschreiben, einscannen und in der Plattform hochladen.]

Unterschrift:

(Name des erklärenden, Firmenname und Rechtsform)

Unterschrift:

(Name des erklärenden, Firmenname und Rechtsform)

Unterschrift:

(Name des erklärenden, Firmenname und Rechtsform)

Unterschrift:

(Name des erklärenden, Firmenname und Rechtsform)

Allgemeine Angaben zum Unternehmen eines Einzelbieters

Name des Bieters		
Rechtsform		
Anschrift		
Telefon		
Telefax		
E-Mail-Adresse		
Ansprechpartner		
Zur ggf. erforderlichen Abfrage beim Korruptionsregister und beim Gewerbezentralregister: Angaben zum gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zum geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	

Hier gemäß § 126b BGB eintragen:

(Firmenname und Rechtsform)

Rahmenverträge: Instandhaltung und Prüfungen von Heizungs- / Lüftungs- und Kälteanlagen

122-26-E16

Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

- nur im Falle einer Bietergemeinschaft oder Eignungsleihe auszufüllen -

Hinweis: Dieses Formblatt muss nur in den nachfolgenden Anwendungsfällen ausgefüllt werden:
Im Falle einer Bietergemeinschaft muss dieses Formblatt durch **jedes Mitglied der Bietergemeinschaft** ausgefüllt werden.
Im Falle der Inanspruchnahme der Kapazitäten eines anderen Unternehmens zum Nachweis der Eignung des Bieters (**Eignungsleihe**) muss dieses Formblatt **auch durch diesen qualifizierten Nachunternehmer** ausgefüllt werden. Hierzu ist dieses Formblatt entsprechend zu vervielfältigen.

Name der Bietergemeinschaft / des qualifizierten Nachunternehmers

1. Erklärung gemäß § 123 Abs. 1 GWB

Entweder:

- ☐ Erklärung, dass keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen des Bieters/des Mitglieds der Bietergemeinschaft zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt wurde oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:
- § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 - § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 - § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 - § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 - § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 - § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 - § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),

- den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
- Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

Einer Verurteilung nach diesen Vorschriften steht eine Verurteilung nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich. Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

Oder falls diese Erklärung nicht abgegeben werden kann:

☐ Erklärung, dass zwar eine solche Situation besteht, jedoch mehr als fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung vergangen sind

oder

☐ Erklärung, dass aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte. Von einem Ausschluss aus diesem Grund kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder das Unternehmen geeignete Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 125 GWB eingeleitet hat.

Die Gründe aus Sicht des Unternehmens sind zu erläutern und die etwaigen Selbstreinigungsmaßnahmen nachzuweisen

Diese Gründe sind in einer Anlage darzustellen.

2. Erklärung gemäß § 123 Abs. 4 GWB

Enweder

☐ Erklärung, dass sich das Unternehmen nicht in der folgenden Situation befindet:

Das Unternehmen ist seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen und dies wurde durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt oder kann durch den öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise nachgewiesen werden.

Oder falls diese Erklärung nicht abgegeben werden kann:

☐ Erklärung, dass sich das Unternehmen zwar in dieser Situation befindet, jedoch mehr als fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung vergangen sind

oder

☐ Erklärung, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

oder falls diese Erklärungen nicht abgeben werden können:

☐ Erklärung, dass sich das Unternehmen zwar in dieser Situation befindet, jedoch aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte. Von einem Ausschluss aus diesem Grund kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre oder das Unternehmen geeignete Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 125 GWB eingeleitet hat.

Die Gründe aus Sicht des Unternehmens sind zu erläutern und die etwaigen Selbstreinigungsmaßnahmen nachzuweisen

Diese Gründe sind in einer Anlage darzustellen.

3. Erklärung gemäß § 124 Abs. 1 GWB

Enweder

- ☐ Erklärung, dass sich das Unternehmen nicht in einer der folgenden Situationen befindet:
- Das Unternehmen hat bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen,
 - das Unternehmen ist zahlungsunfähig, über das Vermögen des Unternehmens ist ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden, die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist mangels Masse abgelehnt worden, das Unternehmen befindet sich im Verfahren der Liquidation oder hat seine Tätigkeit eingestellt,
 - das Unternehmen hat im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; das Verhalten einer Person ist dem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung,
 - es bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
 - es besteht ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen als einen Ausschluss nicht wirksam beseitigt werden kann,
 - eine Wettbewerbsverzerrung resultiert daraus, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung kann nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen als einen Ausschluss beseitigt werden,

- das Unternehmen hat eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt und dies hat zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt,
- das Unternehmen hat in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten oder ist nicht in der Lage, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln,
- das Unternehmen hat versucht, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder hat versucht, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder das Unternehmen hat fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder hat versucht, solche Informationen zu übermitteln.

Oder falls diese Erklärung nicht abgegeben werden kann:

☐ Erklärung, dass sich das Unternehmen zwar in dieser Situation befindet, jedoch mehr als drei Jahre ab dem betreffenden Ereignis vergangen sind

oder

☐ Erklärung, dass sich das Unternehmen zwar in dieser Situation befindet, jedoch aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte. Von einem Ausschluss aus diesem Grund kann abgesehen werden, wenn dies bei pflichtgemäßer Ermessensausübung, insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, geboten ist oder das Unternehmen geeignete Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 125 GWB eingeleitet hat.

Die Gründe aus Sicht des Unternehmens sind zu erläutern und die etwaigen Selbstreinigungsmaßnahmen nachzuweisen

Diese Gründe sind in einer Anlage darzustellen.

4. Erklärung gemäß § 124 Abs. 2 GWB
Zu § 21 AEntG (Arbeitnehmer-Entsendegesetz)
Entweder

☐ Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 21 AEntG vorliegt.

Oder falls die Erklärung nicht abgegeben werden kann:

[Erklärung, dass ein Ausschlussgrund vorliegt und Erläuterung, warum aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte.]

Diese Gründe sind in einer Anlage darzustellen.

Zu § 98c AufenthG (Aufenthaltsgesetz)**Entweder**☐ Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 98c AufenthG vorliegt.**Oder falls die Erklärung nicht abgegeben werden kann:**

Erklärung, dass ein Ausschlussgrund vorliegt und Erläuterung, warum aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte.
Diese Gründe sind in einer Anlage darzustellen.

Zu § 19 MiLoG (Mindestlohngesetz)**Entweder**☐ Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 19 MiLoG vorliegt.**Oder falls die Erklärung nicht abgegeben werden kann:**

Erklärung, dass ein Ausschlussgrund vorliegt und Erläuterung, warum aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte.
Diese Gründe sind in einer Anlage darzustellen.

Zu § 21 SchwarzArbG (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz)**Entweder**☐ Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 21 SchwarzArbG vorliegt.**Oder falls die Erklärung nicht abgegeben werden kann:**

Erklärung, dass ein Ausschlussgrund vorliegt und Erläuterung, warum aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte.
Diese Gründe sind in einer Anlage darzustellen.

5. Angaben zum wettbewerbskonformen Verhalten

☐ Erklärung, dass unser Unternehmen sowie die jeweiligen geschäftsführenden Personen in Bezug auf das vorliegende Verfahren keine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen oder in sonstiger Weise wettbewerbswidrig oder unlauter gehandelt haben.

Zu unterschreiben von qualifiziertem Nachunternehmer oder Mitgliedern einer Bietergemeinschaft:

(Bitte Formblatt ausdrucken, unterschreiben, einscannen und in Plattform hochladen)

Unterschrift:

(Name des Erklärenden, Firmenname und Rechtsform)

Rahmenverträge: Instandhaltung und Prüfungen von Heizungs- / Lüftungs- und Kälteanlagen

122-26-E16

Erklärung für qualifizierte Nachunternehmer

Hinweis: Sofern der Bieter zum Nachweis seiner Eignung die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Dritter/Nachunternehmer) in Anspruch nehmen will (Eignungsleihe), muss er den Namen dieses anderen Unternehmens (qualifizierter Nachunternehmer) benennen und angeben, wofür er die Kapazitäten des qualifizierten Nachunternehmers in Anspruch nehmen will.

Außerdem muss der Bieter durch Vorlage einer Verpflichtungserklärung dieses qualifizierten Nachunternehmers nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. Nachunternehmer, die der Bieter für die Auftragsausführung einsetzen will, deren Kapazitäten er zum Nachweis seiner Eignung aber nicht in Anspruch nehmen will, müssen in diesem Verfahrensstadium noch nicht benannt werden.

Ergänzend zu diesem Formblatt sind vom qualifizierten Nachunternehmer auch die Formblätter B.IV.1. und Referenzen auszufüllen.

Sofern der Bieter mehrere andere Unternehmen benennen will, ist dieses Formblatt entsprechend zu vervielfältigen.

Name des qualifizierten Nachunternehmers	
Rechtsform	
Anschrift	
Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister des Landes, in welchem der Nachunternehmer ansässig ist	☐ Ja, ein entsprechender Nachweis ist dem Teilnahmeantrag beigelegt. ☐ Keine Eintragung.
<u>Zur ggf. erforderlichen Abfrage im Korruptionsregister und im Gewerbezentralregister:</u> Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort des gesetzlichen Vertreters, bei Personengesellschaften der geschäftsführenden Gesellschafter	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	
Ansprechpartner	
Angabe, wofür die Kapazitäten dieses anderen Unternehmens in Anspruch genommen werden	[ggf. erforderliche Zulässigkeitsnachweise]

Verpflichtungserklärung des anderen Unternehmens

Wir verpflichten uns, dem Bieter / der Bietergemeinschaft

im Auftragsfalle die erforderlichen Mittel, für deren Nachweis wir vom Bieter zum Nachweis seiner Eignung benannt wurden, zur Verfügung zu stellen.

Zu unterschreiben von qualifiziertem Nachunternehmer:

(Bitte Formblatt ausdrucken, unterschreiben, einscannen und in Plattform hochladen)

Unterschrift:

(Name des Erklärenden, Firmenname und Rechtsform)

**Merkblatt für die Abgabe der Verpflichtungserklärung
zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen
nach den Vorgaben
des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-
Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)**

Dieses Merkblatt soll die betroffenen Unternehmen bei der Abgabe der notwendigen Erklärung unterstützen.

Allgemeines

Das LTMG verpflichtet öffentliche Auftraggeber, öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen ab einem geschätzten **Auftragswert von 20.000 Euro** (ohne Umsatzsteuer) nur an solche Unternehmen zu vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, soweit nicht eine Tariftreueverpflichtung besteht und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist.

Die **Schätzung des Auftragswertes** richtet sich nach der Vergabeverordnung (VgV). Danach ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer einschließlich etwaiger Prämien oder sonstiger Zahlungen an Bewerber oder Bieter auszugehen. Dabei sind etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen. Der Wert eines beabsichtigten Auftrags darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, ihn der Anwendung dieser Bestimmung zu entziehen.

Informationen zum LTMG

Beim **Regierungspräsidium Stuttgart** ist eine **Servicestelle** eingerichtet, die über das LTMG umfassend informiert und die Entgeltregelungen aus den einschlägigen und repräsentativen Tarifverträgen zur Verfügung stellt (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Tariftreue/Seiten/default.aspx>). Auf die Internetseite der Servicestelle gelangen Sie auch über den QuickLink (Der schnelle Klick) „Tariftreue“ auf der Startseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Seiten/default.aspx>). Die Servicestelle gibt auch Muster für die Tariftreue- und Mindestentgelterklärungen bekannt. Außerdem fungiert die Service-

stelle als Geschäftsstelle des Beirats für die Feststellung der repräsentativen Tarifverträge im Verkehrsbereich.

Zur Verpflichtungserklärung im Einzelnen:

Ich erkläre/Wir erklären,

- *dass meinen / unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts gewährt werden, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des AEntG gebunden ist;*
- *dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, und die ein Tarifentgelt auf der Grundlage des AEntG erhalten oder auf die der Tarifvertrag nach dem AEntG keine Anwendung findet, ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht.*

In § 3 Abs. 1 LTMG wird festgelegt, dass öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen, die vom AEntG erfasst werden, nur an solche Unternehmen vergeben werden dürfen, die sich vorher verpflichten, ihren Beschäftigten mindestens das auf der Grundlage des AEntG für allgemeinverbindlich erklärte Entgelt zu zahlen. Das AEntG gilt derzeit für folgende Wirtschaftsbereiche:

- Baugewerbe, Dachdeckerhandwerk, Maler- und Lackiererhandwerk, Elektrohandwerk, einschließlich der Erbringung von Montageleistungen auf Baustellen außerhalb des Betriebssitzes,
- Gebäudereinigung,
- Briefdienstleistungen,
- Sicherheitsdienstleistungen,
- Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken,
- Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft,
- Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst,
- Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch,

- Pflegedienstleistungen
- Schlachten und Fleischverarbeitung.

Voraussetzung ist jedoch, dass das Unternehmen überwiegend in einer dieser Branchen tätig ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Beschäftigten im jeweiligen Kalenderjahr - bezogen auf die Gesamtarbeitszeit - zeitlich überwiegend die jeweiligen branchentypischen Tätigkeiten erbracht haben. Hierbei sind Hilfs- und Nebenarbeiten hinzuzurechnen, wenn sie zu einer sachgerechten Ausführung der Tätigkeit notwendig sind und deshalb mit ihnen in Zusammenhang stehen.

Möglich ist auch, dass im Rahmen eines öffentlichen Auftrags nur ein Teil der Beschäftigten des Unternehmens dem AEntG unterfällt. In diesem Fall muss sich das Unternehmen hinsichtlich der restlichen Beschäftigten verpflichten, bei der Ausführung der Leistung mindestens das nach § 4 des LTMG zu zahlende Mindestentgelt (brutto) pro Stunde zu zahlen.

Die Tarifverträge, die nach dem AEntG auf ein Unternehmen Anwendung finden, lassen sich z. B. folgender Internetseite der Zollverwaltung entnehmen:

<http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Mindestarbeitsbedingungen/Mindestlohn-AEntG-Lohnuntergrenze-AUeG/Branchen-Mindestlohn-Lohnuntergrenze/branchen-mindestlohn-lohnuntergrenze.html>.

Ich erkläre/Wir erklären,

- dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht;
- dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) im Bereich des freigestellten Verkehrs gemäß § 1 der Freistellungs-Verordnung bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, wenn die Leistung nicht vom Anwen-

dungsbereich der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr umfasst wird;

- dass mein/unser Unternehmen während der Ausführung der Leistung eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachvollzieht.

Öffentlichen Personenverkehrsdienste sind gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 Dienstleistungsaufträge im straßengebundenen öffentlichen Personenverkehr mit Bussen und Straßenbahnen, sonstige Dienstleistungsaufträge im schienegebundenen Personenverkehr sowie Dienstleistungskonzessionen in diesen Bereichen. Dies umfasst sämtliche, insbesondere auch die nach § 13 des Personenbeförderungsgesetzes genehmigten Verkehrsdienstleistungen. Vom LTMG erfasst sind auch Auftragsvergaben über die nicht als öffentliche Personenverkehre geltenden Verkehrsaufträge im Sinne der Freistellungsverordnung; hierzu gehören insbesondere der freigestellte Schülerverkehr sowie der Transport von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen zu oder von Einrichtungen, die deren Betreuung dienen.

Sind im öffentlichen Personenverkehr mehrere Tarifverträge einschlägig, müssen Auftragnehmer ihren Beschäftigten zur Erfüllung ihrer Tariftreuepflichten insgesamt mindestens das in einem der einschlägigen und als repräsentativ festgestellten Tarifverträge vorgesehene Entgelt zahlen.

Die Feststellung der repräsentativen Tarifverträge erfolgt durch das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Verkehrsministerium unter Berücksichtigung der Empfehlungen eines mit den im betroffenen Verkehrsbereich tätigen Sozialpartnern paritätisch besetzten Beirats.

Die einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge werden vom Auftraggeber in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen des öffentlichen Auftrags benannt. Das Verzeichnis der repräsentativen Tarifverträge für öffentliche Aufträge über Verkehrsdienstleistungen nach § 1 Absatz 3 der Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung des § 3 Absatz 4 des LTMG wurde als Verwaltungsvorschrift im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg veröffentlicht. Zugleich stellt die beim Regierungspräsidium Stuttgart eingerichtete Servicestelle das Verzeichnis und die darin enthaltenen Tarifverträge im Internet zur Verfügung (https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Tariftreue/Seiten/Repraesentative_Tarifvertraege.aspx). Auf die Internetseite der Servicestelle gelangen Sie auch über den QuickLink (Der

schnelle Klick) „Tariftreue“ auf der Startseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Seiten/default.aspx>).

Grundsätzlich gilt das LTMG auch für den freigestellten Verkehr. Ob im Einzelfall bei öffentlichen Aufträgen über Verkehrsdienstleistungen für den freigestellten Verkehr Tariftreue nach den einschlägigen und repräsentativen Tarifverträgen einzuhalten ist oder das Mindestentgelt des § 4 LTMG gilt, hängt von der jeweils ausgeschriebenen Leistung ab. Es gelten die einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr, sobald der freigestellte Verkehr vom Anwendungsbereich des jeweiligen Tarifvertrages umfasst wird.

Bei Ausschreibungen über die Beförderung von bis zu neun Personen einschließlich des Fahrzeugführers, wird der Verkehr mit Personenkraftwagen im Sinne des § 4 Abs. 4 Nr. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) betrieben. Derzeit gibt es im Hinblick auf Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf der Straße keine einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge, die die Beförderungen der mit Personenkraftwagen i. S. d. § 4 Abs. 4 Nr. 1 PBefG durchgeführten freigestellten Verkehre erfassen. Insofern gilt für die betreffenden Verkehre zum jetzigen Zeitpunkt nur das Mindestentgelt gem. § 4 LTMG.

Bei Ausschreibungen über die Beförderung von mehr als neun Personen einschließlich Fahrer wird der Verkehr mit Kraftomnibussen im Sinne des § 4 Abs. 4 Nr. 2 PBefG betrieben. Die Fahrer benötigen eine besondere Qualifikation. Diese Verkehre fallen unter den Anwendungsbereich des einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrags („Personenbeförderung durch Kraftomnibusse“).

Ich erkläre/Wir erklären,

- *dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht*
oder
- *dass mein/unser Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig ist und die Leistung ausschließlich im EU-Ausland mit dort tätigen Beschäftigten ausgeführt wird.*

Diese Erklärung ist abzugeben, wenn

- Unternehmen zwar an das AEntG gebunden sind, aber ihren Beschäftigten weniger als das aktuell gültige Mindestentgelt bezahlen,
- tarifgebundene Unternehmen im Bereich der Personenverkehrsdienste ihren Beschäftigten weniger als das aktuell gültige Mindestentgelt bezahlen,
- es sich um sonstige Unternehmen handelt, tarifgebunden oder nicht tarifgebunden.

Sofern keine Tariftreue gefordert werden kann, müssen sich Unternehmen nach § 4 LTMG verpflichten, ihren unter das Mindestlohngesetz (MiLoG) fallenden Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht. Dies gilt jedoch nicht für die Leistungserbringung durch Auszubildende.

Die zweite Variante trägt dem EuGH-Urteil vom 18. September 2014, Az.: C-579/13 Rechnung, in dem dieser entschieden hat, dass die Bezahlung eines vergabespezifischen Mindestlohns nicht verlangt werden darf, wenn ein Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmern eines Nachunternehmers ausgeführt wird.

Ich erkläre/Wir erklären,

- *dass ich mir/wir uns*
 - *von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);*
oder
 - *von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen eine schriftliche Versicherung geben lasse/lassen, dass dieses den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführt und diese Versicherung dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);*

§ 6 Abs. 2 LTMG verpflichtet die Unternehmen dem öffentlichen Auftraggeber Tariftreue- und Mindestentgelterklärungen der Nachunternehmen vorzulegen. Gleiches gilt, wenn das Unternehmen oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetzt. Dies gilt grundsätzlich auch für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der vom be-

auftragten Unternehmen eingeschalteten Nachunternehmen. Auf die Verpflichtung zur Vorlage von Tariftreue- und Mindestentgelterklärungen kann verzichtet werden, wenn das Auftragsvolumen eines Nachunternehmens oder Verleihunternehmens **weniger als 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer)** beträgt. Hierfür gilt die erste Variante.

Die zweite Variante trägt dem EuGH-Urteil vom 18. September 2014, Az.: C-579/13 Rechnung, in dem dieser entschieden hat, dass die Bezahlung eines vergabespezifischen Mindestlohns nicht verlangt werden darf, wenn ein Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmern eines Nachunternehmers ausgeführt wird.

Ich erkläre/Wir erklären,

- dass ich mich verpflichte/wir uns verpflichten sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen, wenn sie nicht in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen.

Auch wenn auf die Verpflichtung zur Vorlage von Tariftreue- und Mindestentgelterklärungen verzichtet werden kann, wenn das Auftragsvolumen eines Nachunternehmens oder Verleihunternehmens weniger als 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) beträgt, muss das beauftragte Unternehmen gleichwohl dafür sorgen, dass Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Pflicht zur Tariftreue- und Mindestentgeltzahlung einhalten.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,

In § 7 Abs. 1 LTMG sind die Nachweispflichten der Auftragnehmer sowie ihrer Nachunternehmen und Verleihunternehmen über die Einhaltung ihrer Verpflichtungen zur Tariftreue- bzw. Mindestentgeltzahlung festgelegt.

- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,

Die öffentlichen Auftraggeber haben das Recht, Kontrollen durchzuführen. Sie haben die Möglichkeit, die Einhaltung der Vorgaben durch ihre Vertragspartner durch anlass- oder stichprobenbezogene Prüfungen aufgrund der von den Unternehmen vorzulegenden Unterlagen sicherzustellen. Vorbereitend darauf haben die Unternehmen entsprechende vollständige und prüffähige Unterlagen bereitzuhalten.

- dass zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem/unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,

§ 8 LTMG regelt die Sanktionsmöglichkeiten gegenüber dem Auftragnehmer bei Verstößen.

Im Vertrag werden die Bezahlung einer Vertragsstrafe bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen die §§ 3 bis 7 LTMG und die Voraussetzungen für ihre Verwirkung vereinbart. Die Vertragsstrafe beträgt ein Prozent, bei Verkehrsdienstleistungen beträgt die Vertragsstrafe bis zu einem Prozent des Auftragswerts je Verstoß. Die Obergrenze bei mehreren Verstößen beträgt innerhalb eines Auftrags fünf Prozent.

- dass bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines/unseres Unternehmens sowie der von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung,
 - den Ausschluss meines/unseres Unternehmens und die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
 - mein/unser Unternehmen oder die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,

Der öffentliche Auftraggeber kann Auftragnehmer, Nachunternehmen oder Verleihunternehmen bei ihm bekannt gewordenen schuldhaften Verstößen gegen ihre Verpflichtungen nach dem LTMG bis zu drei Jahre lang von weiteren Auftragsvergaben ausschließen. Die Entscheidung sowie die konkrete Dauer des Ausschlusses stehen

im pflichtgemäßen Ermessen des öffentlichen Auftraggebers und haben sich an den Umständen des Einzelfalls zu orientieren. Selbstreinigende Maßnahmen der Unternehmen (z. B. arbeitsrechtliche Maßnahmen) werden angemessen berücksichtigt.

- *dass der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben.*

Der öffentliche Auftraggeber kann als weitere Sanktion fristlos kündigen, wenn dies vereinbart wurde. Der Auftragnehmer ist dann verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen (§ 8 Abs. 2 LTMG).

- *dass der öffentliche Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung informiert.*

Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung bei entsprechenden Verstößen zu informieren.

Sie erhalten weitere Informationen auf der Internetseite der Servicestelle unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Tariftreue/Seiten/default.aspx> oder über den Quick-Link (Der schnelle Klick) „Tariftreue“ auf der Startseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Seiten/default.aspx>).

Verpflichtungserklärung
für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst werden

zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

Ich erkläre/Wir erklären,

- dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts gewährt werden, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist;
- dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden), die nicht dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach dem AEntG keine Anwendung findet, bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht.
- dass ich mir/wir uns von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege;
- sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,

- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,
- dass zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem/unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,
- dass bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines/unseres Unternehmens sowie der von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung
 - den Ausschluss meines/unseres Unternehmens oder die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
 - mein/unser Unternehmen oder die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,
 - der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben,
 - der öffentliche Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung informiert.

 Ort, Datum

 Unterschrift, Firmenstempel

Sofern die Verpflichtungserklärung in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel übermittelt wird:

 Ort, Datum

 Name der erklärenden Person (in Druckbuchstaben)

 Unterschrift (Faksimile oder Scan)

Statt einer Unterschrift kann auch der Zusatz „diese Erklärung ist nicht unterschrieben“ ergänzt werden.

Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt

(sofern der öffentliche Auftrag nicht vom AEntG erfasst wird und es sich nicht um Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene handelt)

zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

Ich erkläre/Wir erklären,

- ☐ dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht
oder
- ☐ mein/unser Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig ist und die Leistung ausschließlich im EU-Ausland mit dort tätigen Beschäftigten ausgeführt wird.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- dass ich mir/wir uns
- ☐ von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);
oder
- ☐ von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen eine schriftliche Versicherung geben lasse/lassen, dass dieses den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführt und diese Versicherung dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- dass ich mich verpflichte/wir uns verpflichten sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen, wenn sie nicht in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind

und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,
- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,
- dass zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem/unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,
- dass bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines/unseres Unternehmens sowie der von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung
 - den Ausschluss meines/unseres Unternehmens und die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
 - mein/unser Unternehmen oder die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,
 - der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Sofern die Verpflichtungserklärung in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel übermittelt wird:

Ort, Datum

Name der erklärenden Person (in Druckbuchstaben)

Unterschrift (Faksimile oder Scan)

Statt einer Unterschrift kann auch der Zusatz „diese Erklärung ist nicht unterschrieben“ ergänzt werden.

**Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg
(Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)**

1. Mindestentgelte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden;

(2) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags ein Entgelt zu bezahlen, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht, und während der Ausführung des öffentlichen Auftrags eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachzuvollziehen;

(3) für Leistungen,

- deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des AEntG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen,
- die den freigestellten Verkehr betreffen und die nicht vom Anwendungsbereich der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr umfasst werden,
- die nicht den öffentlichen Personenverkehr betreffen,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben

des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, es sei denn, bei dem Unternehmen handelt es sich um eine anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen, einen Inklusionsbetrieb oder eine anerkannte Blindenwerkstatt (bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 224 und 226 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) oder der Auftrag wird ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern eines Nachtunternehmens ausgeführt;

(4) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) bis (3) getroffenen Regelungen erfüllt sind, die für seine Beschäftigten jeweils günstigste Regelung anzuwenden.

2. Nachunternehmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen sorgfältig auszuwählen,

(2) sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen,

(3) die von den Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgegebene Verpflichtungserklärung oder Versicherung nach den §§ 3 und 4 LTMG dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen,

(4) Nachunternehmen und Verleihunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

3. Kontrolle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Unternehmen und Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des LTMG vorzulegen,

(2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,

(3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht im Sinne des § 7 Absatz 1 LTMG bei der Beauftragung von Nachunternehmen und Verleihunternehmen einräumen zu lassen,

(4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 3 und 4 LTMG in erforderlichem Umfang bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

4. Sanktionen

(1) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei Verkehrsdienstleistungen bis zu einem von Hundert beträgt. Bei mehreren Verstößen gegen das LTMG sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf fünf von Hundert des Auftragswertes begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.

(2) Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG durch den Auftragnehmer berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

(3) Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bzw. VOL/B bleiben hiervon unberührt.

(4) Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie der von ihm beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen des LTMG

- kann der Auftraggeber diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von ihren Auftragsvergaben ausschließen,
- informiert der Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung.



Merkblatt

für die Abgabe einer Tariftreueerklärung und/oder Mindestentgelterklärung nach dem rheinland-pfälzischen Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch das Landes- gesetz zur Änderung haushalts- und vergaberechtlicher Vorschriften vom 26. November 2019 (GVBl. S. 334)

Das Landestariftreuegesetz verpflichtet öffentliche Auftraggeber öffentliche Aufträge ab einem geschätzten Netto-Auftragswert von 20.000 Euro nur an solche Unternehmen zu vergeben, die bei Angebotsabgabe eine Tariftreueerklärung bzw. eine Mindestentgelterklärung vorlegen.

Das Merkblatt soll die betroffenen Unternehmen bei der Abgabe der notwendigen Erklärungen unterstützen. Bitte beachten Sie jedoch, dass dieses Merkblatt sowie die bereitgestellten Mustererklärungen lediglich Arbeitshilfen darstellen, für die keine Haftung übernommen wird.

1. *Gelten die Regelungen zur Tariftreue und zum Mindestentgelt für jeden öffentlichen Auftrag?*

Nein. § 2 LTTG beschränkt den Anwendungsbereich auf öffentliche Aufträge ab einem geschätzten Netto-Auftragswert von 20.000 Euro. Bei der Schätzung des Auftragswertes gilt § 3 Abs. 1 Vergabeverordnung (VgV). Danach ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung einschließlich etwaiger Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Bieter auszugehen. Dabei sind alle Optionen oder etwaige Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen.

Wenn danach das LTTG grundsätzlich anwendbar ist, kann der öffentliche Auftraggeber beim Einsatz von Nachunternehmern oder Beschäftigten eines Verleihers durch den Auftragnehmer oder Nachunternehmer auf die Vorlage von Tariftreue- bzw. Mindestentgelterklärungen verzichten, wenn das Auftragsvolumen eines Nachunternehmers oder Verleihers weniger als 10.000 Euro beträgt. Dieser Verzicht tritt jedoch nicht kraft Gesetzes ein, sondern bedarf einer gesonderten Erklärung des öffentlichen Auftraggebers.

2. Welche Erklärung muss ich/müssen wir als Bieter/Bewerber abgeben?

2.1 Tariftreueerklärung

Es ist vorrangig zu prüfen, ob nach § 4 Abs. 1 oder 3 LTTG eine Tariftreueerklärung abzugeben ist.

a) Tariftreueerklärung nach § 4 Abs. 1 LTTG

Eine Pflicht zur Abgabe einer Tariftreueerklärung besteht nach § 4 Abs. 1 LTTG für solche Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge bewerben, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) erfasst werden. Diese Unternehmen müssen sich bei Angebotsabgabe verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist.

Eine Bindung durch das Arbeitnehmer-Entsendegesetz besteht, wenn der Tarifvertrag als Tarifvertrag nach § 4 Abs. 1 Nummer 1 AEntG für allgemeinverbindlich erklärt ist oder eine Rechtsverordnung nach § 7 oder § 7a AEntG vorliegt.

Gemäß § 4 Abs. 1 AEntG können Tarifverträge in folgenden Branchen zwingend Anwendung finden:

- des Bauhauptgewerbes oder des Baunebengewerbes im Sinne der Baubetriebe-Verordnung vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2033), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1085), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Erbringung von Montageleistungen auf Baustellen außerhalb des Betriebssitzes,
- der Gebäudereinigung,

- für Briefdienstleistungen,
- für Sicherheitsdienstleistungen,
- für Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken,
- für Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft,
- der Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst,
- für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
- für Schlachten und Fleischverarbeitung.

Voraussetzung dafür, dass ein solcher Tarifvertrag Anwendung findet, ist jedoch, dass der Betrieb überwiegend in einer dieser Branchen tätig ist. Dies muss im Einzelfall anhand der tatsächlichen Verhältnisse vom Auftragnehmer geprüft werden.

Für alle anderen als die in § 4 Abs. 1 AEntG genannten Branchen können Tarifverträge nach § 4 Abs. 2 AEntG zwingend Anwendung finden. Auch hier muss eine Einzelfallprüfung durch den Bieter/Bewerber erfolgen.

Ein Muster zur Abgabe der Tariftreuerklärung ist auf den Internetseiten der Servicestelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als „**Mustererklärung 1**“ abzurufen.

Eine Aufstellung der tariflichen Mindestlöhne im Sinne des AEntG wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) herausgegeben und stichtagsbezogen aktualisiert. Die Übersicht ist über die Internetseite der Servicestelle LTTG unter <https://lsjv.rlp.de/themen/arbeit/landestariftreue-nach-dem-lttg/gesetze-und-verordnungen#c75737> über den Link „Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz“ abrufbar.

Bei der Verwendung der vorgenannten Übersicht ist indes Folgendes zu beachten:

- Da die Allgemeinverbindlichkeit zum Teil mit Rückwirkung ausgesprochen wird, wird der Beginn der Allgemeinverbindlichkeit manchmal erst nachträglich bekannt. Es kann deshalb vorkommen, dass ein Tarifvertrag im Verzeichnis noch nicht aufgeführt ist, obwohl später die Allgemeinverbindlichkeit zu einem früheren Zeitpunkt ausgesprochen wird. Ebenso kann der Fall eintreten, dass ein

Tarifvertrag noch als gültig und allgemeinverbindlich aufgeführt ist, obwohl die Allgemeinverbindlichkeit bereits zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.

- Allgemeinverbindlicherklärungen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes ergehen zum Teil mit Einschränkungen oder Ausnahmen vom Geltungsbereich bzw. vom Tarifvertragsinhalt. Führt eine solche Ausnahme dazu, dass im konkreten Fall der öffentliche Auftrag nicht vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst wird, ist keine Tariftreue-, sondern eine Mindestentgelterklärung abzugeben.
- Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales stichtagsweise erstellte Übersicht stellt lediglich eine Arbeitshilfe dar, so dass eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden kann. **Dem Bieter obliegt daher weiterhin die jeweils eigenverantwortliche Prüfung, ob ein tariflicher Mindestlohn im Sinne des AEntG für das Unternehmen gilt.**

Es empfiehlt sich deshalb im Einzelfall Auskunft unter Bezeichnung des in Betracht kommenden Tarifvertrages und Zeitraumes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Referat IIIa8 in 53107 Bonn einzuholen.

Wichtig: Wird im Rahmen eines öffentlichen Auftrages **nur ein Teil** der eingesetzten Arbeitnehmer bei der Ausführung der Leistung vom AEntG in der jeweils geltenden Fassung erfasst, gilt Folgendes:

Der Bieter/Bewerber hat zu prüfen, ob hinsichtlich der restlichen, von der Tariftreueerklärung nicht erfassten Arbeitnehmer, zusätzlich auch eine Mindestentgelterklärung abzugeben ist.

Keine Verpflichtung besteht vor allem in folgenden Fällen:

- bei der Leistungserbringung durch Auszubildende,
- wenn ein Bieter/Bewerber mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme dort beschäftigter Arbeitnehmern auszuführen;
- falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind.

Die „**Mustererklärung 1**“ sieht auch ein Feld für die zusätzliche Mindestentgelterklärung vor.

b) Tariftreuerklärung nach § 4 Abs. 3 LTTG

Nach § 4 Abs. 3 LTTG müssen sich Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge über Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene bewerben, zur Tariftreue verpflichten.

Die Tariftreue bei öffentlichen Aufträgen über Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene bezieht sich auf einschlägige und repräsentative, mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarte Tarifverträge. Diese werden vom öffentlichen Auftraggeber in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen des öffentlichen Auftrages benannt. Die Liste wird vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie als Verwaltungsvorschrift im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz veröffentlicht und von der Servicestelle im Internet zur Verfügung gestellt.

Beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist eine Servicestelle eingerichtet, die über das Landestariftreuegesetz informiert und die Entgeltregelungen aus den einschlägigen und repräsentativen Tarifverträgen unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Auf der Internetseite der Servicestelle können weitere Informationen entnommen werden: <https://lsjv.rlp.de/themen/arbeit/landestariftreue-nach-dem-lttg>

Ein Muster zur Abgabe der Tariftreuerklärung ist auf den Internetseiten der Servicestelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als „**Mustererklärung 2**“ abzurufen.

2.2 Pflicht zur Abgabe einer Mindestentgelterklärung:

Wenn und soweit nach dem unter 2.1 Gesagten keine Tariftreue gefordert werden kann, müssen sich Unternehmen nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 LTTG verpflichten, eine Mindestentgelterklärung abzugeben.

Mindestentgelterklärung nach § 4 Abs. 2 LTTG (ab 01.01.2019)

Da die Höhe des nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung und der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung zu zahlenden Mindestlohns seit 01.01.2019 den Betrag von 8,90 € gemäß § 3 Abs. 2 LTTG übersteigt (Mindestlohn ab 01.01.2019: 9,19 €; ab

01.01.2020: 9,35 €; ab 01.01.2021: 9,50 €; ab 01.07.2021: 9,60 €; ab 01.01.2022: 9,82 €; ab 01.07.2022: 10,45 €; ab 01.10.2022: 12,00 €; ab 01.01.2024: 12,41 €; ab 01.01.2025: 12,82 €; ab 01.01.2026: 13,90 €; ab 01.01.2027: 14,60 € brutto

je Zeitsunde), muss sich der Bieter/Bewerber, bei Leistungen, die vom Mindestlohn- gesetz in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, bei Angebotsabgabe ver- pflichten, seinen Beschäftigten, die nicht dem AEntG unterfallen oder auf die der Tarif- vertrag nach dem AEntG keine Anwendung findet, bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das mindestens den jeweils geltenden Vorgaben des Mindest- lohngesetzes und der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht und Änderungen während der Ausführungslaufzeit gegenüber den Beschäf- tigten nachzuvollziehen.

Keine Verpflichtung besteht in folgenden Fällen:

- bei der Leistungserbringung durch Auszubildende,
- wenn ein Bieter/Bewerber mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beab- sichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme dort beschäftigter Arbeitnehmern auszuführen;
- falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind.

Ein Muster zur Abgabe der Mindestentgelterklärung nach § 4 Abs. 2 LTTG ist auf den Internetseiten der Servicestelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als „**Mustererklärung 3**“ abzurufen.

3. *Gelten die Regelungen zur Tariftreue und zum Mindestentgelt auch für Nachunternehmer bzw. für eingesetzte Leiharbeitnehmer?*

§ 5 Abs. 2 LTTG verpflichtet die Bieter/Bewerber, Mindestentgelt- und Tariftreueerklä- rungen auch für Nachunternehmer, deren Nachunternehmen und Beschäftigte eines Verleihers vorzulegen und die Erfüllung der sich hieraus ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen. Insbesondere ist/sind Bieter/Bewerber verpflichtet, die Kalkulationen der Nachunternehmer daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der anzuwendenden Tarife bzw. des Mindestentgeltes kalkuliert sein können.

Die Abgabe einer Mindestentgelterklärung kann allerdings nicht gefordert werden, falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die

Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind.

4. Was geschieht, wenn keine Tariftreueerklärung bzw. Mindestentgelterklärung abgegeben wird?

§ 4 Abs. 6 LTTG ordnet an, dass dann, wenn die Tariftreueerklärung bei Angebotsabgabe fehlt und sie auch nach Aufforderung nicht vorgelegt wird, das Angebot von der Wertung auszuschließen ist.

§ 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Satz 3 LTTG ordnet an, dass dann, wenn die Mindestentgelterklärung bei Angebotsabgabe fehlt und sie auch nach Aufforderung nicht vorgelegt wird, das Angebot von der Wertung auszuschließen ist.

Herausgeber:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Servicestelle LTTG –

Postfach 54229 Trier

Telefon 0651 1447-210

Telefax 0651 1447-14210

servicestelle-LTTG@lsjv.rlp.de

www.lsjv.rlp.de



Mustererklärung 1

für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden,

nach § 4 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2019 (GVBl. 334)

Auftragsnummer: 122-26-E16

Vergabestelle: Rhein-Neckar-Verkehr GmbH

Leistung: Rahmenverträge: Instandhaltung und Prüfungen von Heizungs- / Lüf

Der Bieter/Bewerber hat alle Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) in seiner jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen.

Der Bieter/Bewerber **erklärt** hierzu folgendes:

Die Beschäftigten meines/unseres Unternehmens werden vollständig/teilweise vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) erfasst.

Ich/Wir **verpflichte/n** mich/uns,

- meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den ich/wir/mein/unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist – Tariftreueerklärung gemäß § 4 Abs. 1 LTTG –;

- meinen/unseren Beschäftigten, die nicht dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz keine Anwendung findet (vgl. z. B. § 2 Abs. 4 Zehnte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe), bei der Ausführung der Leistung gemäß § 4 Abs. 2 LTTG mindestens den jeweils geltenden Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz und der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung (ab 01.01.2019: 9,19 €; ab 01.01.2020: 9,35 €; ab 01.01.2021: 9,50 €; ab 01.07.2021: 9,60 €; ab 01.01.2022: 9,82 €; ab 01.07.2022: 10,45 €; ab 01.10.2022: 12,00 €; ab 01.01.2024: 12,41 €; ab 01.01.2025: 12,82 €; ab 01.01.2026: 13,90 €; ab 01.01.2027: 14,60 € brutto je Zeitstunde) zu zahlen – Mindestentgelterklärung gemäß § 4 Abs. 2 LTTG –.

Dies gilt nicht für eine Leistungserbringung durch Auszubildende und nicht, wenn ein Bieter/Bewerber mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme dort beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuführen;

- Nachunternehmen sorgfältig auszuwählen und insbesondere deren Angebote daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis des zu zahlenden Mindestentgelts kalkuliert sein können;
- im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer, deren Nachunternehmen, Beschäftigte eines Verleihers sowie Beschäftigte des Verleihers des beauftragten Nachunternehmens die Verpflichtungen nach § 4 LTTG sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Mindestentgelt- und Tariftreuerklärungen sämtlicher Nachunternehmer und Verleiher vorzulegen.

Dies gilt nicht, falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind;

- vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten, diese dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin vorzulegen und die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen durch den Auftraggeber hinzuweisen.

Datum, Firma, Name Erklärender im Sinne des § 126 b BGB



Mustererklärung 3

nach § 4 Abs. 2 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2019 (GVBl. S. 334)

Auftragsnummer: 122-26-E16

Vergabestelle: Rhein-Neckar-Verkehr GmbH

Leistung: Rahmenverträge: Instandhaltung und Prüfungen von Heizungs- / Lüf

Der Bieter/Bewerber hat alle Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) in seiner jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen.

Der Bieter/Bewerber **erklärt** hierzu folgendes:

Ich/Wir **verpflichten** mich/uns,

- meinen/unseren Beschäftigten, die nicht dem AEntG unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach dem AEntG keine Anwendung findet, bei der Ausführung der Leistung gemäß § 4 Abs. 2 LTTG mindestens den jeweils geltenden Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz und der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung (ab 1.1.2019: 9,19 €; ab 1.1.2020: 9,35 €; ab 1.1.2021: 9,50 €; ab 1.7.2021: 9,60 €; ab 1.1.2022: 9,82 €; ab 1.7.2022: 10,45 €; ab 1.10.2022: 12,00 €; ab 1.1.2024: 12,41 €; ab 1.1.2025: 12,82 €; ab 1.1.2026: 13,90 €; ab 1.1.2027: 14,60 € brutto je Zeitstunde) zu zahlen.

Dies gilt nicht für eine Leistungserbringung durch Auszubildende und nicht, wenn ein Bieter/Bewerber mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme dort beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuführen;

- Nachunternehmen sorgfältig auszuwählen und insbesondere deren Angebote daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis des zu zahlenden Mindestentgelts kalkuliert sein können;
- im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer, deren Nachunternehmen, Beschäftigte eines Verleihers sowie Beschäftigte des Verleihers des beauftragten Nachunternehmens die Verpflichtungen nach § 4 LTTG sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Mindestentgelt- und Tariftreuerklärungen sämtlicher Nachunternehmer und Verleiher vorzulegen.

Dies gilt nicht, falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind;

- vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten, diese dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin vorzulegen und die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen durch den Auftraggeber hinzuweisen.

Datum, Firma, Name Erklärender im Sinne des § 126 b BGB

Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentlichen Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher.

Ein Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift besteht

- a) durch die **russische Staatsangehörigkeit** des Bewerbers/Bieters oder die **Niederlassung** des Bewerbers/Bieters in Russland,
- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das **Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent**,
- c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder **auf Anweisung von Personen oder Unternehmen**, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen.

Bereits vor dem 9. April 2022 geschlossene Verträge mit solchen Personen oder Unternehmen mit Bezug zu Russland dürfen nur bis zum 10. Oktober 2022 fortgeführt werden.

Baumaßnahme

Leistung

Rahmenverträge: Instandhaltung und Prüfungen von Heizungs- / Lüftungs- und Kälteanlagen

Ich/Wir erkläre(n), dass für mein/unser Unternehmen **keiner** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle zutrifft.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir zur Ausführung des Auftrags für Teile der Leistung

☐ **nicht** die Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).

☐ folgende Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).

☐ Die Leistungen **keines** Eignungsverleihers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.

☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.

☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

- ☐ **keine** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmen beauftrage(n) / beauftragt habe(n).
- ☐ folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmen beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n).

- ☐ Die Leistungen **keines** Nachunternehmers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
- ☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
- ☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

- ☐ **keine** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftrage(n) / beauftragt habe(n).
- ☐ folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n).

- ☐ Die Leistungen **keines** Lieferanten überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
- ☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
- ☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

Datum/Unterschrift (bei elektronischer Übermittlung: Name der erklärenden Person)



Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, 11014 Berlin

- Nur per E-Mail -

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
Fachaufsicht führende Ebenen in den Ländern

Krausenstraße 17-18
10117 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-16882
Fax +49 30 18 681-516882
BW17@bmi.bund.de
www.bmwsb.bund.de

Sanktionen der EU gegen Russland

Verordnung (EU) 2022/576
BW17-70409/2#1
Berlin, 14. April 2022
Seite 1 von 3

I. EU-Sanktionen gegen Russland

Durch *Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren* hat die EU verschärfte Sanktionen gegen Russland erlassen.

Vorbehaltlich kommender Auslegung durch die Europäische Kommission werden nachfolgend erste Hinweise dazu gegeben.

II. Verbot der Auftragsvergabe

Nach Artikel 5k der Verordnung ist es verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen an Personen oder Unternehmen zu vergeben, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen und im Vergabeverfahren unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftreten.

Ein Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift besteht

- a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,

- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent,
- c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen.

Das Verbot erstreckt sich auch auf mittelbar am Auftrag beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten und Eignungsverleiher eines Bewerbers oder Bieters, soweit ihr Anteil, gemessen am Auftragswert, zehn Prozent übersteigt.

Ebenfalls vom Verbot umfasst sind Verträge, die vom Anwendungsbereich des GWB ausgenommen sind (insbesondere § 107 Absatz 1 Nummer 1 und 4, Absatz 2 Nummer 1, § 116 und § 145 Nummer 1 bis 6).

Von den Bewerbern oder Bietern in neuen und laufenden Vergabeverfahren ist die als Anlage beigefügte Eigenerklärung abzufordern. Angebote von Unternehmen, die eine solche Erklärung trotz entsprechender Anforderung nicht abgeben, sind von der Wertung auszuschließen (§ 16 EU Nummer 4, § 16 VS Nummer 4 VOB/A).

III. Fortführung bestehender Verträge

Bestehende Verträge mit den unter II. a)-c) Genannten, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden, dürfen nach dem 10. Oktober 2022 nicht fortgeführt werden.

Das gilt auch für Verträge mit Auftragnehmern, an denen die unter II. a)-c) Genannten mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher beteiligt sind. Die Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher sind vorzugsweise auszutauschen. Ist der Hauptauftragnehmer nicht zum Austausch bereit, ist der Vertrag unter Berufung auf das EU-rechtlich unmittelbar geltende Erfüllungsverbot zum 10. Oktober 2022 zu kündigen.

Auch für bestehende Verträge ist die als Anlage beigefügte Eigenerklärung abzufordern.

IV. Ausnahmen

Von dem Verbot der Auftragsvergabe und der Fortführung der Verträge enthält Art 5k Absatz 2 Ausnahmen. Für den Bundeshochbau können insbesondere Buchstabe a (Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Atomanlagen/Endlagern) und Buchstabe d (Auslandsbau) einschlägig sein.

Eine Ausnahme bedarf der über mich einzuholenden Genehmigung der durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz noch zu benennenden zuständigen Behörde.

V. Zuwendungsbau

Die EU-Verordnung gilt für öffentliche Aufträge (§ 103 GWB) und Konzessionen (§ 106 GWB). Sie findet damit im Zuwendungsbau Anwendung, falls der Zuwendungsempfänger öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB, Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB oder Konzessionsgeber nach § 101 GWB ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kommt es auf den Inhalt des Zuwendungsbescheids an.

VI. Inkrafttreten

Der Erlass gilt mit sofortiger Wirkung und setzt die Verordnung (EU) 2022/576 um. Eine Erstreckung auf den Unterschwellenbereich wird noch geprüft.

Im Auftrag

gez.

Janssen

Anlagen
Verordnung (EU) 2022/576 vom 8. April 2022
Formblatt für Eigenerklärungen

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibung (Korrektur 3)

22.09.2026

Verfahren: 122-26-E16 - Rahmenverträge: Instandhaltung und Prüfungen von Heizungs- / Lüftungs- und Kälteanlagen

SKONTO

Skonto zugelassen	Nein
Zahlungsziel (falls zugelassen)	Tag(e)
Skonto	_____ %

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

1 LOS Instandhaltung und Prüfung Heizungstechnik EUR

Leistungsart: Dienstleistung
Zuschlagskriterium: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung (Preis: 40%, Leistung: 60%)
Klassifizierung: Reparatur und Wartung von Einrichtungen in Gebäuden (50700000-2)

Hierzu gehören Instandhaltungs- und Prüfleistungen generell für alle technischen Anlagen und ihrer Bauteile der Kostengruppe 420 (DIN 276), wie sie im Speziellen im Leistungsverzeichnis des Loses 1 aufgeführt sind.

1.1 Gesamtsumme				Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
Regelleistungen Los 1	USt. [%]	Menge	Einheit		
	19%	1,00	Leistungseinheit	pro 1,00 Leistungseinheit	

Bitte übertragen Sie hierhin die im Excel-Preisblatt
(LV_Preisblatt_Los1_420_2 60610) errechnete Summe für die
Regelleistungen (Zelle N5).

Das vollständig ausgefüllte Excel-Preisblatt ist dem Angebot
beizulegen

2 LOS Instandhaltung und Prüfungen Lüftungstechnik (Raumluftechnische Anlagen) EUR

Leistungsart: Dienstleistung
 Zuschlagskriterium: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung (Preis: 40%, Leistung: 60%)
 Klassifizierung: Reparatur und Wartung von Einrichtungen in Gebäuden (50700000-2)

Betroffen sind alle technischen Anlagen und ihre Bauteile der Kostengruppe 430 (DIN 276), wie sie im Speziellen im Leistungsverzeichnis des Loses 2 aufgeführt sind.

2.1 Gesamtsumme Regelleistungen Los 2	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
					
	19%	1,00	Leistungseinheit	pro 1,00 Leistungseinheit	

Bitte übertragen Sie hierhin die im Excel-Preisblatt (LV_Preisblatt Los2_430_260610) errechnete Summe für die Regelleistungen (Zelle N5).

Das vollständig ausgefüllte Excel-Preisblatt ist dem Angebot beizulegen

3	LOS Instandhaltung und Prüfungen Kältetechnik	EUR
----------	--	------------------

Leistungsart: Dienstleistung
 Zuschlagskriterium: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung (Preis: 40%, Leistung: 60%)
 Klassifizierung: Reparatur und Wartung von Einrichtungen in Gebäuden (50700000-2)

Hierzu zählen Instandhaltungs- und Prüfleistungen für technische Anlagen der Kostengruppe 435 (DIN 276), wie sie im Speziellen im Leistungsverzeichnis des Loses 3 aufgeführt sind.

3.1 Gesamtsumme Regelleistungen Los 3	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
					
	19%	1,00	Leistungseinheit	pro 1,00 Leistungseinheit	

Bitte übertragen Sie hierhin die im Excel-Preisblatt (LV_Preisblatt Los3_435_260610) errechnete Summe für die Regelleistungen (Zelle N5).

Das vollständig ausgefüllte Excel-Preisblatt ist dem Angebot beizulegen

ANGEBOTSSUMME(N)

Summe exkl. Nachlass (netto)	_____
Nachlass (netto)	_____
Summe inkl. Nachlass (netto)	_____
Umsatzsteuer	_____
Summe (brutto)	_____

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibung (Korrektur 3)

22.09.2026

Verfahren: 122-26-E16 - Rahmenverträge: Instandhaltung und Prüfungen von Heizungs- / Lüftungs- und Kälteanlagen

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
------	-----------	-------	-----------

Verfahren: 122-26-E16 - Rahmenverträge: Instandhaltung und Prüfungen von Heizungs- / Lüftungs- und Kälteanlagen

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Los 1 -"Instandhaltung und Prüfung Heizungstechnik"

2 Los 2 -"Instandhaltung und Prüfungen Lüftungstechnik (Raumlufthtechnische Anlagen) "

3 Los 3 -"Instandhaltung und Prüfungen Kältetechnik"

4 Eignungskriterien für alle Lose

Gewichtung: 0,00%

4.1 Allgemeine Angaben

Gewichtung: 0,00%

4.1.1 Erklärung Insolvenz [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/wir erkläre(n), dass für mein/unser Vermögen kein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden ist. (keine Weiterführung der Geschäfte durch Insolvenzverwalter - § 22 InsO).

- ☐ Keine Auswahl getroffen
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.1.2 Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich erkläre, daß ich meiner/wir unserer Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) einschließlich der Unfallversicherung ordnungsgemäß nachgekommen bin/sind.

- ☐ Keine Auswahl getroffen
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.1.3 Erklärung des Bieters [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass eine wissentliche falsche Angabe der vorstehenden Erklärung meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge hat.

- ☐ Keine Auswahl getroffen
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.1.4 No-Spy-Erklärung [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/wir erkläre(n), dass ich/wir rechtlich und tatsächlich in der Lage bin/sind, im Falle eines Zuschlages die dann im Vertrag enthaltene Verpflichtung einzuhalten, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Insbesondere bestehen zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes keine Verpflichtungen, Dritten solche Informationen zu offenbaren oder in anderer Weise zugänglich zu machen.

Dies gilt nicht, soweit hierfür gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen (etwa gegenüber Stellen der Börsenaufsicht, Regulierungsbehörden oder der Finanzverwaltung), es sei denn, solche Offenlegungspflichten bestehen gegenüber ausländischen Sicherheitsbehörden. In Zweifelsfällen werde(n) ich/wir die Vergabestelle auf die gesetzliche(n) Offenlegungspflicht(en) im Rahmen der Abgabe der vorstehenden Erklärung hinweisen.

Ich/wir werden die Vergabestelle - nach Zuschlag den Auftraggeber - sofort schriftlich benachrichtigen, wenn sich hierzu eine Änderung ergibt. Dies gilt insbesondere, wenn für mich/uns eine Notwendigkeit oder Verpflichtung entsteht oder ich/wir eine solche hätte(n) erkennen können, die mich/uns an der Einhaltung der beschriebenen Vertraulichkeit hindern könnte.

Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden.

Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

- ☐ Keine Auswahl getroffen
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.2 Eigenerklärung zum nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Gewichtung: 0,00%

4.2.1 Erklärung gem. §123 Abs. 1 GWB

Gewichtung: 0,00%

4.2.1.1 Erklärung gem. §123 Abs. 1 GWB [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Erklärung, dass keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen des Bewerbers/Bieters/des Mitglieds der Bewerber-/Bietergemeinschaft zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt wurde oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

- § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
- § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
- den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
- Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

Einer Verurteilung nach diesen Vorschriften steht eine Verurteilung nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich. Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.2.1.2 Falls Erklärung gem. §123 Abs.1 GWB mit nein

Ausschlusskriterium

Falls die Erklärung gem. §123 Abs.1 GWB mit nein beantwortet wurde:

Erklärung, dass zwar eine solche Situation besteht, jedoch mehr als 5 Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung vergangen ist.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.2.1.3 Falls Erklärung gem. §123 Abs.1 GWB mit nein

Ausschlusskriterium

Falls die Erklärung gem. §123 Abs.1 GWB mit nein beantwortet wurde und seit dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung weniger als fünf Jahre vergangen sind:

Erklärung, dass aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte. Von einem Ausschluss aus diesem Grund kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder das Unternehmen geeignete Selbstreinigungmaßnahmen gemäß § 125 GWB eingeleitet hat.

Die Gründe aus Sicht des Unternehmens sind in einer separaten Anlage zu erläutern und die etwaigen Selbstreinigungmaßnahmen nachzuweisen.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

4.2.2 Erklärung gem. §123 Abs. 4 GWB

Gewichtung: 0,00%

4.2.2.1 Erklärung gem. §123 Abs. 4 GWB [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Erklärung, dass sich das Unternehmen nicht in der folgenden Situation befindet:
 Das Unternehmen ist seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen und dies wurde durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt oder kann durch den öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise nachgewiesen werden.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.2.2.2 Falls Erklärung gem. §123 Abs.4 GWB mit nein

Ausschlusskriterium

Falls die Erklärung gem. §123 Abs.4 GWB mit nein beantwortet wurde:
 Erklärung, dass sich das Unternehmen zwar in dieser Situation befindet, jedoch mehr als fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung vergangen sind.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.2.2.3 Falls Erklärung gem. §123 Abs.4 GWB mit nein

Ausschlusskriterium

Falls die Erklärung gem. §123 Abs.4 GWB mit nein beantwortet wurde:
 Erklärung, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.2.2.4 Falls Erklärung gem. §123 Abs.4 GWB mit nein

Ausschlusskriterium

Falls die Erklärung gem. §123 Abs.4 GWB mit nein beantwortet wurde und seit dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung weniger als fünf Jahre vergangen sind und das Unternehmen seinen Verpflichtungen noch nicht nachgekommen ist:

Erklärung, dass sich das Unternehmen zwar in dieser Situation befindet, jedoch aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte. Von einem Ausschluss aus diesem Grund kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre oder das Unternehmen geeignete Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 125 GWB eingeleitet hat.

Die Gründe aus Sicht des Unternehmens sind in einer separaten Anlage zu erläutern und die etwaigen Selbstreinigungsmaßnahmen nachzuweisen.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.2.3 Erklärung gem. §124 Abs. 1 GWB

Gewichtung: 0,00%

4.2.3.1 Erklärung gem. §124 Abs. 1 GWB [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Erklärung, dass sich das Unternehmen nicht in einer der folgenden Situationen befinden.

- Das Unternehmen hat bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen,

- das Unternehmen ist zahlungsunfähig, über das Vermögen des Unternehmens ist ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden, die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist mangels Masse abgelehnt worden, das Unternehmen befindet sich im Verfahren der Liquidation oder hat seine Tätigkeit eingestellt,

- das Unternehmen hat im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; das Verhalten einer Person ist dem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung,
- es bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- es besteht ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen als einen Ausschluss nicht wirksam beseitigt werden kann,
- eine Wettbewerbsverzerrung resultiert daraus, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung kann nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen als einen Ausschluss beseitigt werden,
- das Unternehmen hat eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt und dies hat zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt,
- das Unternehmen hat in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten oder ist nicht in der Lage, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln,
- das Unternehmen hat versucht, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder hat versucht, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder das Unternehmen hat fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder hat versucht, solche Informationen zu übermitteln.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.2.3.2 Falls Erklärung gem. §124 Abs.1 GWB mit nein

Ausschlusskriterium

Falls die Erklärung gem. §124 Abs.1 GWB mit nein beantwortet wurde:

Erklärung, dass sich das Unternehmen zwar in dieser Situation befindet, jedoch mehr als drei Jahre ab dem betreffenden Ereignis vergangen sind.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.2.3.3 Falls Erklärung gem. §124 Abs.1 GWB mit nein

Ausschlusskriterium

Falls die Erklärung gem. §124 Abs.1 GWB mit nein beantwortet wurde und seit dem Tag des betreffenden Ereignis weniger als drei Jahre vergangen sind:

Erklärung, dass sich das Unternehmen zwar in dieser Situation befindet, jedoch aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte. Von einem Ausschluss aus diesem Grund kann abgesehen werden, wenn dies bei pflichtgemäßer Ermessensausübung, insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, geboten ist oder das Unternehmen geeignete Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 125 GWB eingeleitet hat.

Die Gründe aus Sicht des Unternehmens sind in einer separaten Anlage zu erläutern und die etwaigen Selbstreinigungsmaßnahmen nachzuweisen

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.2.4 Erklärung gem. §124 Abs. 2 GWB

Gewichtung: 0,00%

4.2.4.1 Zu §19 MiLoG (Mindestlohngesetz) [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Erklärung, dass kein Ausschlussgrund gemäß § 19 MiLoG vorliegt

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

4.2.4.2 Zu §98c AufenthG (Aufenthaltsgesetz) [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 98c AufenthG vorliegt.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.2.4.3 Zu §21 AEntG (Arbeitnehmer-Entsendegesetz) [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach §21 AEntG vorliegt.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.2.4.4 Zu § 21 SchwarzArbG (Schwarzarbeitsbekämpfung) [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 21 SchwarzArbG vorliegt.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.2.5 Angaben zum wettbewerbskonformen Verhalten

Gewichtung: 0,00%

4.2.5.1 Erklärung zum wettbewerbskonformen Verhalten [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Wir bestätigen, dass das Unternehmen sowie die jeweiligen geschäftsführenden Personen in Bezug auf das vorliegende Verfahren keine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen oder in sonstiger Weise wettbewerbswidrig oder unlauter gehandelt?

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.3 Eigenerklärung zur Akzeptanz von Ausführungsbedingungen zur Versicherungspflicht

Gewichtung: 0,00%

4.3.1 Eigenerklärung zur Versicherungspflicht

Der Bieter/ Die Bietergemeinschaft muss unverzüglich nach Zuschlagserteilung über eine Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung verfügen, die über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht erhalten bleiben muss.
Die Deckungssumme dieser Versicherung muss je Schadensfall mindestens betragen:
- 3 Mio. Euro pauschal für Personen- und Sachschäden 2-fach maximiert p.a.

Zum Nachweis, dass die oben beschriebene Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung rechtzeitig vorhanden sein wird, gibt der Bieter eine entsprechende Eigenerklärung ab und reicht den entsprechenden Nachweis ein.

Im Falle der Bietergemeinschaft ist der Nachweis durch jedes Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen.

Achtung: Bitte beachten Sie, dass ein Nachfordern eines unzureichenden Versicherungsnachweises unzulässig ist und zum Ausschluss des Angebots von der Wertung führt.

4.3.2 Variante 1 [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Sofern der Bieter über die oben beschriebene Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung mit mindestens den genannten Deckungssummen je Schadensart bereits verfügt, ist dies hier anzugeben. Der Bieter hat sich zu vergewissern, dass seine Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung tatsächlich die hier geforderten Mindestdeckungssummen vollständig abdeckt. Nur, wenn er dies positiv festgestellt hat, hat er dies hier anzugeben.
Zum Nachweis ist die Versicherungsbestätigung mit dem Angebot einzureichen.

Liegt eine entsprechende Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung wie vor beschrieben von jedem Bieter/ Mitglied der Bietergemeinschaft/ Bewerber / Mitglied der Bewerbungsgemeinschaft bereits zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe vor und ist zum Nachweis die Versicherungsbestätigung dem Angebot beigelegt?

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.3.3 Variante 2 [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Alternativ: Sofern der Bieter zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots über die oben beschriebene Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung noch nicht verfügt oder aber sofern die bestehende Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung nicht die genannten Deckungssummen aufweist, hat der Bieter zu prüfen, ob ihm im Zuschlagsfall eine entsprechende Versicherung gewährt werden wird. Sofern das bejaht werden kann, hat er hier anzugeben, dass er in der Lage ist, spätestens im Auftragsfall eine entsprechende Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung für den Zeitraum von Auftragsbeginn bis zum Vertragsende mit der geforderten Mindestdeckungssumme abzuschließen und entsprechenden Nachweis dem Angebot beizufügen.

Der Bieter / Die Bietergemeinschaft / Der Bewerber / Die Bewerbergemeinschaft ist in der Lage, im Falle der Auftragserteilung, für den Zeitraum seiner Leistungsverpflichtung eine wie vor beschriebene Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und eine entsprechende Versicherungsbestätigung ist dem Angebot beigelegt?

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.4 Verpflichtungserklärung zu qualifizierten Nachunternehmern

Gewichtung: 0,00%

4.4.1 Erklärung für qualifizierte Nachunternehmer

Sofern der Bewerber/ Bieter zum Nachweis seiner Eignung die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Dritter/Nachunternehmer) in Anspruch nehmen will (Eignungsleihe), muss er den Namen dieses anderen Unternehmens (qualifizierter Nachunternehmer) benennen und angeben, wofür er die Kapazitäten des qualifizierten Nachunternehmers in Anspruch nehmen will. Entsprechende Nachweise sind für den qualifizierten Nachunternehmer in dem Umfang vorzulegen, wie sie für den Bewerber / Bieter vorzulegen wären. Außerdem muss der Bewerber durch Vorlage einer Verpflichtungserklärung dieses qualifizierten Nachunternehmers nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. Nachunternehmer, die der Bewerber für die Auftragsausführung einsetzen will, deren Kapazitäten er zum Nachweis seiner Eignung aber nicht in Anspruch nehmen will, müssen in diesem Verfahrensstadium noch nicht benannt werden.

Hierzu werden entsprechende Formblätter zur Verfügung gestellt.

4.4.2 Erklärung für qualifizierte Nachunternehmer [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Nimmt das Unternehmen zum Nachweis seiner Eignung die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Dritter/Nachunternehmer) in Anspruch (Eignungsleihe) und wurden entsprechende ausgefüllte Formblätter

- Formblatt B.IV.1. - Eigenerklärung Ausschlussgründe
- Formblatt B.IX.1. -Verpflichtungserklärung von qualifizierten Nachunternehmern

als Anlage bereitgestellt?

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.5 Erklärung erforderliche finanzielle und wirtschaftliche Kapazitäten

Gewichtung: 0,00%

4.5.1 Erklärung erforderliche Kapazitäten [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Der Bieter/die Bietergemeinschaft erklärt, dass er über die erforderlichen finanziellen und wirtschaftlichen Kapazitäten verfügt, um seinen laufenden finanziellen Verpflichtungen (auch) aus diesem Auftrag ordnungsgemäß nachzukommen.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.6 Erklärungen zur wirtschaftlichen Lage allgemein

Gewichtung: 0,00%

4.6.1 Eigenerklärung zu Umsatz

Gewichtung: 0,00%

4.6.1.1 Umsatz

Umsatz des Bieters/der Bietergemeinschaft/ des Bewerbers /der Bewerbergemeinschaft in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren der erzielt wurde, d.h. für die Geschäftsjahre, welche in den Jahren [2022, 2023, 2024] abgeschlossen wurden.

Die Umsätze aller Mitglieder einer Bieter-/Bewerbergemeinschaft werden von der Vergabestelle addiert.

4.6.1.2 Bieter / Mitglied 1 Bietergemeinschaft [Mussangabe]

Bieter / Mitglied 1 Bietergemeinschaft
Gesamtumsatz in EUR netto in 2022

4.6.1.3 Bieter / Mitglied 1 Bietergemeinschaft [Mussangabe]

Bieter / Mitglied 1 Bietergemeinschaft
Gesamtumsatz in EUR netto in 2023

4.6.1.4 Bieter / Mitglied 1 Bietergemeinschaft [Mussangabe]

Bieter / Mitglied 1 Bietergemeinschaft
Gesamtumsatz in EUR netto in 2024

4.6.1.5 Ggf. Mitglied 2 Bietergemeinschaft

Mitglied 2 Bietergemeinschaft
Gesamtumsatz in EUR netto in 2022

4.6.1.6 Ggf. Mitglied 2 Bietergemeinschaft

Mitglied 2 Bietergemeinschaft
Gesamtumsatz in EUR netto in 2023

4.6.1.7 Ggf. Mitglied 2 Bietergemeinschaft

Mitglied 2 Bietergemeinschaft
Gesamtumsatz in EUR netto in 2024

4.6.2 Eigenerklärung zur Mitarbeiteranzahl

Gewichtung: 0,00%

4.6.2.1 Mitarbeiteranzahl

Die durchschnittliche Mitarbeiteranzahl des Bieters/der Bietergemeinschaft / des Bewerbers/ der Bewerbergemeinschaft ist sowohl im Gesamten als auch spezifisch für vergleichbare Projekte anzugeben.

4.6.2.2 Bieter / Mitglied 1 Bietergemeinschaft [Mussangabe]

Bieter / Mitglied 1 Bietergemeinschaft
Durchschnittliche Gesamtmitarbeiteranzahl in 2022

4.6.2.3 Bieter / Mitglied 1 Bietergemeinschaft [Mussangabe]

Bieter / Mitglied 1 Bietergemeinschaft
Durchschnittliche Gesamtmitarbeiteranzahl in 2023

4.6.2.4 Bieter / Mitglied 1 Bietergemeinschaft [Mussangabe]

Bieter / Mitglied 1 Bietergemeinschaft
Durchschnittliche Gesamtmitarbeiteranzahl in 2024

4.6.2.5 Ggf. Mitglied 2 Bietergemeinschaft

Mitglied 2 Bietergemeinschaft
Durchschnittliche Gesamtmitarbeiteranzahl in 2022

4.6.2.6 Ggf. Mitglied 2 Bietergemeinschaft

Mitglied 2 Bietergemeinschaft
Durchschnittliche Gesamtmitarbeiteranzahl in 2023

4.6.2.7 Ggf. Mitglied 2 Bietergemeinschaft

Mitglied 2 Bietergemeinschaft
Durchschnittliche Gesamtmitarbeiteranzahl in 2024

4.7.1 Kleines oder mittleres Unternehmen [Mussangabe]

Bitte geben Sie Ihre Unternehmensgröße an.
Die Einordnung bezieht sich auf die Definition des Statistischen Bundesamt.
Es gelten folgende Grenzen:

Kleinstunternehmen bis 9 tätige Personen und bis 2 Mio. EUR Jahresumsatz
Kleines Unternehmen bis 49 tätige Personen und bis 10 Mio. EUR Jahresumsatz
Mittleres Unternehmen bis 249 tätige Personen und bis 50 Mio. EUR Jahresumsatz
Großunternehmen über 249 tätige Personen oder über 50 Mio. EUR Jahresumsatz

(Bietergemeinschaften gelten nur dann als KMU, wenn der überwiegende Teil des Auftrags von (einem) Partner(n) der Bietergemeinschaft erbracht wird, der/die als KMU einzustufen ist/sind.)

Ich bin/Wir sind ein _____.

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Kleinstunternehmen (0)
- ☐ Kleines Unternehmen (0)
- ☐ Mittleres Unternehmen (0)
- ☐ Großunternehmen (0)

Nur eine Antwort wählbar

Verfahren: 122-26-E16 - Rahmenverträge: Instandhaltung und Prüfungen von Heizungs- / Lüftungs- und Kälteanlagen

LEISTUNGSKRITERIEN

1 Los 1 -"Instandhaltung und Prüfung Heizungstechnik"

1.1 Mindestqualifikationen von der Projektleitung [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

der Bieter erklärt das folgende Mindestqualifikationen für die vorgesehenen Projektleitung dieses Projektes vorliegen:

- Abgeschlossene akademische Ausbildung (Studium mit Bezug zur beauftragten Leistung) mit ausgeprägtem kaufmännischem Verständnis,
- Mehrjährige, einschlägige Berufserfahrung (mind. 5 Jahre), und gute Referenzen in der Leitung von vergleichbaren Projekten (nachgewiesen durch Arbeitszeugnisse),
- Erfahrung in Personalführung (mind. 3 Jahre, mind. 5 Mitarbeitende),
- Kenntnisse im Vertragsrecht,
- Fachliche, kaufmännische und organisatorische Kompetenz,
- Sicheres und kommunikatives Auftreten gegenüber dem AG und den Nutzern,
- Sehr gute Ausdrucksfähigkeit und Fähigkeit komplexe Sachverhalte verständlich aufzubereiten, sehr gute deutsche Sprachkenntnisse (C1 gemäß GER)

Der Auftraggeber behält sich vor, Nachweise hierzu bei Bedarf einzufordern und zu prüfen.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.2 Mindestanforderungen für das operative Personal [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

der Bieter erklärt das folgende Mindestqualifikationen für die vorgesehenen, operative Personal dieses Projektes vorliegen:

- Abgeschlossene anerkannte Berufsausbildung im Gewerk Heizungstechnik
- Befähigte Person für Druckbehälter gemäß § 2, Abs. 6 Betriebssicherheitsverordnung

Der Auftraggeber behält sich vor, Nachweise hierzu bei Bedarf einzufordern und zu prüfen.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

2 Los 2 -"Instandhaltung und Prüfungen Lüftungstechnik (Raumluftechnische Anlagen) "

2.1 Mindestqualifikationen von der Projektleitung [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

der Bieter erklärt das folgende Mindestqualifikationen für die vorgesehenen Projektleitung dieses Projektes vorliegen:

- Abgeschlossene akademische Ausbildung (Studium mit Bezug zur beauftragten Leistung) mit ausgeprägtem kaufmännischem Verständnis,
- Mehrjährige, einschlägige Berufserfahrung (mind. 5 Jahre), und gute Referenzen in der Leitung von vergleichbaren Projekten (nachgewiesen durch Arbeitszeugnisse),
- Erfahrung in Personalführung (mind. 3 Jahre, mind. 5 Mitarbeitende),
- Kenntnisse im Vertragsrecht,
- Fachliche, kaufmännische und organisatorische Kompetenz,
- Sicheres und kommunikatives Auftreten gegenüber dem AG und den Nutzern,
- Sehr gute Ausdrucksfähigkeit und Fähigkeit komplexe Sachverhalte verständlich aufzubereiten, sehr gute deutsche Sprachkenntnisse (C1 gemäß GER)

Der Auftraggeber behält sich vor, Nachweise hierzu bei Bedarf einzufordern und zu prüfen.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.2 Mindestanforderungen für das operative Personal [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

der Bieter erklärt das folgende Mindestqualifikationen für die vorgesehenen, operative Personal dieses Projektes vorliegen:

- Abgeschlossene anerkannte Berufsausbildung im Gewerk Lüftungstechnik / Klimatechnik
- Erfahrungen mit vergleichbaren Gebäuden und mit Zusatzqualifikation als „Befähigte Person“ für Brandschutzklappen in RLT-Anlagen.
- Zusatzqualifikation als befähigte Person für Brandschutzklappen in RLT- Anlagen gem. §2 (6) BetrSichV und TRBS 1203 und für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) in RLT- Anlagen gem. §2 (6) BetrSichV und TRBS 1203.

Der Auftraggeber behält sich vor, Nachweise hierzu bei Bedarf einzufordern und zu prüfen.

- ☐ ☐ Keine Angabe
☐ ☐ Ja
☐ ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

3 Los 3 -"Instandhaltung und Prüfungen Kältetechnik"

3.1 Mindestqualifikationen von der Projektleitung [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

der Bieter erklärt das folgende Mindestqualifikationen für die vorgesehenen Projektleitung dieses Projektes vorliegen:

- Abgeschlossene akademische Ausbildung (Studium mit Bezug zur beauftragten Leistung) mit ausgeprägtem kaufmännischem Verständnis,
- Mehrjährige, einschlägige Berufserfahrung (mind. 5 Jahre), und gute Referenzen in der Leitung von vergleichbaren Projekten (nachgewiesen durch Arbeitszeugnisse),
- Erfahrung in Personalführung (mind. 3 Jahre, mind. 5 Mitarbeitende),
- Kenntnisse im Vertragsrecht,
- Fachliche, kaufmännische und organisatorische Kompetenz,
- Sicheres und kommunikatives Auftreten gegenüber dem AG und den Nutzern,
- Sehr gute Ausdrucksfähigkeit und Fähigkeit komplexe Sachverhalte verständlich aufzubereiten, sehr gute deutsche Sprachkenntnisse (C1 gemäß GER)

Der Auftraggeber behält sich vor, Nachweise hierzu bei Bedarf einzufordern und zu prüfen.

- ☐ ☐ Keine Angabe
☐ ☐ Ja
☐ ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.2 Mindestanforderungen für das operative Personal [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

der Bieter erklärt das folgende Mindestqualifikationen für die vorgesehenen, operative Personal dieses Projektes vorliegen:

- Abgeschlossene anerkannte Berufsausbildung im Gewerk Kältetechnik
- Sachkundenachweis (Kategorie I–IV) nach Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)

Der Auftraggeber behält sich vor, Nachweise hierzu bei Bedarf einzufordern und zu prüfen.

- ☐ ☐ Keine Angabe
☐ ☐ Ja
☐ ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
Dateianlage	RNV01_Anlagen Bestandsliste Los 2_260610.xlsx	66,93 KB	xlsx
Dateianlage	RNV01_Anlagen Bestandsliste Los 3_260610.xlsx	59,48 KB	xlsx
Dateianlage	RNV01_Anlagen Bestandsliste Los 1_260610.xlsx	91,66 KB	xlsx
Dateianlage	RNV01_Kriterienkatalog zur Angebotsbewertung_Bieterv ersion_260615.xlsx	43,03 KB	xlsx
Dateianlage	LV_Preisblatt_Los1_420_26 0610.xlsx	453,26 KB	xlsx
Dateianlage	LV_Preisblatt Los2_430_260610.xlsx	608,72 KB	xlsx
Dateianlage	LV_Preisblatt Los3_435_260610.xlsx	663,04 KB	xlsx
Dateianlage	RNV01_LV_Zuschläge & Stundenverrechnung & Hilfsmittel_260714.xlsx	435,73 KB	xlsx
Dateianlage	RNV01_Vom Bieter einzureichende Unterlagen.xlsx	17,00 KB	xlsx
Dateianlage	122-26-E16_beantwortete Bieterfragen_260909.pdf	1,29 MB	pdf